

Nr.

Sachsenhausen X

(> Wmit 2 Teil, u.a. Urteil)

angefangen: _____
beendigt: _____

19 _____
19 _____

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: **4620**



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördenheftung
ist dies die Titelseite

1 b 14-18/65 (RS1A)

Inhaltsverzeichnis:

Auszug aus den Akten 3 bis 3/61 der STA Verden/Aller
gegen Heinrich Wenzel ~~geg~~ wegen Mordes (2. Teil, Unterteil 1. band)
(aus den Bänden ~~X~~ X und XI der Kaufakten)

Zeitgeschichtliches

Gutachten

Zur Entwicklung der Strafjustiz in der
nationalsozialistischen Zeit unter beson-
derer Berücksichtigung der "administra-
tiven Rechtspflege" im Bereich des Reichs-
führers-SS

dem Schwurgericht Verden

erstattet

von

Dr. Hans-Günther Seraphim

Lehrbeauftragter der
Universität Göttingen

116
2

Der Gutachter ist von dem Gericht aufgefordert worden eine historische Schilderung jener Entwicklung in der nationalsozialistischen Zeit zu geben, in deren Verlauf die normale Strafrechtspflege in bestimmten Bereichen verdrängt und durch eine administrative Erledigung der Fälle ersetzt wurde, in denen - nach Ansicht der handelnden Verwaltungsdienststellen - eine strafbare Handlung vorla-

Wenn im Verlauf der folgenden Ausführungen auch davon zu sprechen sein wird, ob und inwieweit diese administrativen Verurteilungen einem bestimmten Personenkreis in jener Zeit als rechtmässig erscheinen konnten, so sei schon an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß es sich bei den diesbezüglichen Feststellungen des Gutachters ausschließlich um Erkenntnisse handelt, wie sie der Historiker ziehen kann und muß. Sie ergeben sich aus der damaligen Atmosphäre und den Auffassungen der nationalsozialistischen Zeit. Mit der rechtlichen Beurteilung dieser Dinge dagegen haben die Ausführungen und Feststellungen nichts zu tun. Vielmehr soll die folgende Darstellung lediglich dem Zweck dienen, für die zu treffende Rechtsentscheidung den historischen Rahmen und die geschichtliche Unterkage zu bilden. So kurz - nach historischen Maßstäben - die Spanne ist, die uns von der nationalsozialistischen Zeit trennt, so schwierig ist es heute bereits geworden, sich wieder in jene Zeit zu versetzen. Kann man das aber nicht, so vermag man auch kein Urteil über das Handeln der Menschen jener Zeit abzugeben.

Hierauf glaubte ich hinweisen zu sollen, bevor ich mich

114

nun meinem Thema zuwende.

I.

Die Ernennung Hitlers zum Reichskanzler im Januar 1933 bedeutete formell keine grundsätzliche Änderung der verfassungsrechtlichen Situation im Reich. Vielmehr entsprach sie mehr oder minder durchaus den Gepflogenheiten der Weimarer Zeit. Maßnahmen, wie die Ausserkraftsetzung gewisser durch die Verfassung garantierter Grundrechte durch die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat und ähnliche Bestimmungen der ersten Monate schienen vorübergehende Eingriffe zu sein. Sie waren aus der Notwendigkeit zu erklären und zu verstehen, die bürgerkriegsähnliche Situation der letzten Jahre zu beseitigen und wieder Ruhe und Sicherheit zu schaffen. Schließlich war der Ruf nach dem "starken Mann", der diese Aufgabe meistern konnte, von allen Seiten erschollen. Hieraus ließ es sich auch erklären, daß zur Verstärkung der Polizei Angehörige der sogenannten nationalen Verbände herangezogen und als Hilfspolizeibeamte eingesetzt wurden. Damit mußte durchaus nicht schon von vornherein erkennbar jene Richtung zur Parteidiktatur eingeschlagen sein, als die sich dann diese Maßnahmen später herausstellten.

In der Rückschau allerdings läßt sich die Grundlage der Entwicklung, wie sie hier dargestellt werden soll, schon aus den Geschehnissen des Jahres 1933 klar erkennen. Sie basierte auf der Auffassung der Nationalsozialisten von dem Verhältnis von Partei und Staat, wie sie dann in dem Gesetz vom Dezember 1933 zu Tage tritt. Dabei darf aber

128
4

nicht übersehen werden, daß das genannte Gesetz nicht etwa den Anfang, sondern in gewissem Sinne bereits den Abschluß der Entwicklung, richtiger die Fixierung einer bereits bestehenden Situation bedeutete. Denn im Laufe des Jahres 1933 war der Zustand schon erreicht worden, daß die NSDAP als einzige noch zugelassene Partei de facto den Staat beherrschte. Dies kann hier nicht weiter ausgeführt werden; es kommt vielmehr darauf an, die rechtliche Entwicklung in dieser Hinsicht zu demonstrieren.

II.

Sehr bald nach der sogenannten "Machtergreifung" gingen die örtlichen Stellen der NSDAP, dazu über, politische Gegner und ihnen nicht genehme Persönlichkeiten in eigens dazu errichteten Lagern zu isolieren, die von irgendwelchen Gliederungen der Partei überwacht und geleitet wurden. Historisch bezeichnet man diese Tatsache als die Entstehung der sogenannten "wilden Konzentrationslager". Für sie gab es keine allgemein verbindliche Weisung und Anordnung. Dafür gab es durch sie für das neue Regime sehr viel Ärger. Denn die in diesen Lagern verübten Verbrechen und Mißhandlungen boten ausgezeichnetes Material für die Propaganda gegen das nationalsozialistische Regime.

Nun war es natürlich nicht so, daß die Nationalsozialistischen Führer gegen die Isolierung und Ausschaltung ihrer politischen Gegner an sich etwas hatten. Aber angesicht der Haltung des Auslandes sah man sich gezwungen, gewisse

129

5

allzukrasse Übergriffe zu bremsen, die sich aus persönlichem Ressentiments und Rachwünschen herleiteten, und einen geordneten Rahmen zu schaffen. Zu diesem Zweck beschritt man zwei Wege. Einmal trennte man aus der Organisation der Polizei die politische Polizei heraus und faßte sie als "Geheime Staatspolizei" zusammen. Sie war zunächst den Ländern unterstellt. Wurde dann aber zusammengefaßt und unterstand seit 1936 dem Reichsführer-SS, Heinrich Himmler. Zum anderen ersetzte man die "wilden" durch offizielle Konzentrationslager. Diese waren Reichseigentum, wurden aber bezüglich der Verwaltung an die Schutzstaffel der NSDAP. übertragen. Ihre Aufgabe sollte die Inhaftierung und Umerziehung politischer Gegner sein, die Haft als Schutzhaft bezeichnet werden. Mit einer rechtlichen Maßnahme in Konkurrenz zu der bestehenden Strafjustiz hatten diese Dinge zunächst erkennbar nichts zu tun.

Die Existenz dieser Lager wurde auch keineswegs geheimgehalten. Vielmehr berichtete die Presse offiziell über sie. In den Illustrierten fanden sich sogar Reportagen über die Lager. So enthält z.B. die Ausgabe der "Münchener Illustrierten Presse" vom 16. Juli 1933 einen reichbebilderten Tatsachenbericht unter dem Titel: "Die Wahrheit über Dachau", in dem über dieses "Erziehungslager" ausführlich berichtet wurde. Man findet dort Bilder, die zeigen, wie die Häftlinge ihre "reichhaltige und nahrhafte Kost zu sich nehmen, die den vorbildlichen Gesundheitszustand des Lagers garantiert", Bilder von "sportlichen Kampfspielen nach Feierabend", vom "Bad im selbstgebauten Schwimmbassin"

1106

vom "Sonnenbad" und "Gesellschaftsspielen, bei denen Kindheitserinnerungen wachwerden und Gefühle der Sorglosigkeit auslösen, die Jahre, oft jahrzäntelang, verkümmern mußten". Diese blumenreiche Sprache findet sich in den Bildunterschriften. In dem Begleittext wird die kommunistische Revolution, die "Millionen von unschuldigen Männern, Frauen und Kindern durch das Untermenschentum der Tscheka bestialisch hinworden" ließ in Vergleich gesetzt zu der Haltung der SA und SS, die "trotz der endloslangen Schreckensjahre", in denen sie terrorisiert und mißhandelt wurden, in "übermenschlicher Beherrschung" die Disziplin gewahrt hätten. Da heißt es wörtlich: "Ihrer Beherrschung ist es zu danken, daß die nationalsozialistische Revolution eine deutsche, das heißt eine heilige Revolution genannt werden darf."

Dies mag heute - die grausige Wahrheit ist uns ja nur zu gut bekannt - primitiv erscheinen. Heute ja. Aber wer hatte damals in der breiten Öffentlichkeit schon einen wirklichen Grund zum Mißtrauen, möchte auch durchaus die Meinung verbreitet sein, daß den Berichterstattern selbstverständlich die berühmte "rosa Brille" aufgenötigt worden sei. Und schließlich darf man diese Reportagen ja auch nicht gesondert betrachten. Sie waren ja nur ein - und zwar ein kleiner! - Teil jener systematischen Bearbeitung und Lenkung der deutschen öffentlichen Meinung, die meistergaft durch das neu errichtete Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda gehandhabt wurden. Auf die Bedeutung dieser Propaganda wird noch zurückzukommen sein.

7

Die Existenz der Lager wurde nicht geheim gehalten, jedoch mit äusserster Schärfe all das, was sich in Wirklichkeit hinter der Lagermauer abspielte. Davon legt ein erschütterndes Zeugnis ab die Lagerordnung des Lagers Dachau, die von dem Kommandanten am 1.10.1933 erlassen wurde (Dokument PS-778). Nach den Strafbestimmungen dieser Ordnung sollte "kraft revolutionären Rechts als Aufwiegler gehängt" werden, wer "wahre oder unwahre Nachrichten zum Zwecke der gegnerischen Greuelpropaganda über das Konzentrationslager oder dessen Einrichtungen sammelt, empfängt, vergräbt, weiter erzählt, an fremde Besucher oder an andere weitergibt, mittels Kassiber oder auf andere Weise aus dem Lager hinausschmuggelt, Entlassenen oder Überstellten schriftlich oder mündlich mitgibt, in Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen versteckt, mittels Steine usw. über die Lagermauer wirft, oder Geheimschriften anfertigt" Der Hinweis wahre oder unwahre Nachrichten lässt erkennen, wie sehr man auch die Wahrheit zu fürchten hatte. Denn sie sah ganz anders aus als die Reportagen berichteten!

Soweit der Justiz die Verbrechen in den Lagern zur Kenntnis kamen, hat sie in den ersten Jahren auch energisch versucht, gegen die Täter vorzugehen. So leitete etwa die Staatsanwaltschaft München II im Sommer 1933 ein Verfahren gegen den Lagerkommandanten von Dachau und den Lagerarzt wegen Mordes ein und erließ Haftbefehl. Und doch war es vergebens. Sie konnte sich gegen den Politischen Polizeikommandeur in München, Heinrich Himmler nicht durchsetzen. Das Verfahren kam nicht zur Durchführung.

MQ

Diese Tatsachen waren damals für das Reichsjustizministerium von so erheblicher Bedeutung, daß es die Verfahrensdokumente und Unterlagen einschließlich der Obduktionsbefunde dem dienstlichen Tagebuch beifügte. Auf diese Weise sind sie erhalten geblieben.

In einem anderen Fall - es handelte sich um das Konzentrationslager Hohnstein in Sachsen - wurde das Verfahren durchgeführt. Es führte zu der Verurteilung des Kommandanten und seiner Helfer zu empfindlichen Freiheitsstrafen. Dann aber griff die Partei ein. Auf Betreiben des Reichsstatthalters Mutschmann wurde das Urteil von Hitler persönlich aufgehoben und ein weiteres Verfahren, das noch nicht beendet war, niedergeschlagen. Dieses geschah, obwohl der Reichsjustizminister in einem Bericht an Hitler ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß die "Mißhandlungen, die zur ~~Verurteilung~~ der Verurteilten geführt haben, überwiegend weder zur Erzielung eines politischen Zweckes (Erlangung von Geständnissen, Brechung von Widerständlichkeiten o.ä.) noch in Erwiderung früherer von kommunistischer Seite erlittener persönlicher Unbill begangen worden sind, sondern sich als boshaftes Quälerei oder Ausfluß sadistischer Brutalität darstellen". Soweit das Zitat aus dem Bericht.

Aber gerade dieses Urteil läßt auch erkennen, daß sich zu diesem Zeitpunkt - der Vorgang spielt im Jahr 1935 - die Maßstäbe von Recht und Gerechtigkeit auch im Bereich der Justiz erheblich verschoben hatten. Denn der Reichsjustizminister stellte in seiner Eingabe fest, daß Gericht sei in seinem Urteil davon ausgegangen, "daß hier Mißhandlungen in gewissem Umfang angebracht oder doch wenigstens verständlich gewesen seien".

Man muß sich diese Sätze des Reichsjustizministers in ihrer ganzen Bedeutung einmal klarmachen. Sie besagen nicht mehr und nicht weniger, als daß Mißhandlungen in einem gewissen Umfang durchaus als angebracht zu betrachten sein können, nämlich wenn sie zur Erzielung eines politischen Zweckes vorgenommen werden. Das aber dürfte eine Auffassung sein, die mit normalen rechtsstaatlichen

Grundsätzen beim besten Willen nicht mehr in Einklang bringen läßt. Von hier bis zu der Anordnung der "ver- schärften Vernehmung", die ja dann auf dem Polizeisektor offiziell eingeführt wurde, ist es doch wirklich nur noch ein kleiner Schritt! Sind hier auch die in dem Konzentrationslager begangenen Verbrechen als solche aufgezeigt und zur Verurteilung gebracht - die Nebenumstände lassen bereits erkennen, daß die alten rechtlichen Maßstäbe ihre Bedeutung schon zu dieser Zeit verloren hatten. oder doch mindestens ins Schwanken geraten waren. Trotz dieser im Grunde entgegenkommenden Haltung wurden die an dem Verfahren beteiligten Richter und Staatsanwälte, soweit sie der Partei oder deren Gliederungen angehörten, von diesen gemäßregelt.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß wenn schon die Angehörigen der Justiz in ihren Grundsätzen schwankend geworden waren, jene Männer noch in ganz anderem Maße sich die Auffassungen neuer Art zu eigen gemacht hatten, die als Beauftragte der Schutzstaffel in den Konzentrationslagern für die Handhabung der Verwaltung und die Behandlung der Häftlinge verantwortlich waren. Ihre Ansichten und Auffassungen ergeben sich mit unbedingter Klarheit aus der bereits erwähnten Dachauer Lagerordnung. Sie war von Eicke entworfen und von Himmler gebilligt worden. In ihr finden sich folgende Sätze:

"Die vollziehende Strafgewalt liegt in den Händen des Lagerkommandanten, welcher für die Durchführung der erlassenen Lagervorschriften dem politischen Polizeikommandeur persönlich verantwortlich ist.

Toleranz bedeutet Schwäche. Aus dieser Erkenntnis wird dort rücksichtslos durchgegriffen werden, wo es im Interesse des Vaterlandes notwendig erscheint."

Hier sind die Töne angeschlagen, die für die Zukunft charakteristisch sein sollten. Sie stammten von Eicke und wurden von diesem auf die anderen Lager übertragen, als er Inspekteur der Konzentrationslager wurde.

Wif 10

Es darf bei der Betrachtung dieser Dinge nicht übersehen werden, daß für die Angehörigen der Totenkopfstandarten und des Kommandanturpersonals der Konzentrationslager das Beiseiteschieben der Justiz ja nicht als etwas erschien, was nur den Häftlingen gegenüber praktiziert wurde. Die allgemeine Vorstellung, nur die Häftlinge hätten nicht die Möglichkeit gehabt, sich an die Gerichte zu wenden, ist falsch. Vielmehr wurde die gleiche schonungslose Härte seitens der SS-Führer auch ihren Untergebenen gegenüber zur Anwendung gebracht.

Es gibt eine Aufzeichnung des früheren SS-Richters Dr. Morgen, der durch seine Untersuchung der Korruptionsfälle in den Konzentrationslagern bekannt geworden ist. In dieser steht, die Lagerkommandanten und die Truppenkommandeure, an ihrer Spitze E i c k e , hätten ihre eigene Justiz geübt. Diese sei recht willkürlich und summarisch gewesen. Als Strafen nennt Morgen Ausstossung aus der SS und Einkleidung als Häftling, für mindere Vergehen "Diensteschwernisse und Arrest, für härtere Vergehen schwere körperliche Mißhandlung, an deren Folgen oft genug die Opfer gestorben sein sollen". Rechtsmittel gegen diese "Justiz" habe es nicht gegeben, es sei denn die Beschwerde an den höheren Vorgesetzten. Und abschliessend schreibt Morgen: "Dieser Zustand der Willkür und Rechtlosigkeit dauerte bis in die ersten Kriegstage, als dann durch die militärische Notwendigkeit die SS eine eigene Kriegsgerichtsbarkeit einführte, welche auch für die SS- und Polizeiangehörigen der Konzentrationslager zuständig war. Damit bekamen die SS-Mannschaften der Konzentrationslager erstmalig ein geschriebenes Recht, ein geordnetes Verfah-

ren und rechtsgelernte Richter für ihre Beteiligung. Es mag paradox klingen, ist aber so, daß die iure die SS-Angehörigen der Konzentrationslager am rechtlosesten waren" (Dokument NO-2366).

Unter diesen Umständen konnte die Ausklammerung der Häftlinge aus der allgemeinen Rechtsprechung auch den SS-Bewachern usw. nicht so schlimm vorkommen. Das war eben die neue Rechtsordnung, der sie selbst ja auch unterworfen waren. Von der neuen Rechtsordnung konnten sie überall hören und lesen. Es sei an das Wort des Reichsleiters Dr. Frank auf dem Parteitag 1935 erinnert: "Durch das Gesetz vom 18. Juni 1935 wurde der liberalistische Ausgangspunkt des alten Strafgesetzbuchs: 'Keine Strafe ohne Gesetz' endgültig verlassen und an dessen Stelle die unserem Gerechtigkeitsempfinden besser entsprechende Forderung: 'Kein Verbrechen ohne Strafe' verwirklicht. Diese grundlegende Erneuerung wurde ermöglicht durch die Einführung der Analogie auf dem Gebiet des Strafrechts. In Zukunft kann ein verbrecherisches Verhalten, auch wenn es vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich unter eine Strafbestimmung gestellt worden ist, die verdiente strafrechtliche Sühne finden, wenn dieses Verhalten nach gesunder Volksanschauung strafwürdig ist."

Dieser Zug fort von dem geschriebenen Recht zum Recht, das auf dem gesunden Volksempfinden beruhte, richtiger auf dem Grundsatz, das alles verbrecherisch sei, was dem Nationalsozialismus widerstreite, kam verständlicherweise am stärksten zum Tragen auf dem Gebiet der Schutzhaft und der Konzentrationslager. Seit dem Jahr 1936 unterlag offiziell die Geheime Staatspolizei nicht mehr der Kontrolle

le durch die Verwaltungsgerichte. Gegen ihre Anordnungen gab es kein anderes Rechtsmittel mehr als die Beschwerde an die vorsetzte Dienststelle. Diese war aber ebenfalls seit dem Jahr 1936 der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei und nach ihm der Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Das heißt: die prominentesten Vertreter der SS-Justiz, wie sie oben charakterisiert wurde, Himmler und Heydrich hatten die Kontrolle auszuüben. Dabei war das Geheime Staatspolizeiamt eine oberste Reichsbehörde, nicht etwas eine Dienststelle der Partei.

Diese ihrerseits hatte wieder ihre eigene Justiz oder richtiger Gerichtsbarkeit, von der die Parteigenossen nur dann freigegeben würden zur Aburteilung durch die ordentlichen Gerichte, wenn die Partei an ihnen kein Interesse mehr hatte. Es mag hier als Beispiel dienen, daß Parteigenossen und Angehörige der Gliederungen, die in Verbindung mit dem Judenpogrom vom 8. November 1938 straffällig geworden waren, nicht ausgeliefert wurden, wenn sie etwa Juden getötet hatten. Das war keine böse Tat, die schwere Bestrafung erforderte. Nur wenn sie sich etwa bei dem Delikt der Rassenschande hatten ertappen lassen, stand ihrer Aburteilung durch die Gerichte nichts entgegen.

Es konnte unter diesen Umständen sehr leicht kommen, daß weite Kreise den Eindruck gewinnen mußten, bestimmte Straftaten oder Verstöße gegen die nationalsozialistische Auffassung seien von der allgemeinen Rechtspflege abgetrennt und ihre Erledigung Sache anderer Stellen ge-

worden. Dabei rechnete zu diesen "anderen Stellen" in erster Linie die Geheime Staatspolizei. Es läßt sich zweifelsfrei feststellen, daß auch die höheren Stellen der ordentlichen Justiz mit dieser Justiz der Polizei z.B. zu rechnen sich gewöhnt hatten. Das ergibt sich aus Aufzeichnungen über die Besprechung des Reichsjustizministers Dr. Görtner mit den Generalstaatsanwälten am 23. Januar 1939. Sie schließt mit den Worten: "Herr Minister schließt mit der Feststellung, daß im Interesse der Justiz die Fälle zu bedauern sind, in denen die Schutzhaft als berechtigte Kritik an der Justiz zu betrachten ist; im übrigen kann gegen Präventivmaßnahmen nichts eingewendet werden" (Dokument NG-366).

Aus dem gleichen Dokument sollten vielleicht noch, um die Auffassung der Gestapo zu charakterisieren, deren begründende Aktenvermerke über Verhängung von Schutzhaft im Bereich Hamburg ~~markt~~ zitiert werden:

1. Schutzhaft, um "endlich die Strafe wirksam zu gestalten"
2. Schutzhaft, um "die verbüßte Strafe noch wirksamer zu gestalten"
3. Schutzhaft, "wegen der grossen Zahl der Vorstrafen"
4. Schutzhaft, "um der Verdunkelung vorzubeugen durch Zwischentreten von Anwälten als Verteidigern".

III.

Begreiflicherweise trat mit Kriegsausbruch eine wesentliche Verschärfung der Entwicklung ein. Nun übertrug Hitler dem Reichsführer-SS das Recht, Tötungen von sich aus

anzuordnen, wenn ihm diese im Interesse der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit erforderlich erschienen. Und Himmler seinerseits hat offensichtlich diese Recht weiter delegiert zum mindesten an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD. Dieser, der Obergruppenführer Heydrich, hat schon in den ersten Kriegstagen auf einer Dienstbesprechung den Ausdruck "Sonderbehandlung" geprägt als terminus technicus für Hinrichtung ohne Urteil.

Im September 1939 erfolgte auch die Errichtung des Reichssicherheitshauptamtes. In ihm wurden die Bereiche der Staats- und der Parteiverwaltung zusammengefügt, die Himmler unterstanden. Es entstand also eine Institution, die den meisten als eine oberste Reichsbehörde erscheinen mußte. Denn in ~~ihm~~ waren z.B. das Reichspolizeikriminalpolizeiamt und das Geheime Staatspolizeiamt eingegliedert. Gleichzeitig gehörte aber auch zu ihr der Sicherheitsdienst des Reichsführers-SS, der bis zum Schluß eine Einrichtung der NSDAP geblieben ist und von ihr ressortierte. So war dieses Reichssicherheitshauptamt eigentlich eine vorzügliche Verkörperung des nationalsozialistischen Prinzips der Einheit von Partei und Staat, auch in der Hinsicht daß die Partei absolut ausschlaggebend war. Es dürfte aber schwer sein, den staatsrechtlichen Charakter dieser Dienststelle festzulegen.

Schon in den ersten Kriegstagen wurden auf Grund dieser Ermächtigung eine Reihe von Tötungen (Sonderbehandlung) angeordnet und durchgeführt. Dabei handelte es sich t.T. um Personen, die wegen eben dieser Straftaten bereits von

ordentlichen Gerichten abgeurteilt worden und zu Freiheitsstrafen verurteilt waren. Und diese Tötungen erfolgten ohne vorherige Benachrichtigung des Reichsjustizministers oder seiner nachgeordneten Stellen. Dr. Gürtner erfuhr sie in der Regel erst aus der Zeitung. Sein Protest gegen diese Maßnahmen wurde von Hitler abgelehnt mit der Begründung, er könne im Einzelfall auf diese Maßnahmen nicht verzichten, weil die Gerichte - Zivil und Militär - sich den besonderen Verhältnissen des Krieges nicht gewachsen zeigten. Dem Minister blieb nichts anderes, als zu resignieren. Nach dieser Zurückweisung seines Protestes hatte er keine Möglichkeit mehr, diese Maßnahmen zu verhindern. Er wurde auch weiterhin nicht unterrichtet. Die vollzogenen Sonderbehandlungsfälle wurden an den Zivilanwälten oder durch Plakatanschlag bekanntgemacht. Allerdings waren die Begründungen offensichtlich nicht richtig. So wurde z.B. in einem Fall die Erschiessung eines Mannes auf der Flucht bekannt gegeben, gegen den am Vortage laut Zeitungsmeldung eine Verhandlung im Lazarett hatte durchgeführt werden müssen, weil er im Streckverband lag.

Die Entmachtung der ordentlichen Strafjustiz zugunsten der Polizeijustiz und administerativer Verurteilungen ging während des Krieges weiter. Bestimmte Personenkreise wurden nun offiziell aus der Justiz herausgenommen. Es sei in diesem Zusammenhang etwa an die Polenstrafrechtverordnung erinnert, durch die Juden, Zigeuner. Angehörige der Ostvölker und Polen der ordentlichen Judikatur entzogen wurden. Oder man denke an die sowjetischen Kriegsgefangenen, für

die es keiner rechtlichen Behandlung oder Behandlung nach internationalen ⁿKoventionen gab.

Auf die Zuständigkeitsveränderungen in der Justiz selbst kann hier nur kurz hingewiesen werden. Damit ist die Verlagerung von bestimmten Strafsachen auf bestimmte Gerichte gemeint. Es handelt sich dabei um den Volksgerichtshof und die Sondergerichte. Jener war eine Neuschöpfung der Nationalsozialisten zur Aburteilung besonders schwerer Straftaten gegen das Regime; diese waren durch eine Notverordnung der Regierung Brüning schon 1931 geschaffen und dann durch einen Erkaß des Kabinetts Hitler 1933 eigentlich belebt worden. Bei beiden Institutionen aber handelte es sich um Gerichte innerhalb der ordentlichen Rechtspflege. Sie kamen auch nicht mit den Konzentrationslagern insofern in Berührung, als die Vollstreckung von Todesstrafen, die diese Gerichte ausgesprochen hatten, in den Lagern vollstreckt wurden.

Die Einschränkung der Zuständigkeiten der ordentlichen Justiz in der Kriegszeit geschah zugunsten von zwei Einrichtungen, die beide gleicherweise dem Reichsführer-SS unterstanden. Da ist zunächst die SS- und Polizeijustiz zu nennen, die im Oktober 1939 entsprechend der Wehrmachtjustiz eingeführt wurde. Ihr unterstanden die Einheiten der Schutzstaffel und der Polizei im besonderen Einsatz, d.h. eben im Kriege. Dieser Justiz lagen die gleichen Bestimmungen strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Art zu grunde wie der Militärjustiz. Ergänzend in sie einbezogen wurden die in der SS üblichen Ehrenstrafen, die die Wehr-

macht naturgemäß nicht kannte. Sie ergaben sich aus der Eigenart der Schutzstaffel als Gliederung der Partei.

Im Rahmen dieser Justiz sprachen Recht die SS- und Polizeigerichte und Standgerichte. Ihre Todesurteile wurden im Gegensatz zu denen der ordentlichen Gerichte in den Konzentrationslagern vollstreckt, die seit Kriegsbeginn offiziell als Hinrichtungsstätten für die seitens der SS-Institutionen ergehenden Todesurteile dienten. Allerdings wurden nicht alle Straftaten von SS- und Polizeiangehörigen vor diese Gerichte zur Aburteilung gebracht. Vielmehr waren für den Bereich des Chef der Sicherheitspolizei und des SD SD-Untersuchungsführer als Zwischeninstanz eingeschaltet worden. Sie gehörten zu den Stäben der Befehlshaber, bzw. der Kommandeure der Sicherheitspolizei und des SD. Ihre Aufgabe bestand darin, alle in ihrem Bereich vorkommenden wesentlichen Disziplinarvergehen und Straftaten daraufhin zu prüfen, ob sie sich für eine gerichtliche Erledigung - etwa unter dem Gesichtspunkt der Geheimhaltung bestimmter Vorgänge - eigneten oder nicht. Wurde diese Frage von ihnen verneint, so erfolgte die Erledigung des Falles auf administrativem Wege, d.h. etwa durch eine Versetzung. Die in diesen Fällen getroffenen Maßnahmen konnten sehr hart sein. Sie gingen bis zur Degradierung und Versetzung zu einer Bewährungseinheit oder einem ausgesprochenen Himmelfahrtskommando, bei dem mit hoher Wahrscheinlichkeit der Betreffende ums Leben kommen mußte.

Die andere Institution, zu deren Gunsten die ordentliche Strafrechtpflege beschnitten wurde, war die schon in

der Frühzeit des nationalsozialistischen Regimens in Gestalt der Schutzhaft eingeführte "administrative Rechtspflege." Sie war, was die Häftlinge in den Konzentrationslagern betraf, zu einem nicht mehr genau festlegbaren Zeitpunkt ebenfalls reglementiert worden. Das heißt: die Lagerkommandanten hatten nicht mehr das Recht, von sich aus schwere Strafen wie die Prügelstrafe und die Todesstrafe zu verhängen. Sie waren vielmehr gehalten, falls sich Häftlinge im Sinne der Lagerordnung oder der Auffassung der SS so schwer strafbar machten, daß eine solche Bestrafung angebracht und notwendig erschien, die Bestrafung beim Reichssicherheitshauptamt zu beantragen. Die Strafverfügungen ergingen dann im Auftrag des Reichsführers-SS durch das Amt IV des RSHA, das heißt das Geheime Staatspolizeiamt.

Diese Strafverfügungen - es sind eine ganze Reihe von ihnen erhalten - besagten, daß auf Antrag der Reichsführer-SS den betreffenden Häftlinge zur Prügel- oder Todesstrafe verurteilt, oder daß er den betreffenden Antrag genehmigt habe. Und er schloß in der Regel mit dem ausdrücklichen Hinweis, die Strafe sei vor angetretener Belegschaft des Lagers, also vor den Häftlingen zu vollziehen.

Nach Auffassung des Gutachters steht es ausser Zweifel, daß diese Form gewählt wurde, um den Charakter einer als gerichtlich erscheinenden Prozedur zu wahren und den Beteiligten das Gefühl zu geben, daß ordnungsgemäß verfahren wurde. Dazu gehörte etwa auch die Verlesung des Strafbefehls, die formelle Erledigung durch Exekutionsprotolle

usw. Dabei dürfte allerdings weniger die Rücksicht auf die Häftlinge eine Rolle gespielt haben, als der Wunsch, bei den beteiligten SS-Angehörigen jeden Zweifel darüber auszuschliessen, daß es sich um ein rechtmässiges Verfahren handelte. Man wird alsbä kaum ausschliessen können, daß tatsächlich diese administrativen Bestrafungen, bei denen die äussere Form gewahrt wurde, den Angehörigen der Kommandaturstäbe und der Bewachungsmannschaften als rechtlich einwandfrei erscheinen konnten.

Gerade aber weil in der Regel bei der Häftlingsjustiz diese formal einwandfrei erscheinende Hinrichtungs-, bzw. Bestrafungsart gewählt wurde, mußten jene anderen Tötungen den SS-Angehörigen auffallen, die heimlich vor sich gingen und bei denen nicht einmal die zu Exekutierenden von ihrem bevorstehenden Tod unterrichtet wurden. Wenn etwa die Tötung unter Vorspiegelung einer ärztlichen Untersuchung durch Genickschuß oder Abspritzung erfolgte, dann mußte die Verschiedenheit Anlaß zu der Frage nach dem Grund geben und damit nach der Frage der Rechtmässigkeit der Tötung. Man wird also sehr genau zwischen der offiziellen Durchführung der administrativen Tötungen in gerichtlicher Form und den heimlichen Liquidierungen zu unterscheiden haben. Denn in dieser Verschiedenheit mußte der Anlaß liegen zu der subjektiven Erkenntnis, daß die heimlichen Tötungen - es sei denn, daß besondere Umstände wie etwa in den letzten Monaten des Krieges vorlagen - auch nicht der neuartigen Auffassung von der administrativen Justiz entsprachen, es sich bei ihnen vielmehr um die ungesetzliche Beseitigung unerwünschter Personen handelte.

20
Hepp

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie in historischer Sicht jene Urteilsvollstreckungen erscheinen, die an nicht zum Lager gehörenden Personen, die zu diesem Zweck eigens in das Lager verbracht wurden, durchgeführt wurden. Bei dieser Überlegung muß man davon ausgehen, daß die Konzentrationslager offiziell in Erlassen des Reichsführers-SS als Hinrichtungsstätten genannt und bestimmt worden sind. So waren etwa die russischen ausgesonderten Kriegsgefangenen nach einem Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD in das nächste Konzentrationslager zu überstellen, waren von den SS- und Polizeigerichten des Heimatkriegsgebiets gefällte Todesurteile in den Lagern zu vollstrecken. Ebenso wurde die von den Standgerichten zum Tode verurteilten Personen in die Lager zur Tötung überstellt. Die Hinrichtung als solche bedeutete also für die Angehörigen der Kommandanturstäbe wirklich keine Sensation während der Kriegszeit. Der Gutachter ist auch der Auffassung, daß die genannten Zahlen über die in den Lagern erfolgten Hinrichtungen viel zu niedrig angesetzt wurden. Es sei in diesem Zusammenhang auf die entsprechenden Unterlagen aus dem Konzentrationslager Groß-Rosen, ursprünglich Nebenlager von KL Sachsenhausen, verwiesen, aus denen sich erheblich höhere Zahlen ergeben.

Aus diesen Akten ergibt sich aber noch etwas anderes. Normalerweise müßte man ausgehen von der Annahme, daß bei von ausserhalb auf Grund von Urteilen zur Hinrichtung überstellten zugleich das Urteil mit übergeben worden sei. Das war ausweislich dieser Unterlagen nicht der Fall. Vielmehr

wurden z.B. die Standgerichtsurteile dem KL Groß-Rosen nachträglich erst zugestellt, und dies geschah etwa zwei bis drei Wochen nach der fernschriftlichen Tötungsverfügung. Durch diese Handhabung mußte erreicht werden, daß sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Tötung nicht stellte. Das Urteil würde schon nachkommen. Damit erklärt sich die immer wieder auftauchende Tatsache, daß über den Grund für Hinrichtungen bei den Angehörigen der Lagerkommandaturen Unkenntnis bestand. Diese Unkenntnis aber brauchte kein Unrechtsbewußtsein zu erzeugen. Denn üblicherweise würden die aufklärenden Urteile schon nachkommen.

IV.

Ich fasse zusammen. Kurz nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten begann sich neben der ordentlichen eine administrative Rechtspflege auszubilden. Sie umfaßte zunächst bestimmte, relativ kleine Bereiche. Die ursprüngliche Willkür wurde durch eine gewisse Reglementierung gebremst. Diese administrative Rechtspflege lag in der nationalsozialistischen Weltanschauung begründet, die alles geschriebene Recht mit Mißtrauen betrachtete und es durch das auf dem gesunden Volksempfinden und dem Nutzen für das nationalsozialistische Regime beruhende "germanische" Recht abgelöst sehen wollte.

Dieses Recht war nicht nur die Grundlage für die rechtliche Behandlung der Feinde des Regimes, sondern kam auch gegenüber Angehörigen der Parteigliederungen zur Anwendung. Dabei wurden gewisse Formen gewahrt, die den rechtlichen Charakter dieser Maßnahmen demonstrierten. Soweit dieses

Wb

geschah, wird bei einem Personenkreis, der schwer generell zu umreissen ist, die subjektive Überzeugung von der Rechtmässigkeit dieser administrativen Rechtspflege und der administrativen Verurteilungen nicht auszuschliessen sein. Dagegen mußte gerade im Gegensatz zu diesen der äusseren Form genügenden Hinrichtungen die heimlichen Tötungen zu Bedenken und zu der Erkenntis von ihrer Unrechtmässigkeit Anlaß geben.

Göttingen. Den 20. Mai 1962

W. Wermuthius

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Verden
- 2 Ks 2/61 -

Verden/Aller, den 30. April 1962
Haftsache!

Nachtragsanklage

als Anlage zur Sitzungsniederschrift

Der kaufm. Angestellte Heinrich Otto Wessel, geboren am 13.4.1904 in Lotte/Osterberg, Kreis Tecklenburg, wohnhaft in Dorfmark, Kreis Fallingbostel, Schulstr. Nr. 16, Deutscher, verheiratet, unbestraft,

wird angeklagt,

am 3. und 22.12.1942
im Konzentrationslager Sachsenhausen bei Oranienburg

als Adjutant des Lagerkommandanten Kaindl
durch zwei weitere selbständige Handlungen

den Tätern, die als Mörder aus niedrigen Beweggründen heimtückisch oder grausam Menschen töteten, durch Rat oder Tat in Kenntnis der Tatumstände dadurch wissentlich Hilfe geleistet zu haben,

dass er

bei den auf Befehl des RSHA oder des RFSS in der Genickschussanlage nach Vorspiegelung einer ärztlichen Untersuchung hinterrücks durch einen Schießschlitz, also heimtückisch erfolgten Erschiessungen jeweils eines oder mehrerer Häftlinge nämlich

- 1) am 3.12.1942 um 11.30 Uhr
Julius Israel Blumenthal,
Siegbert Israel Godstein,
Fritz Israel Lamm,
Arnold Israel Looser,
Bruno Israel Mendelsohn,
Alfred Israel Selbiger,
Fritz Israel Wolff,

- 2 -

2) am 22.12.1942, 21.15 Uhr,
Wilhelm Lehner,

die als Gehimschreiben eingehenden Exekutionsbefehle öffnete und weiterleitete, sich von der Durchführung der Exekutionen im Krematorium überzeugte, den Arzt vom Dienst bestellte und die Ausgabe von Sonderrationen an die zu den Exekutionen befohlenen SS-Leute veranlasste, wodurch ihr Tatwille bestärkt wurde.

- Verbrechen, strafbar nach den §§ 211, 49, 74 StGB. - 1



(Dr. Krause)
Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht Verden
- 2 Ks 3 /61 -

Anlage zum Protokoll vom 14. Mai 1962
Verden/Aller Poln

Verden/Aller, den 14.5. 1962

25
33

Nachtragsanklage

als Anlage zur Sitzungsniederschrift.

Der kaufmännische Angestellte Heinrich Otto Wessel, geboren am 13.4. 1904 in Lotte-Osterberg, Kreis Tecklenburg, wohnhaft in Dorfmark, Kreis Fallingbostel, Schäfstrasse Nr. 16, Deutscher, verheiratet, unbestraft,

- seit dem 17. Februar 1960 in dieser Sache in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis Verden/Aller -

wird weiterhin angeklagt,
im Konzentrationslager Sachsenhausen bei Oranienburg
als Adjutant des Lagerkommandanten Kaindl

I. in den Jahren 1943 bis 1945

durch mindestens 5 selbständige Handlungen
den Tätern, die als Mörder aus niedrigen Beweggründen
und heimtückisch Menschen töteten durch die Tat
in Kenntnis der Tatumstände dadurch wissentlich
Hilfe geleistet zu haben,
dass er bei den auf Befehl des RSHA oder RKPA in
der Genickschussanlage nach Vorspiegelung einer
ärztlichen Untersuchung hinterrücks durch einen
Schießschlitz erfolgten Erschießungen von jeweils
drei bis acht zur Tötung in das Konzentrationslager
Sachsenhausen überstellten Zivilpersonen den Führer
des Begleitkommandos empfing, den Exekutionsbefehl entgegen-
nahm, eine Abschrift des Befehls beglaubigte und dafür
sorgte, dass die Schutzhaftlagerführung die Häftlinge
übernahm und auf Grund der ihr zugeleiteten beglaubigten
Abschriften der Befehle die Exekutionen durchführen liess,

II. durch mindestens eine weitere selbständige Handlung
Ende 1944 oder Anfang 1945

den verantwortlichen SS-Führern des RSHA, die ohne
ordentliches Verfahren die Erhängung von 5 zur Exekution

in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellten Personen befahlen und damit vorsätzlich Menschen töteten, ohne Mörder zu sein, durch Tat dadurch wissentlich Hilfe geleistet zu haben,

dass er den Führer des Begleitkommandos empfing, den Exekutionsbefehl entgegennahm, eine Abschrift des Befehls beglaubigte und dafür sorgte, dass die Schutzhaftlagerführung die Häftlinge übernahm und auf Grund der ihr zugeleiteten beglaubigten Abschrift des Befehls die Exekution am Galgen im Industriehof durchführen liess.

Verbrechen, strafbar nach §§ 211, 212, 49, 74 StGB.

Es wird beantragt,

auch diese Straftaten in das Verfahren einzubeziehen.


(Dr. Krause)
Staatsanwalt

- 2 Ks 3/61 -
(1-140/61)



Die Rechtskraft des Urteils
seit 14. June 1962 bescheinigt
Verden, den 24. Sep. 1962
Justiz-Ober-Inspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

Im Namen des Volkes

In der Strafsache

gegen

den Buchhalter Heinrich Wessell,
geb. am 13. April 1904 in Lotte-Osterberg, Kr. Tecklenburg,
wohnhaft in Dorfmark, Kr. Fallingbostel, Schulstraße 16,
z. Z. in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis Verden,
wegen Beihilfe zum Mord

hat das Schwurgericht bei dem Landgericht
Verden¹⁴ der Hauptverhandlung vom 25. April, 26. April,
27. April, 30. April, 2. Mai, 3. Mai, 4. Mai, 7. Mai,
8. Mai, 10. Mai, 14. Mai, 15. Mai, 17. Mai, 18. Mai,
21. Mai, 22. Mai, 25. Mai, 30. Mai und 1. Juni 1962,
an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Lederbogen
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Biester,
Landgerichtsrat Dr. Ankermann
als beisitzende Richter,

Angestellter Fritz Brockmann, Nienburg,
Landwirt Johann Asendorf, Martfeld-Tuschendorf,
Gemeindeangestellter Hermann Jacobs, Armsen,
Bürgermeister Heinrich Klenke, Leeste,
Steuersekretär Arthur Meyke, Verden,
Landwirt Wilhelm Wehrhoff, Schneeheide,
als Geschworene,

Staatsanwalt Dr. Krause
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Probst^{(14) den 24. Sept. 1962}
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 6. Juni 1962 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Beihilfe zum Mord in
sechzehn Fällen und der Beihilfe zum Totschlag
in einem Falle schuldig.

Er wird deshalb zu einer Gesamtstrafe von sieben
Jahren sechs Monaten Zuchthaus verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird auf diese Strafe angerechnet.

Dem Angeklagten werden die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von fünf Jahren aberkannt.

Im Falle Kunczewitz wird das Verfahren eingestellt.

Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, soweit er verurteilt worden ist, im übrigen trägt sie die Landeskasse.

G r ü n d e

Das Schwurgericht hat auf Grund der Einlassung des Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, und den aus dem Protokoll ersichtlichen Beweismitteln folgenden Sachverhalt festgestellt:

A).

I. Der Lebenslauf des Angeklagten.

Der Angeklagte wurde am 13. April 1904 in Lotte-Osterberg geboren. Seine Eltern besaßen dort eine kleine Landwirtschaft. Seit 1910 besuchte er die Volksschule in Osterberg. Im Jahre 1917 wurde er auf eine Mittelschule in Osnabrück und ein Jahr später auf die Handelschule in Osnabrück umgeschult. Er verließ die Handelschule im Jahre 1921 mit der mittleren Reife. Er trat dann eine Banklehre bei der Commerz-Privatbank in Osnabrück an, die 2 1/2 Jahre dauerte, und blieb anschließend als Angestellter in der Bank. ~~infolge schlechter Leistung wurde er vorzeitig entlassen.~~ Im Jahre 1925 wurde er wegen Personalmangels entlassen. Bis 1929 war er in verschiedenen Firmen als Buchhalter beschäftigt. Dann war er mit kurzen Unterbrechungen arbeitslos.

Von 1932 bis 1935 war er gegen freie Station im Schlachtergeschäft seines Bruders in Ibbenbüren beschäftigt. Von 1935 bis 1937 wohnte er bei seinen Eltern in Lotte-Osterberg und arbeitete als Buchhalter bei verschiedenen Firmen in Osnabrück.

Am 7. Mai 1937 heiratete der Angeklagte seine Ehefrau Else, geb. Simon, deren Vater Volksschullehrer in Osterberg war. Die Ehe ist kinderlos geblieben. Nach seiner Eheschließung zog der Angeklagte nach Osnabrück. Dort war er bis September 1939 als Buchhalter bei der Firma Sunderdiek beschäftigt.

Schon im Jahre 1934 trat der Angeklagte der Allgemeinen SS in Ibbenbüren bei. Er gibt als Grund dafür an, er habe irgendeiner Organisation der NSDAP ~~z~~ angehören wollen und gute Bekannte gehabt, die bei der SS gewesen seien. Etwa ein Jahr später wurde der Angeklagte auch Mitglied der NSDAP. Vor seiner Eheschließung spielte der Angeklagte mit dem Gedanken, aus der SS auszutreten, weil es ihm zu lange dauerte, bis die erforderliche Heiratsgenehmigung erteilt wurde. Als er nach Osnabrück umgezogen war, tat er dort Dienst in einem SS-Sturm, ohne eine besondere Funktion zu ~~zu~~ bekleiden. Er ist, soweit ersichtlich, als SS-Mann nicht besonders aktiv hervorgetreten und hat sich keine Übergriffe gegen politische Gegner erlaubt. Gegen die NS-Regierung gerichtete Äußerungen, die an seinem Arbeitsplatz bei der Firma Sunderdiek fielen, benutzte er nicht zu Denunziationen. Von März bis Juni 1939 war der Angeklagte zu einer Übung der SS-Totenkopfverbände in Breslau eingezogen. Er war inzwischen

SS-Sturmmann und erhielt dort eine infanteristische Grundausbildung. Damals lernte er bereits den Zeugen Höhn kennen, der mit ihm in demselben Zug Dienst tat. Am 6. September 1939 wurde der Angeklagte zur Waffen-SS einberufen und kam nach Oranienburg. In Berlin wurde er eingekleidet und auf seine Tauglichkeit untersucht. Wegen eines früher erlittenen doppelten Unterschenkelbruchs am rechten Bein wurde er g.v.H. geschrieben und zum Wachbataillon Oranienburg kommandiert. Dort machte er ein Vierteljahr lang Wachtdienst in dem Konzentrationslager Sachsenhausen. Im Anschluß daran wurde er zur Schreibstube kommandiert und nahm die Planstelle eines SS-Scharführers ein. Am 20. April 1940 wurde er zum SS-Scharführer befördert. Sehr bald wurde er Rechnungsführer in der Planstelle eines SS-Oberscharführers und nach einiger Zeit entsprechend befördert. Im Frühjahr 1941 kam er als Spieß zur 2. Kompanie des Wachbataillons. Noch im selben Jahre, als der damalige Obersturmführer Wegener die Führung des Wachbataillons übernahm, wurde der Angeklagte sein Adjutant. Ohne, daß er einen Führerlehrgang mitzumachen brauchte, wurde er am 21. Juni 1942 zum Untersturmführer befördert. Er ging dann kurze Zeit in Urlaub. Nach seiner Rückkehr wurde er Adjutant des neuen Lagerkommandanten Kaindl. Etwa ein Jahr später wurde er zum SS-Obersturmführer befördert.

1943 zog die Ehefrau des Angeklagten nach Sachsenhausen. Die Eheleute bewohnten zunächst kurze Zeit ein Zimmer in der SS-Siedlung. Nach einiger Zeit erhielt sie zwei Räume im

Hause Kaindls, in denen sie bis zur Evakuierung des Lagers lebten. Sie verkehrten mit den Eheleuten Kaindl auch privat, und man lud sich gelegentlich gegenseitig ein.

Bei der Evakuierung des Lagers am 20/21. April 1945 begleitete der Angeklagte den Kommandanten Kaindl über Ravensbrück, wo die Ehefrauen zu den beiden stießen, und ~~Below~~ bis in den Raum Plöhn, ~~wo der zuletzt benutzte Omnibus ausfiel.~~

Der Angeklagte wurde von Kaindl entlassen mit dem Befehl, sich möglichst nach Flensburg oder Rendsburg ~~zu~~ durchzuschlagen. Der Angeklagte fuhr mit seiner Ehefrau bis Kiel. Dort besorgte er sich einen Zivilanzug, und beide Eheleute schlügen sich mit dem Fahrrad nach Lotte-Osterberg durch, wo sie schließlich im Juli 1945 anlangten. Von diesem Zeitpunkt an bis zum Jahre 1951 hielt sich der Angeklagte in seinem Elternhaus verborgen. Im Jahre 1946 hielten Engländer zweimal Haussuchungen, ohne den Angeklagten zu finden. Einmal wurde seine Frau vorübergehend eine Woche lang festgenommen und verhört.

Ab Mitte 1951 lebte der Angeklagte unter dem falschen Namen Werner Bierbaum. So hatte der Sohn eines Schwagers seines Schwiegervaters geheißen, der in Polen vermisst war. Im Namen seines Schwiegervaters forderte der Angeklagte dessen Geburtsurkunde ^{in Werner Bierbaum} beim Standesamt in Altena an und meldete sich mit dieser Urkunde am 2. Juli 1951 in Lembruch, Kr. Grafschaft Diepholz, polizeilich an. Anschließend arbeitete er ein Vierteljahr lang als landwirtschaftlicher Arbeiter in einem

Dorf bei Werl. Er bewarb sich dann um eine Stelle als Buchhalter, die die Firma Bösling-KG in Dorfmark ausgeschrieben hatte, und erhielt sie auch. Seitdem lebte er in Dorfmark. Am 22. Dezember 1954 zeigte er sich, nachdem das Straffreiheitsgesetz 1954 erlassen war, selbst wegen Personenstandsfälschung an. Das gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren 2 Js 38/55 StA Verden wurde auf Grund der Amnestie eingestellt. Der Angeklagte lebte nunmehr wieder unter seinem richtigen Namen. Er holte seine Ehefrau zu sich nach Dorfmark, wo er ein Grundstück erwarb und ein Haus baute. Am 17. Februar 1960 wurde der Angeklagte auf Grund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht Verden vom 13. Februar 1960 festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft im Landgerichtsgefängnis Verden.

Der Angeklagte hat in seinem Leben keine schweren Krankheiten durchgemacht und keine Unfall- oder Kriegsverletzungen erlitten. Er ist geistig und körperlich völlig gesund.

II. Das Konzentrationslager Sachsenhausen.

- 1) Das Konzentrationslager Sachsenhausen bei Berlin-Oranienburg wurde im August/September 1936 errichtet und in den folgenden Jahren weiter ausgebaut. Zu ihm gehörten vor allem nach Beginn des Krieges eine ganze Reihe von Nebenlagern, darunter Falkensee, in dem die in Berlin beschäftigten Arbeitskommandos zusammengefaßt waren, Lieberose, wo jüdische Häftlinge beim Bau eines großen Truppenübungsplatzes eingesetzt waren, ferner in der Nähe des Hauptlagers das Lager Heinkel-Werke,

die beim Flugzeugbau eingesetzten Häftlinge untergebracht waren. Die Konzentrationslager dienten der Unterbringung von sog. Schutzhäftlingen und Vorbeugungshäftlingen, die auf Grund eines Schutzhaltbefehls vom Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) oder vom Reichssicherheitshauptamt (RSHA) eingewiesen wurden. Es handelte sich um politische Gegner des NS-Staates, aus rassischen oder anderen Gründen mißliebige Personen und Kriminelle.

Die Konzentrationslager waren nach einem Befehl des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. vom 2. Januar 1941 in drei Stufen eingeteilt:

Stufe I: Für alle gering belasteten und unbedingt besserungsfähigen Schutzhäftlinge, außerdem für Sonderfälle und Einzelhaft;

Stufe II: Für schwerer belastete, jedoch noch erziehungs- und besserungsfähige Schutzhäftlinge;

Stufe III: Für schwer belastete, insbesondere auch gleichzeitig kriminell vorbestrafte und asoziale, d. h. kaum noch erziehbare Schutzhäftlinge.

Das Konzentrationslager Sachsenhausen gehörte zur Stufe I. Es war kein Vernichtungslager. Trotzdem war die Sterblichkeit unter den Häftlingen stets hoch, weil ihre Arbeitskraft unter schlechten Lebensbedingungen bis zum letzten ausgenutzt wurde. Bis Mitte 1942 waren die Häftlinge im KZ. Sachsenhausen darüber hinaus der Willkür der SS-Bewacher völlig ausgeliefert, die aus eigenem Antrieb Lagerinsassen zu Tode quälten. Die Verhältnisse änderten sich seit Mitte 1942.

Die Arbeitskraft der Häftlinge erschien immer wertvoller.

Ende August 1942 wurde der bisherige Lagerkommandant Loritz abgelöst. An seine Stelle trat der 1948 in Workuta verstorbene Lagerkommandant Kaindl. Eigenmächtige Übergriffe gegen Häftlinge wurden seitdem nicht mehr geduldet, aktive Blockführer, die als übelle Schläger bekannt waren, wie Sorge und Schubert, wurden abgelöst. Nach wie vor wurden/allerdings auf Anordnung des RSHA Häftlinge wegen angeblicher Vergehen öffentlich vor versammelter Lagerbelegschaft oder in den Vernichtungsanlagen des KZ.s liquidiert, wie noch darzustellen sein wird. Anfang 1945 kam es auch zu größeren Vernichtungsaktionen. Darüber hinaus diente das KZ. Sachsenhausen als Hinrichtungsstätte für Personen, deren Tötung vom RSHA verfügt worden war und die zum Zwecke ihrer Liquidierung nach Sachsenhausen überstellt worden waren.

W) Zum KZ. Sachsenhausen gehörten im wesentlichen das eigentliche Schutzhaftlager, der Kommandanturbereich und der sog. Industriehof. Südostwärts davon befanden sich die Truppenunterkünfte des Standorts Oranienburg, in denen das Wachbataillon und andere Truppenteile der SS. untergebracht waren.

Der vor dem Schutzhaftlager errichtete Kommandanturbereich, war nach allen Seiten von einer Mauer umgeben. Durch ein Tor führte eine Straße zum Eingang des Schutzhaftlagers. Rechts von dieser Straße war die Wache untergebracht, ferner befanden sich dort die Fahrbereitschaft mit Garagen und die Materialausgabe. Links der Straße standen eine Baracke, in der die

35
72

Kommandantur untergebracht worden war. Weiter waren Baracken vorhanden für den Verwaltungsführer, die sog. politische Abteilung, die Dienststelle des Arbeitseinsatzführers und Unterkünfte der im Lager eingesetzten SS-Führer und Unterführer.

Das Schutzhaftlager selbst war in Form eines Dreiecks angelegt mit einer Grundlinienlänge von etwa 650 m und einer Schenkellänge von je etwa 680 m. Die Straße durch den Kommandanturbereich endete am Lagereingang und führte weiter durch ein zweiflügeliges, von einem Turmaufsatz gekröntes Gebäude, das die Bezeichnung "Turm A" führte. Im Erdgeschoß dieses Gebäudes war für die Blockführer vom Dienst vorgesehen. Im ersten Stock befanden sich die Räume des Schutzhaftlagerführers und des Raportführers sowie eine Schreibstube. Das gesamte Schutzhaftlager war ebenfalls von einer hohen Mauer umgeben und mit einem elektrischen Drahtzaun gesichert. In größeren Abständen waren Wachttürme angebracht. Vor der dem Lagerinneren zugewandten Seite des Torgebäudes erstreckte sich halbkreisförmig mit einem Radius von etwa 125 m der Appellplatz. Er wurde in der Verlängerung der Durchfahrt durch das Torgebäude von der betonierten Lagerstraße durchschnitten, die sich auch durch die Baracken hindurch fortsetzte. Um den Appellplatz waren in vier hintereinanderliegenden Halbringen die Häftlingsbaracken, die sog. Blocks, angeordnet. Einige davon dienten besonderen Zwecken, so auf dem linken Flügel vom Tor aus gesehen die Baracken des Krankenbaues, ferner die Häftlings-schreibstube, die Eferdenkammer, das Häftlingsbad, die

Häftlingswäscherei usw. Rechts im zweiten Halbring lag der sog. Zellenbau. Das war ein massives Gebäude in T-Form, von dem eigentlichem Schutzhaftlager durch eine Mauer abgetrennt. Der Zellenbau diente zur Unterbringung von Prominenten und Sonderhäftlingen, anfangs auch zur Vollstreckung von Haftstrafen gegen Häftlinge. Zu ihm hatten nur der Kommandant und der Adjutant jederzeit Zutritt.

An den linken Schenkel des Lagerdreiecks grenzte der sog. Industriehof, der ~~even~~ ^{zwischen} außen sowie ^{ab} durch ein Tor vom Kommandanturbereich und direkt vom Schutzhaftlager aus zu erreichen war. Dort waren eine Reihe von SS-Wirtschaftsbetrieben und das Krematorium untergebracht. Das Krematorium, 1942 neu erbaut, enthielt neben Verbrennungsöfen eine Genickschußanlage und eine Vergasungsanlage.

Das Schutzhaftlager war in der Zeit von Herbst 1942 bis April 1945 durchgängig mit 18.000-25.000 Häftlingen belegt. Die einzelnen Kategorien der Häftlinge waren durch verschiedene farbige Winkel gekennzeichnet, die auf der Häftlingskleidung getragen werden mußten. Es gab die sog. Schuhäftlinge, zu denen die politischen Häftlinge, Ernst Bibelforscher u. a. gehörten, und die sog. Vorbeugungshäftlinge: ~~... in Kategorien. B. Vergangenheit~~ Berufsverbrecher, sog. Asoziale (Arbeitsscheue), Homosexuelle, Sittlichkeitsverbrecher. Überwiegend handelte es sich um deutsche Häftlinge, doch gab es auch starke Häftlingsgruppen anderer Nationalitäten wie Norweger, Luxemburger, Holländer, Franzosen, Engländer, Polen, Russen u. a. Sämtliche Häftlinge mußten bis zu 12 Stunden täglich schwer arbeiten und waren

äußerst beengt und primitiv untergebracht. Sie waren völlig rechtlos und den SS-Bewachern auf Gnade oder Ungnade ausgeliefert. Die Einweisung in das Konzentrationslager war nur in wenigen Fällen befristet, Entlassungen kamen selten vor. Wer in das Lager eingewiesen worden war, galt nur als Arbeits-Sklave, der notfalls bis zur physischen Vernichtung ausgenutzt wurde. Beschwerdemöglichkeiten gegenüber Maßnahmen der SS-Bewacher gab es praktisch nicht.

2) Für die Einweisung und Entlassung der Häftlinge war das RSHA zuständig, und zwar das Amt IV (Gestapo) für Schutzhäftlinge, das Amt V (RKPA) für Vorbeugungshäftlinge. Verwaltungsmäßig unterstanden sämtliche Konzentrationslager dem SS-Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS Glücks als Inspekteur der Konzentrationslager. Durch Erlaß des Reichsführers SS vom 3. März 1942 wurde die ursprünglich dem SS-Führungshauptamt unterstellte Inspektion der Konzentrationslager als Amtsgruppe D dem SS-Wirtschaftsverwaltungshauptamt (WVHA) eingegliedert. Zu der Amtsgruppe D gehörten die Ämter DI: Zentralamt, DII: Arbeitseinsatz der Häftlinge DIII: Sanitätswesen und Lagerhygiene (Dr. Lolling) DIV: Verwaltung.

Die Dienststelle des Inspekteurs der Konzentrationslager war in Oranienburg etwa 500-600 m vom Lager entfernt eingerichtet.

Die Befehlsgewalt über das Konzentrationslager, dessen Verwaltung und das Wachbataillon hatte der Kommandant. Er war auch

75-38

auch Disziplinarvorgesetzter sämtlicher SS-Angehöriger im Lager. Sein ständiger Vertreter war der jeweils dienstälteste Offizier. Mit Wirkung vom 1. September 1942 war der SS-Obersturmbannführer, später Standartenführer Kaindl Lagerkommandant geworden und blieb in dieser Position bis zur Evakuierung des Lagers Ende April 1945. Kaindl war von 1920 bis 1932 bei der Reichswehr in der Verwaltung tätig gewesen und als Verwaltungsoberfeldwebel ausgeschieden. Später wurde er beim Verwaltungsamt der SS beschäftigt und war schließlich Intendant der SS-Totenkopf-Division gewesen. Äußerlich von kleiner Statur, war er sehr korrekt und gewissenhaft. Gelegentlich cholerisch, zuweilen stur in seinen Auffassungen, führte er die ihm gegebenen Befehle stets genau aus und verlangte ebenso peinliche Befolgung seiner Anordnungen von seinen Untergebenen. Eigenmächtigkeiten duldete er nicht und war Gegenvorstellungen nur selten zugänglich. Er selbst komponierte nach obenhin heftig, wenn ihm einmal ein Befehl unsinnig erschien, beugte sich jedoch den Anordnungen, wenn sie aufrechterhalten wurden. Den ihm unterstellten SS-Angehörigen und den Häftlingen gegenüber versuchte er, gerecht zu sein. Persönliche Übergriffe an Häftlingen leistete er sich nicht.

Unmittelbar der Kommandantur - Abteilung I - unterstand ^{Verwaltung} der Zellenbau, dessen Leiter der Zeuge Eccarius war.

Die Schutzhaftlagerführung hatte mit den dort untergebrachten Häftlingen nichts zu tun. Einweisungsunterlagen über die dort Inhaftierten wurden als Geheimsache in der Kommandantur bearbeitet. Ferner verwaltete die Kommandantur unmittelbar

die Fahrbereitschaft und gab für Fahrten außerhalb des Lagers Fahrbefehle aus. Endlich gehörten zur Kommandantur Sonder-einrichtungen im Lager, wie die Falschmünzerwerkstatt und möglicherweise auch das Krematorium.

Zum Kommandanturstab gehörte der Adjutant, dessen Stellung noch besonders zu erörtern sein wird, weiter der Stabs-scharführer und dessen Hilfskräfte. Stabsscharführer (Spieß) war der Zeuge Schuhmacher.

Die weiteren Abteilungen der Kommandantur gliederten sich wie folgt:

Abteilung II: Politische Abteilung.

In dieser Abteilung wurden hauptsächlich die Personalangelegenheiten der Häftlinge bearbeitet. Dort wurden die Häftlingsakten geführt, die die Einweisungsunterlagen und sonstige Verfüγungen enthielten. Eine alphabethische Häftlingskartei wurde stets auf dem Laufenden gehalten. Die politische Abteilung hatte ferner Vernehmungen von Häftlingen durchzuführen, und zwar meist auf Ersuchen anderer Behörden, aber auch in Einzelfällen bei schweren Straftaten, die innerhalb des Lagers begangen worden waren. Aufnahme und Entlassung der Häftlinge oblag ihr ebenso wie die Beantwortung von Anfragen über Häftlinge, Erteilung und Überwachung von Sprecherlaubnissen und Durchführung von Vorführungsersuchen. Der Leiter der politischen Abteilung war ein Kriminalbeamter und wurde vom RSHA gestellt. Von dort erhielt er auch die seine Arbeit betreffenden Weisungen. Leiter war von August 1943 bis zur Auflösung des Lagers der Zeuge Erdmann. *Auch Präsident
Innenminister mit dem Präsidenten S. I. - Präsident*

Seine Dienststelle lag im Kommandanturbereich. Eine weitere Dienststelle war innerhalb des Schutzhaftlagers eingerichtet, wo im wesentlichen die Aufnahmeformalitäten erledigt wurden. Die politische Abteilung beschäftigte neben SS-Angehörigen auch Häftlinge, deren Vorarbeiter der Zeuge Zwart, ^{ein Polizei} war.

Abteilung III: Schutzhaftlager.

Dem ersten Schutzhaftlagerführer oblag es, für Ordnung, Sauberkeit und Disziplin im Lager zu sorgen. Zur Unterstützung waren ihm ein zweiter und dritter Schutzhaftlagerführer zugeteilt. Einer von ihnen war jeweils im wöchentlichen Wechsel als Lagerführer vom Dienst eingeteilt und hatte dann vor allem die täglichen Zählappelle abzunehmen. Weiter mußten laufend Führungsberichte über Häftlinge an die einweisende Stelle entworfen werden, die der Kommandant unterzeichnete. Die Diensträume der Schutzhaftlagerführung lagen im ersten Stock des Torgebäudes (Turm A). Dort befand sich noch eine Schreibstube und eine alphabethische Häftlingskartei. Erster Schutzhaftlagerführer war ab 1. August 1942 der Zeuge Kolb, ^{Sturz SS-Jugendführer} Im September 1944 übernahm er zusätzlich die Führung des Wachbataillons und konnte sich von da ab nur noch wenig um die Aufgaben im Lager kümmern. Zweiter Schutzhaftlagerführer war seit August 1943 der Zeuge Höhn, ^{Sturzabteilungsführer} Praktisch führte dieser die Geschäfte des ersten Schutzhaftlagerführers seit September 1944. Dritter Schutzhaftlagerführer war der damalige Untersturmführer Körner.

Unter der Leitung der Schutzhaftlagerführung arbeiteten der erste und zweite Raportführer, der zu seiner Unterstützung

einen Rapportschreiber hatte. Seine Hauptaufgabe war es, die täglichen Stärke- und Veränderungsmeldungen zu erstatten, die vom Schutzhaftlagerführer abzuzeichnen waren und an den Kommandanten weitergeleitet wurden. Zu diesem Zweck wurden im Lager früher drei, zur Zeit der Tätigkeit des Angeklagten jedoch nur noch zwei Zählappelle morgens vor dem Ausrücken zur Arbeit und abends nach dem Einrücken abgehalten. Der Rapport fußte auf den ~~Angaben~~ Ergebnissen des Morgenappells. Er enthielt die Gesamtstärke des Lagers einschließlich der Außenlager und war aufgegliedert nach Zu- und Abgängen, Todesfällen und Kranken. Außerdem erhielt der Kommandant persönlich eine tägliche Übersicht. Alle 14 Tage, monatlich und jährlich mußte darüber hinaus eine Statistik aufgestellt werden, in der die Häftlinge nach Haftart, Nationalität, Alter, Grund der Zu- und Abgänge, bei Todesfällen nach der Todesart aufgeführt waren. Eine Häftlings-
schreibstube unterstützte den Rapportführer bei der Erstellung der Rapporte. Dort wurden eine Namenskartei, aus der allein hervorging, wo der jeweilige Häftling untergebracht war, und eine Nummernkartei geführt. In der Häftlingsschreibstube arbeiteten u. a. die Zeugen Engemann und Junge.

Erster Rapportführer war seit Herbst 1943 der Zeuge Böhm, Rapportschreiber seit September 1941 der Zeuge Hempel.

Die Blockführer, deren es mindestens 50-100 gegeben hat, hatten jeweils einen oder mehrere Häftlingsblocks unter sich und dort für Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu sorgen und die

Rapporte entgegenzunehmen und zu überwachen. Sie mußten auch mit Arbeitskommandos ausrücken und diese mit überwachen. Die Blockführer vom Dienst hielten sich in der Blockführerstube im Turm A am Eingang des Schutzhaftlagers auf und überwachten den Verkehr ins Lager.

Abteilung IV: Verwaltung.

Diese Abteilung, die dem inzwischen verstorbenen Sturmbannführer Lauer unterstand, bearbeitete das Kassen- und Rechnungswesen, das Beschaffungswesen, die Unterkunftsverwaltung und die Aufsicht über die Geld- und Efektenverwaltung.

Abteilung V: Lagerarzt.

Dieser Abteilung oblag die Leitung des Krankenbaus und die ärztliche und hygienische Betreuung der Häftlinge. Es gab einen ersten Lagerarzt ~~xxx~~ - seit Ende 1942 der Zeuge Dr. Baumkötter - und jeweils zwei bis drei weitere ⁴⁴ Ärzte, ferner eine größere Anzahl von Häftlingsärzten, die im Krankenbau beschäftigt wurden. Einer der SS-Ärzte war jeweils als Arzt vom Dienst eingeteilt und hatte den evtl. stattfindenden Exekutionen beizuwohnen. Von dem ersten Lagerarzt wurden bei natürlichen und unnatürlichen Sterbefällen die Totenscheine unterschrieben.

Im Krankenbau arbeiteten außer den Ärzten noch zwei bis drei ^{Sanitätsdienstgrade} SS-Sanitätsdienstgrade. Erster Sanitätsdienstgrad und Spieß des Krankenbaues war seit Frühjahr 1943 der Zeuge Fabisch. Im Krankenbau wurde ebenfalls eine Kartei geführt

über alle Häftlinge, die dort behandelt oder untersucht worden waren. Lagērapotheker war der Zeuge Siggelkow. Zur Behandlung der Kranken standen mehrere große Revierbaracken zur Verfügung, die teilweise gut eingerichtet waren, insbesondere die Chirurgische Abteilung, jedoch ständig überbelegt waren. Es mag gegen Ende 1944/Anfang 1945 etwa 1000 Betten für die Kranken gegeben haben. Während der ^{Zeit der Tätigkeit} Tätigkeit des Angeklagten hatte die Schutzaftlagerführung keinen Einfluß auf die Häftlinge im Krankenbau.

Abteilung Arbeitseinsatz:

Seit Herbst 1942 gab es eine selbständige Dienststelle für den Arbeitseinsatzführer - seit dem 1. September 1943 der Zeuge ^{Arbeitseinsatzleiter} Rehn, dem die Zusammenstellung der Arbeitskommandos und die Vorbereitung von Häftlingstransporten oblag. Auch beim Arbeitseinsatz wurden besondere Rapporte erstellt. Auf der Dienststelle wurden eine Namenskartei, eine Nummernkartei, eine Berufskartei und eine Kartei der Arbeitskommandos geführt. Die Abteilung beschäftigte eine Anzahl von Häftlingen, u. a. den Zeugen Flegel.

Die im Schutzaftlager eingesetzten SS-Angehörigen reichten bei weitem nicht aus, um die große Anzahl von Häftlingen organisatorisch zu erfassen und für Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Zu ihrer Unterstützung bediente sich die SS deshalb der sog. Häftlingsselbstverwaltung. An ihrer Spitze standen zwei bis drei Lagerälteste, die von der SS eingesetzt wurden.

Blockälteste hatten für Ordnung und Sauberkeit innerhalb ihrer ^{Blockgruppen} ~~Arztpflichten~~ und die Haftungsverantwortung vor und war auf der ^{Zeit der Tätigkeit} für die Einstellung der aktiven Häftlinge verantwortlich.

Blocks zu sorgen und den Rapport vorzubereiten. Zu ihrer Unterstützung hatten sie einen Blockschreiber und zwei Stubenälteste zur Seite. Den einzelnen Arbeitskommandos standen Vorarbeiter, sog. Kapos, vor. Die Funktionäre der Häftlingsselbstverwaltung hatten einen gewissen Einfluß auf das Schicksal der Häftlinge. So bestimmten sie im allgemeinen die Unterbringung der einzelnen Häftlinge und hatten es mit in der Hand, Häftlinge in bevorzugte Stellungen zu bringen, sie gegebenenfalls vor den Augen der SS-Bewacher zu schützen und sie andernfalls bloßzustellen. Unter diesen Umständen war es nur natürlich, daß die einzelnen Häftlingsgruppen, insbesondere die politischen Häftlinge und die Kriminellen, nach Einfluß in der Häftlingsselbstverwaltung strebten. Die Schlüsselpositionen waren bis Frühjahr 1944 in der Hand der politischen Häftlinge, insbesondere der Kommunisten, die geschickt mit ihren SS-Bewachern umzugehen verstanden und von diesen als menschlich zuverlässig angesehen wurden.

3) Der Adjutant des Lagerkommandanten war diesem für schnelle und genaue Ausführung seiner Befehle innerhalb des Kommandanturbereichs verantwortlich. Er war über alle wichtigen Ereignisse informiert und die rechte Hand des Kommandanten bei der Bewältigung dessen Aufgaben. Eine der wichtigsten Aufgaben des Angeklagten als Adjutant war die Überwachung des Schriftverkehrs. Die gesamte eingehende Post für den Lagerkommandanten und die einzelnen Abteilungen lief über die Schreibstube der Kommandantur. Sie wurde morgens vom Stabscharführer Schuhmacher geöffnet, mit Eingangs- und Verteiler-

stempel versehen und dem Angeklagten vorgelegt. Dieser sah die Post durch, zeichnete sie für die einzelnen Abteilungen aus und legte sie dem Kommandanten vor, der sie wiederum abzeichnete. Ebenso gelangte die ausgehende Post, die vom Kommandanten zu unterzeichnen war, vor allem also die Berichte an Vorgesetzte Dienststellen, von den einzelnen Abteilungen zur Kommandantur und wurden dem Angeklagten vorgelegt, ehe dieser sie dem Kommandanten übergab. Auf diese Weise war der Angeklagte über alle wesentlichen Vorgänge im KZ unterrichtet.

Der Angeklagte war auch derjenige, der die Verschlußsachen und Geheimschreiben zu bearbeiten hatte. Er öffnete die als Geheimsachen eingehende Post - vielleicht mit Ausnahme der geheimen Reichssachen, deren Öffnung sich der Kommandant vorbehalten hatte - und führte ein Geheimtagebuch, in dem alle ein- und ausgehenden Geheimsachen registriert wurden. Auf diese Weise erhielt der Angeklagte auch Kenntnis von allen Verschlußsachen. Darüber hinaus informierte ihn der Kommandant über alle wichtigen Vorkommnisse. In diesem Rahmen hatte der Angeklagte insbesondere die Personalangelegenheiten derjenigen Häftlinge zu bearbeiten, die im Zellenbau oder in Sonderhäusern untergebracht waren.

Endlich unterstand dem Angeklagten die Überwachung des Kraftfahrwesens. In dieser Eigenschaft hatte er, mindestens seit Mitte 1944, Fahrbefehle für Fahrten außerhalb des Lagers, die in der Fahrbereitschaft ausgeführt worden waren, zu unterzeichnen und war seit Mitte 1944 auch für die Ausstellung von

Fahrbefehlen im gesamten Standortbereich verantwortlich.

Zu Fahrten innerhalb des Lagers wurde kein schriftlicher Fahrbefehl benötigt. Ob der Angeklagte auch in diesen Fällen eingeschaltet wurde, wenn ein Kraftwagen benötigt wurde, konnte nicht aufgeklärt werden.

Im übrigen nahm der Angeklagte an den regelmäßigen Führerbesprechungen beim Kommandanten teil, die meist in seinem Zimmer stattfanden, hatte Besucher des Kommandanten zu empfangen und Urlaubsfragen der Stabsangehörigen zu regeln. ~~Bei~~ dem eigentlichen Schutzhaftlager hatte er, wenn nicht ein besonderer Auftrag des Kommandanten vorlag, nichts zu tun. Möglicherweise hatte er das Krematorium zu kontrollieren, sichere Feststellungen konnten insoweit aber nicht getroffen werden.

Der Angeklagte füllte seine Stellung als Adjutant zur vollsten Zufriedenheit des Kommandanten aus. Er kam allen Anordnungen und Befehlen gewissenhaft und eifrig nach. War er nach oben hin der dienstbeflissene Streber, so war er bei seinen Kameraden und Untergebenen wenig beliebt. Sie neideten ihm teilweise seine schnelle Beförderung, ~~weil~~ obwohl er weder Fronteinsatz aufzuweisen noch jemals eine Führerschule besucht hatte. Der Angeklagte trat aber auch nach außen hin arrogant und forsch auf und hielt sich von den Kameraden abseits. Untergebene behandelte er leicht von oben herab und herrisch, so daß ein menschliches Vertrauensverhältnis zu ihnen nicht aufkam. Er galt deshalb als eingebildet, egoistisch und

unkameradschaftlich. Übergriffe gegen Häftlinge hat er sich allerdings, soweit feststellbar, nie zuschulden kommen lassen.

47
Der Angeklagte läßt sich dahin ein, er habe kein Geheimtagebuch geführt, habe für die Bearbeitung der Post wenig Zeit gehabt und sich vieles nicht durchgelassen. Ein Teil der Geheimsachen sei an den Kommandanten direkt gegangen und von diesem selbst abgelegt worden, so daß er keine Kenntnis von ihnen erhalten habe. Mit dem Krematorium habe er nichts zu tun gehabt, sei auch nur selten und mit einer Ausnahme nie in dienstlicher Eigenschaft dort gewesen. Er habe überhaupt eine ganz untergeordnete Stellung und keinerlei Befehlsgewalt gehabt.

Entgegen seiner Behauptung war der Angeklagte einer der wichtigsten Geheimnisträger im Konzentrationslager; er hat auch das Geheimtagebuch geführt. Der Zeuge Schuhmacher und der Zeuge Dr. Schmidt, der als Gerichtsoffizier den Angeklagten während eines Urlaubs vertreten hat, haben übereinstimmend und glaubhaft bekundet, daß ein Geheimtagebuch, wie es nach den militärischen Gepflogenheiten und angesichts der Persönlichkeit Kaindls auch selbstverständlich erscheint, laufend geführt worden ist, und daß das die Aufgabe des Angeklagten als Adjutant gewesen ist. Es mag im übrigen zutreffen, daß der Angeklagte bei der Durchsicht der Post nicht jedes belanglose Schriftstück gelesen hat. Das Schwurgericht ist indessen überzeugt davon, daß er sich über alles Wichtige informiert hat. Der Angeklagte gibt selbst zu,

Geheimsachen gelesen zu haben. In seiner Stellung mußte er über alles Bescheid wissen, um den Kommandanten tatkräftig unterstützen zu können. Kaindl, der selbst ein gewissenhafter und peinlich genauer Arbeiter war, hätte es sich nicht gefallen lassen, wenn der Angeklagte seine Aufgaben nur oberflächlich wahrgenommen hätte. Ein solches Verhalten ist dem Angeklagten auch gar nicht zuzutrauen. Er ist selbst ein Mensch, der mit großem Eifer und großer Sorgfalt ihm übertragene Anordnungen auszuführen pflegt und seine jeweilige ~~So beweisen wir Schrift und die schreibende Hand für die Taten, die den Angeklagten beweisen.~~ Stellung nach Kräften ausfüllt. Seine Intelligenz und sein gutes Gedächtnis - für beides hat er in der langen Hauptverhandlung Proben genug abgegeben - befähigten ihn dazu, sein Aufgabengebiet völlig zu beherrschen. Mit Sicherheit hat er auch von wichtigen Vorgängen, die direkt über den Kommandanten liefen, Kenntnis erhalten. Er genoß, wie er selbst angibt, Kaindls Vertrauen und mußte über die Geschehnisse im Konzentrationslager laufend ins Bild gesetzt werden. Darüber hinaus mußte er, wie ausgeführt, das Geheimtagebuch führen und wußte von daher schon, was eingegangen war. Einzelne, in der Hauptverhandlung zur Sprache gekommene Geschehnisse, beweisen darüber hinaus, daß es gerade der Angeklagte war, der mit besonders geheimen Aktionen betraut wurde. So wurde er, wie noch zu erörtern sein wird, bei der geheimen Erschießung einer Frau, deren Auge herausoperiert werden sollte, maßgebend eingeschaltet. Bei ihm liefen die Exekutionsbefehle durch. Er war bei sämtlichen Führerbesprechungen anwesend. Er holte nach der heimlichen Vergasung einer Familie am nächsten Morgen die Kleidung der Opfer vom Krematorium ab. Er hat einmal Anfang 1945 von dem Leiter des

Standortamts II in Oranienburg, dem Zeugen Klein, vier unterzeichnete Blankotodesurkunden angefordert und erhalten, wie Klein glaubhaft bekundet hat; es ist sicher, daß damit besonders geheime Tötungen verschleiert werden sollten. Er beglaubigte die Abschrift eines Geheimerlasses des WVHA vom 6. August 1942 über die Verwertung abgeschnittener Haare. Endlich war es seine Aufgabe, die Personalangelegenheiten der besonders prominenten und abgeschlossenen verwahrten Häftlinge im Zellenbau und in den Sonderhäusern zu bearbeiten.

All dies zeigt, daß die Stellung des Angeklagten als Adjutant keineswegs so untergeordnet und unbedeutend war, wie er es dem Schwurgericht glauben machen wollte. Sicherlich hatte er - abgesehen von dem eigentlichen Stabspersonal - keine eigene Befehlsgewalt, sicherlich oblag es ihm auch nicht, Verwaltungsaufgaben im Schutzhaftlager durchzuführen. Trotzdem saß er in einer Schlüsselstellung, in der er von allen wichtigen Dingen erfuhr und in der er auf besondere Anordnung des Kommandanten manche Sonderaufgaben zu erledigen hatte. Ob er auch die Oberaufsicht über das Krematorium führte, hat sich nicht feststellen lassen. Der Angeklagte nimmt das in Abrede, durch Zeugenaussagen ist er nicht zu überführen, wenn auch etwa die Aussage des Zeugen Janzen, der vom Angeklagten in sein Arbeitsgebiet im Krematorium eingeführt worden ist, ein Indiz gegen ihn ist.

B) Die Beteiligung des Angeklagten an strafbaren Handlungen.

I. Hinrichtungen vor der versammelten Lagerbelegschaft:

1) Mindestens seit Pfingsten 1942 bis Ende 1944 wurden im Konzentrationslager Sachsenhausen zuweilen Lagerhäftlinge auf dem Appellplatz des Lagers in Gegenwart der versammelten Lagerbelegschaft erhängt. Soweit feststellbar, handelte es sich in allen Fällen um Häftlinge, denen Sabotageakte oder Fluchtversuche und damit zusammenhängende Eigentumsverletzungen vorgeworfen worden waren. Waren entflohen Häftlinge außerhalb des Lagers aufgegriffen worden, wurden sie nach Sachsenhausen zurücküberstellt. Erste polizeiliche Vernehmungsprotokolle wurden, wenn sie angefertigt worden waren, mitgeschickt. Bei angeblichen Vergehen innerhalb des Lagers oder auf den Arbeitsstellen machten die Leiter der Arbeitskommandos oder andere SS-Bewacher eine kurze schriftliche Meldung an die Schutzhaftlagerführung. Die beschuldigten Häftlinge wurden im Einzelfall im Zellenbau isoliert, später meist zum sog. Schuhläuferkommando (SK), das bald nach Dienstantritt Kaindls die Funktionen der ehemaligen Strafkompanie erfüllte, überstellt. Angehörige des Schuhläuferkommandos mußten auf einer im Lager erbauten Versuchsstrecke, die aus den verschiedensten Pflasterungen oder Schotterungen bestand, den ganzen Tag über mit Gepäck herummarschieren und dabei Schuhmaterial auf seine Zerreißfestigkeit ausprobieren. Die Schutzhaftlagerführung, im Einzelfall auch die politische Abteilung, hörten die Beschuldigten kurz ab und fertigten darüber ein Protokoll an. Zeugen wurden nie vernommen. Alsdann fertigte die Vernehmende Stelle einen äußerst knapp gehaltenen Bericht an und leitete ihn

mit einem Strafvorschlag, der in den hier interessierenden Fällen auf Exekution lautete, an die Kommandantur weiter. Der Lagerkommandant gab eine kurze schriftliche Stellungnahme ab und schickte den Vorgang an das RSHA. Dort wurde nach Prüfung der mehr als spärlichen Unterlagen ohne jede weitere Ermittlungen ein Exekutionsbefehl ausgestellt, der etwa lautete:

"Auf Anordnung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei ist der ... öffentlich vor der Lagerbelegschaft zu erhängen.".

Es folgte eine ganz kurze Wiedergabe der angeblich strafbaren Handlungen. Die Justizbehörden wurden nicht eingeschaltet, vielmehr hatte sich mit ihrer stillschweigenden Billigung die Übung herausgebildet, daß Häftlinge im Konzentrationslager ausschließlich der "Juristktion" der SS-Führung unterstanden.

Der Exekutionsbefehl kam mit der täglichen Post als Geheimschreiben in die Schreibstube der Kommandantur. Er wurde mit der gewöhnlichen, vorher geöffneten Post dem Adjutanten vorgelegt. Dieser öffnete auch die Geheimschreiben, zeichnete die Post für die einzelnen Abteilungen aus und gab alle eingegangenen Schriftstücke an den Kommandanten weiter. Von dort aus gelangte der jeweilige Exekutionsbefehl an die Schutzhaftlagerführung. Es hat sich nicht feststellen lassen, daß der Angeklagte dabei eingeschaltet war. Möglicherweise wurden die Schreiben von einem der Schutzhaftlagerführer oder von der Schreibstube abgeholt, vielleicht auch von Schreibstabenangehörigen in die Diensträume der Schutzhaftlagerführung gebracht, und zwar wahrscheinlich die Originalbefehle.

Die weitere Vorbereitung der Exekutionen war Sache des Rapportführers. Er verständige telefonisch das Krämatoriumskommando. Zu diesem gehörten u. a. die Häftlinge Gärtner, Wolff und Sakowski (bis September 1943), die als Lagerhänker fungierten. Sie bauten im Lager den transportablen Galgen auf. Der Standort ^{Stand} des Galgens war in der ersten Zeit gegenüber dem Lagertor (Tunika), dicht vor den die Lagerstraße flankierenden Baracken, nämlich dem Häftlingsbad und der ~~E~~cktenkammer. Später wurde der Galgen auf neu angelegten Betonfundamenten dicht vor dem Lagertor aufgestellt. Der Rapportführer rief ferner im Krankenrevier beim dortigen Spieß, dem Hauptscharführer Fabisch, an, setzte ihn von der bevorstehenden Exekution und der Uhrzeit in Kenntnis und forderte einen Arzt an. Es war, wie schon erörtert, Aufgabe des jeweiligen ~~als~~ Arztes vom Dienst fungierenden SS-Arztes, der Exekution beizuwollen.

Die Exekution selbst fand meist abends statt, wenn die Lagerbelegschaft zum Abendappell auf dem Appellplatz angetreten war. Leiter der Exekution war der diensthabende Schutzhäftlagerführer. Öfter war auch der Lagerkommandant Kaindl zugegen, in Einzelfällen in Begleitung des Angeklagten. Der Todeskandidat wurde aus dem Zellenbau oder dem Schuhläuferkommando vorgeführt und zum Galgen gebracht. Der Exekutionsleiter verlas den Exekutionsbefehl, der anschließend durch Dolmetscher in die anderen im Lager gesprochenen Sprachen übersetzt wurde. Auf ein Zeichen des Exekutionsleiters wurde dem Todeskandidaten von den Lagerhankern der Strick

um den Hals gelegt. Der Henker stieß das Brett, auf dem der Häftling stand, weg. Der Delinquent war durch den Sturz in die Schlinge meist gleich tot. Der Arzt trat hinzu und stellte den Tod fest, anschließend wurde die Leiche vom Krematoriumskommando ins Krematorium geschafft und dort verbrannt. In der Schutzhaftlagerführung wurde eine Vollzugsmeldung geschrieben und an die Kommandantur weitergeleitet. Der Arzt stellte den Totenschein aus. Im übrigen wurde wie bei anderen Todesfällen verfahren.

- c) Die Zahl der öffentlichen Erhängungen während der Zeit, als der Angeklagte Adjutant war, hat sich nicht genau ermitteln lassen. Mit Sicherheit sind folgende Fälle vorgekommen:
1. Im Frühherbst 1943 sollte ein Krimineller (BVer) Hoff, der aus Düsseldorf stammte und den Spitznamen "Jünke" hatte, unter der Leitung des zweiten Schutzhaftlagerführers Höhn erhängt werden. Wahrscheinlich wurde dabei noch ein zweiter Häftling mit-exekutiert. Hoff war aus dem Lager entwichen, um seine alte Mutter zu besuchen, und hatte auf der Flucht mehrere Einbruchsdiebstähle begangen. Als ihm die Schlinge umgelegt worden war und das Brett weggespofft war, riß der Strick, und der stömmige Hoff stürzte zu Boden. Höhn trat spontan hinzu und gab dem stöhnenden Hoff mit seiner Pistole den Fangschuß.
 2. Ebenfalls im Herbst 1943 wurden unter der Leitung Höhns mindestens zwei Häftlinge, von denen einer Oelerich hieß,

auf dem Appellplatz erhängt. Die Delinquenten waren ebenfalls aus dem Lager entflohen und wieder aufgegriffen worden; 22 und sollten auf der Flucht strafbare Handlungen begangen haben.

54
(1)

3. Unter Leitung Höhns ist ferner zu einem nicht feststellbaren Zeitpunkt, jedenfalls aber später als Herbst 1943, ein Häftling namens Masuhr erhängt worden, der aus dem Lager entwichen war und sich angeblich Waffen besorgt hatte. *Nationalität*

4. Wohl im Jahre 1944 wurden zwei Häftlinge polnischer Nationalität auf dem Appellplatz erhängt. Ihnen wurde Sabotage vorgeworfen, weil sie angeblich bei der Reinigung von Stahlhelmen mit einem Sandstrahlgebläse die Wandungen ~~der Helm~~ ^{ihre} so weit abgeblasen hatten, daß ~~diese~~ nicht mehr brauchbar waren.

5. Im Sommer 1944 wurde ein noch sehr junger Ukrainer namens Wassilenko hingerichtet. Er hatte angeblich aus einer alten Satteltasche Leder herausgeschnitten und sich damit seine ~~Holzpantoffeln~~ ^{hatten daraufhin neue offizielle Kleidung} besohlt. Auf Anordnung ~~des~~ RSHA wurde er wegen ~~Sabotage~~ ^{versuchte} ~~öffentliche~~ ^{öffentliche} ~~erhängt~~ ^{erhängt} und erhielt vorher noch auf dem Appellplatz 25-50 Stockhiebe.

6. 1943 oder 1944 ist ein polnischer Häftling, der bei einem Fluchtversuch ergriffen worden war, im Nebenlager Falkensee vor der versammelten Lagerbelegschaft erhängt worden.

Es ist sicher, daß darüber hinaus noch weitere Hinrichtungen auf dem Appellplatz stattgefunden haben.

- 2.) Dem Angeklagten ist im Eröffnungsbeschluß zur Last gelegt worden, in der Zeit von Herbst 1942 bis Frühjahr 1945 durch mindestens drei ~~xx~~ selbständige Handlungen den verantwortlichen SS-Führern des RSHA, die ohne ordentliches Verfahren die öffentliche Erhängung vor der versammelten Lagerbelegschaft befaßten und damit vorsätzlich Menschen töteten, ohne Mörder zu sein, durch Tat dadurch wissentlich Hilfe geleistet zu haben,
daß er in Abwesenheit des Kommandanten Kaindl an der Erhängung
1. von zwei russischen Kriegsgefangenen durch den Lagerführer Kolb,
2. eines Häftlings am 13. August 1943 durch den zweiten Schutzhaftlagerführer Höhn,
3. und mindestens eines weiteren Häftlings teilnahm, die Vollzugsmeldung des Lagerführers entgegennahm und die Hinrichtung beaufsichtigte, jedenfalls aber deren Vollzug durch seine Anwesenheit physisch unterstützte und außerdem in einigen Fällen den Arzt von Dienst, der an den Hinrichtungen teilnehmen mußte, verständigen ließ.

Der Angeklagte läßt sich dazu wie folgt ein:

Die Exekutionsbefehle seien als Geheimschreiben - ~~mit~~ Sicherheit wisse er das aber nicht mehr ~~ge~~ mit der Post eingegangen und an den Kommandanten oder dessen Stellvertreter adressiert gewesen. Er habe die Schreiben nicht eingesehen, der Kommandant habe sich vielmehr in diesen Fällen vorbehalten, die Befehle selbst zu öffnen. Im Einzelfall könne ein Befehl auch anders gekommen sein, und es sei möglich, daß er ihn dann geöffnet habe. Im übrigen

93
55
sei er in den Gang der Ereignisse nicht eingeschaltet gewesen. Insbesondere habe er nie den Arzt vom Dienst benachrichtigt, ~~mit~~ Ausnahme derjenigen Fälle, in denen auf Grund eines Urteils eines SS- und Polizeigerichts SS-Angehörige exekutiert worden seien. Der Kommandant Kaindl sei bei sämtlichen Erhängungen dabei gewesen. Er, der Angeklagte, habe ihn aber nie begleitet, weil er auf ausdrückliche Anweisung des Inspekteurs der KL. Glücks immer in seinem Dienstzimmer habe bleiben müssen, um evtl. telefonische Rückfragen zu beantworten. Nur einmal habe er mit Kaindl zusammen von dem Balkon des Torgebäudes aus einer Hinrichtung zugesehen. Der Galgen habe etwa 100 m entfernt gestanden. Er habe sich hinter Kaindl gehalten. Der erste Lagerführer Kolb habe nach Durchführung der Exekution dem Kommandanten gemeldet.

Diese Einlassung ist dem Angeklagten, soweit sie nicht den getroffenen Feststellungen widerspricht, nicht mit Sicherheit zu widerlegen.

- 3) Entgegen seiner Behauptung hat der Angeklagte allerdings die als Geheimschreiben eingehenden Exekutionsbefehle geöffnet und an den Kommandanten weitergeleitet. Es ist ganz und gar unwahrscheinlich, daß der Kommandant sich die Öffnung dieser silbernen Anordnungen vorbehalten hatte. Der Geheimhaltungsgrad rechtfertigte ein solches Verfahren nicht, im übrigen hat es eine Adressierung an den Kommandanten oder Stellvertreter in ~~dieser~~ ^{mit geschildeter Form nicht geben} Form nicht gegeben. Der Angeklagte war derjenige, der die Geheimsachen zu bearbeiten hatte und auch das Geheimtagebuch ^{Durchbedenkt wird die Anklage durch die glaubhaft Anzeige der} führen mußte. ~~Der Zeuge Schuhmacher hatte ferner glaubhaft~~

Zu den Verhören schafft, wonach
bekundet, daß es Stücke Sache des Angeklagten war, die
eingehenden Verschlußsachen zu öffnen, daß der Angeklagte
das auch seiner Ansicht nach bei Exekutionsbefehlen, die
nicht anders behandelt worden seien, als andere Geheimsachen,
so gehandhabt habe.

Eine Reihe von Zeugen hat allerdings bekundet, daß der
Angeklagte wiederholt an öffentlichen Hinrichtungen teilge-
nommen habe, und zwar auch allein, ohne Anwesenheit des
Kommandanten. Diese Aussagen sind jedoch zu unsicher und
unbestimmt, um den Angeklagten mit Sicherheit zu überführen.

Der Zeuge Höhn hat mit aller Bestimmtheit berichtet, die
Exekution des Häftlings Hoff - er meint, der Häftling habe
Riemers oder Reimers geheißen - sei die erste gewesen,
die er im Lager Sachsenhausen erlebt habe. Der Angeklagte
habe teilgenommen, um ihn zu beaufsichtigen, und habe
unmittelbar links hinter ihm gestanden, als er, Höhn, den
Exekutionsbefehl verlesen habe. Als der Strick gerissen und
der Häftling zu Boden gefallen sei, habe er sich zu dem
Angeklagten umgeblickt. Der Angeklagte habe dem Sinne nach
geäußert: "Sieh zu, was Du machst", und habe sich schleunigst
entfernt. Dieselbe Darstellung hat Höhn bereits in dem Straf-
verfahren 8 Ks 2/59 StA Düsseldorf gegen ihn u. a. vor dem
Schwurgericht Düsseldorf gegeben. Er ist trotz aller Vorhalte
in der Hauptverhandlung dabei geblieben und hält einen
Irrtum für ausgeschlossen. Trotzdem bestehen Bedenken dagegen,
daß Höhn objektiv die Wahrheit gesagt hat. Der Zeuge ist ~~aber~~
sehr intelligent und versteht es, sicher und eindrucksvoll

auzzutreten. Es ist/nicht anzunehmen, daß er den Angeklagten aus persönlicher Feindschaft belastet, wenn er auch nach seinen eigenen Worten noch in dem Verfahren gegen sich selbst über den Angeklagten und andere SS-Kameraden, die ihn ~~zur Auszehrung in das Lager gebracht~~, belastet hatten und selbst mit ihrem Wissen zurückhielten, verärgert war. Höhn ist 1947 zusammen mit Kaindl, den Lagerärzten Dr. Baumkötter und Dr. Gaberle, Hempel u. a. von einem russischen Militärtribunal wegen im Konzentrationslager Sachsenhausen begangener Verbrechen verurteilt worden.

Er ist bis Ende 1955 im Straflager Workuta gewesen und Anfang 1956 als sog. nichtamnestierter Kriegsgefangener entlassen worden. Bald nach seiner Rückkehr wurde er verhaftet und ist seitdem unzählige Male in seinem und anderen Verfahren über die Vorgänge in Sachsenhausen vernommen worden.

Er hat sich nach seiner Rückkehr aus Workuta immer wieder intensiv mit den ~~Geschehnissen~~ innerlich beschäftigt und die gesamte Literatur über das Konzentrationslager Sachsenhausen studiert. Im Gegensatz zu vielen anderen seiner Kameraden ~~ist~~ er zu einem Teil seiner Straftaten gestanden. Es ist aber nicht zu verkennen, daß er im Laufe der Zeit - gewissermaßen als Selbstschutz - ein starkes Selbstbewußtsein und Geltungsbedürfnis entwickelt hat und sich als Märtyrer, und Kronzeuge und unumstößlicher Experte für die Zustände in Sachsenhausen fühlt. Dabei vermag er möglicherweise nicht mehr sicher zwischen dem zu unterscheiden, was er wirklich selbst gesehen und erlebt hat, und dem, was er nachträglich von anderen erfahren und sich innerlich zurecht gelegt hat.

Er ist anscheinend nicht bereit, einen Irrtum bei sich

~~überhaupt in Betracht zu ziehen und wirklich selbstkritisch mit sich zu rege zu gehen.~~ ^{die Anstrengungen}

Darüber hinaus ist seinem zur Schau getragenen Wahrheitsf-anatismus nicht zu trauen. Nach der sicheren Überzeugung des Schwurgerichts hält Höhn, wie fast alle anderen ehemaligen SS-Angehörigen, mit seinem Wissen über Einzelheiten zurück, die ihn über seine bishe~~ei~~igen Verurteilungen hinaus weiter belasten könnten. Seine Aussagen sind deshalb nur mit aller Vorsicht und Zurückhaltung zu verwerten und können nur dann als Grundlage für sichere Feststellungen dienen, wenn sie durch andere glaubwürdige Aussagen und Umstände ^{zufü}gestützt werden.

Gegen Höhns Bekundung spricht die Aussage des Zeugen Rieder. Dieser war SS-Unterführer in Sachsenhausen und auf Außenstellen des Lagers als Blockführer und Kommandoführer eingesetzt. Er will die Erhängung Hoffs, bei der der Strick riß, sowie eines anderen Häftlings, aus 10-15 m Entfernung mit angesehen haben, verlegt den Vorfall allerdings irrtümlich in das Jahr 1942, in dem Höhn noch gar nicht im Hauptlager war. Rieder hat im einzelnen angegeben, die beiden Häftlinge seien etwa ein Jahr vorher von seinem Kommando geflüchtet und er sei deswegen noch bestraft worden. Als sie dann wieder eingefangen worden seien, habe er gerade deshalb an der Hinrichtung teilgenommen, weil er die Häftlinge gekannt und ihre Flucht erlebt habe. Der Lagerkommandant und der Angeklagte seien bei dieser Hinrichtung nicht zugegen gewesen. Bei dieser Darstellung ist der Zeuge Rieder auch nach Gegenüberstellung mit dem Zeugen Höhn geblieben. Dabei war die ~~sichtliche~~ Erregung des Zeugen, die er gegenüber den anders lautenden Angaben und Vorhalte~~s~~ Höhns zeigte, offensichtlich echt.

Es ist sehr unwahrscheinlich, daß Rieder einen anderen Vorfall meinte, weil ^{et. Höhn} kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß noch in einem anderen Falle der Strick gerissen ist, und die Szene, wie Höhn dem Opfer den Fangschuß gegeben hat, sicherlich allen Beteiligten unauslöschlich in Erinnerung geblieben ist. War der Zeuge in Einzelheiten auch unsicher, so machte er auf das Schwurgericht doch keinen unglaublichen Eindruck, obwohl auch er wahrscheinlich in anderen Punkten mit seinem Wissen zurückgehalten hat.

Der Zeuge Engemann ^{- Jährlingsberichterstatter -} allerdings will bei der Erhängung, bei der der Strick riß, sehr nahe am Galgen gestanden und außer Höhn noch Dr. Baumkötter, den Rapportführer Böhm und den Angeklagten gesehen haben. Der Angeklagte soll neben Höhn gestanden haben. Engemann hat bei seiner Vernehmung im allgemeinen einen ^{gründlichen} glaublichen Eindruck gemacht. Er hatte als erster Rapportschreiber auch einen guten Überblick über die Lagerverhältnisse. Ob seine Überzeugung, die er subjektiv haben mag, allerdings ^{der wahre Standpunkt} seinem Erinnerungsbild entspricht, ist zweifelhaft. Es ist ^{und nicht zufällig} zu vermuten, daß er vor seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung darüber informiert ^{und sich bestellt in neuem Standpunkt} zufiel, wie es eigentlich vorging, war, was Höhn ausgesagt hat. Noch bei seiner Vernehmung ^{noch} vor dem Untersuchungsrichter am 21. Juli 1960 hat er bekundet, er könne sich mit Bestimmtheit nicht mehr daran erinnern, ob der Angeklagte bei öffentlichen Hinrichtungen teilgenommen habe, halte es aber für wahrscheinlich. Unter diesen Umständen ist das Schwurgericht nicht davon überzeugt, daß Engemann es jetzt, zwei Jahre später, noch besser weiß. Ähnliches gilt für die Aussagen der Zeugen Scheil und Junge. Scheil

hat in der Voruntersuchung erklärt, er habe den Angeklagten bei öffentlichen Hinrichtungen mit Bewußtsein nicht gesehen, er habe nicht darauf geachtet, ob der Angeklagte dagewesen sei. Wenn er demgegenüber in der Hauptverhandlung voller Überzeugung bekundet hat, er erinnere sich jetzt genau, den Angeklagten bei der Hinrichtung Hoffs gesehen zu haben, so vermag das Schwurgericht ihm nicht voll zu glauben. Bei ihm kommt hinzu, daß er ein guter Bekannter Hoffs war und es naheliegt, anzunehmen, daß er in der Erregung nur auf dessen Schicksal geachtet hat. Der Zeuge Junge hat bekundet, er habe zusammen mit Scheil die Hinrichtung Hoffs beobachtet; als der Strick gerissen sei, habe Höhn sich umgedreht, mit einem Offizier gesprochen und nach kurzem Zögern Hoff mit der Pistole erschossen; heute sei er sicher, daß dieser andere Offizier der Angeklagte gewesen sei; dieser habe eine weithin sichtbare Adjutantenschnur getragen. Demgegenüber hat der Zeuge Junge in der Voruntersuchung zwar den Vorfall ~~zugehörenden der Angeklagten mit~~ ähnlich geschildert, aber ausgesagt, er habe den Angeklagten bei öffentlichen Hinrichtungen sicherlich zweimal oder dreimal gesehen, könne sich ~~aber~~ an einen Einzelfall nicht mehr erinnern. Auch Junge hat möglicherweise vor seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung die Aussage Höhns gekannt. Das Schwurgericht ist angesichts der Widersprüche zu der früheren ~~Blauwagen~~ Vernehmung nicht davon überzeugt, daß die Erinnerung des Zeugen, er habe gerade den Angeklagten gesehen, sicher ist.

Der Zeuge Rehder hat ausgesagt, er habe zweimal bei öffentlichen Hinrichtungen gesehen, daß der Angeklagte oben am Fenster des Turm A gestanden und der erste Lagerführer

Kolb ihm nach der Hinrichtung den Vollzug gemeldet habe.

Dieser Zeuge ist nicht glaubhaft. In seinem Erinnerungsbild verschieben sich offensichtlich die Ereignisse. Das mag darauf beruhen, daß er in den letzten Kriegsmonaten sich zur Sondereinheit Dirlewanger gemeldet hatte und im Einsatz eine Kopfverwundung erlitten hat. Rehder hat z. B. geschildert, der Vergasungsraum im Industriehof habe 150 Menschen gefaßt und das Gas sei aus Blechdosen vom Boden aus mittels Brausen nach oben gedrückt worden. Tatsächlich ist der Vergasungsraum, wie sich aus den glaubwürdigen Angaben insbesondere des Zeugen Szkowski ergibt, ~~die~~ die mit den Schilderungen des Angeklagten, des Zeugen Höhn und des Zeugen Böhm im wesentlichen übereinstimmen, wesentlich kleiner gewesen sind es ^{hut} wurde mit Gasampullen gearbeitet. Ferner schilderte der Zeuge Rehder einen Versuch, ^{geschildert} der mit einem russischen Soldaten ^{und} in der Vergasungsanlage gemacht worden sei ~~bei~~ bei dem der Angeklagte, Kolb, Höhn und die ehemaligen Blockführer Sorge und Schubert dabei gewesen seien. Sorge und Schubert waren aber längst aus Sachsenhausen fort, als der Zeuge Höhn ins Lager kam. Sie waren bei Dienstantritt Kaindls ^{im Herbst 1942 versetzt worden, Auf Vorhalt erklärt der Zeuge mit Bestimmtheit, Sorge und Schubert seien noch bis Mitte 1944 im Lager gewesen und hätten dort ihr Unwesen getrieben. Neben diesen offensären Unrichtigkeiten, die den möglichen Wahrheitskern der Angaben dieses Zeugen nicht berühren mögen, ihn aber nicht klar erkennen lassen, war der Zeuge auch ganz offensichtlich voreingenommen gegen den Angeklagten und sprach von ihm ironisch als "unser Freund".} ^{gewusst hat mit mir} ^{gepriesen}

Das alles läßt seine Aussage für die Wahrheitsfindung als ungeeignet erscheinen.

Der Zeuge Rathmann hat ebenfalls bekundet, der Angeklagte sei bei einzelnen Hinrichtungen dabei gewesen; er könne aber nicht mehr sagen, bei welcher, und wisse auch nicht, ob jeweils der Kommandant zugegen gewesen sei oder nicht. Rathmann war zeitweise Blockältester der Strafkompanie und später Hauptspitzel der Kommission Cormely, die Unterschleife von SS-Leuten im Lager ermitteln sollte, wie noch später zu erörtern sein wird. Seine Aufgabe war es mindestens zeitweise, die Delinquenten zum Galgen zu führen. Er hatte also hervorragende Beobachtungsmöglichkeiten. Darüber hinaus ist er äußerst intelligent und verfügt offenbar über ein hervorragendes Gedächtnis. Trotzdem ist er ein unzuverlässiger Zeuge, auf dessen Aussagen nicht sicher gebaut werden kann. Er war bereits als Berufsverbrecher in das Konzentrationslager eingewiesen worden und hat auch nach dem Kriege wiederholt Straftaten begangen. Seine außerordentliche Gewandtheit und Rednergabe, verbunden mit seiner großen Intelligenz befähigen ihn zu einem großen Hochstapler. Im Kern sind ~~seiner~~ Bekundungen sicher richtig. Wenn es aber darauf ankommt, geht die Phantasie mit ihm durch. So hat er behauptet, der Angeklagte habe bei öffentlichen Erhängungen den Exekutionsbefehl verlesen. Das hat keiner der zahlreichen anderen Zeugen gesehen, und das ist auch sicherlich unrichtig. Der Angeklagte war, soweit bekannt, nie Exekutionsleiter. Seine Aufgabe war es allenfalls, die Durchführung der Exekutionen zu überwachen. Ferner hat Rathmann über die Hinrichtung Hoffs,

bei der der Strick riß, eine geradezu abenteuerliche Schilderung
gegeben. Danach sei Hoff, der mit dem Henker Gärtner befreundet
gewesen sei, selbst vom Galgen ~~weggesprungen~~ ^{hinauf}. Die Schlinge
sei aus der Rolle herausgehüpft, und Hoff sei ^{dabei} zu Boden
gefallen. Sofort sei er noch einmal auf den Galgen ~~gegangen~~,
habe sich die Schlinge um den Hals gelegt und sei noch einmal
gesprungen. Wieder sei das Seil herausgeglitten. Sogar ein
drittes Mal habe Hoff den Sprung ^{mit dem linken Fuß} wiederholt, bis Höhn ihn
erschossen habe. Wortreich hat der Zeuge dazu erklärt,
wie ein Hinrichtungsstrick konstruiert sei und warum er
nicht reißen könne. Das Schwurgericht hält diese Schilderung,
die im übrigen den Angaben sämtlicher anderen Zeugen wider-
spricht, für das, was sie ist: eine Lügengeschichte, eines
Münchhausens würdig. Nach weiteren Vorhalten stellte sich
heraus, daß der Zeuge Rathmann den Angeklagten bei der
Verlesung eines Exekutionsbefehls nur von hinten gesehen
und noch seinen Nebenmann gefragt haben will, wer das sei,
obwohl er vorher mit Überzeugung davon gesprochen hat, wie
genau er den Angeklagten gekannt habe. Nun hielt er es für
möglich, daß ein Irrtum seinerseits nicht ausgeschlossen sei.
Mit seiner Aussage ist, alles in Allem genommen, nichts
anzufahrgen. Bemerkenswert ist immerhin noch, daß er den
Angeklagten bei der Hinrichtung Hoffs nicht gesehen haben
will.

Verschiedene andere Zeugen wollen den Angeklagten bei anderen,
im einzelnen nicht konkretisierten Hinrichtungen beobachtet
haben. So hat der Zeuge Fisker bekundet, er habe bei öffent-
lichen Hinrichtungen den Angeklagten gesehen, ^{allerdings nicht diesen} den Kommandanten.

In der Voruntersuchung vor dem Untersuchungsrichter hat er dagegen gemeint, er habe den Kommandanten Kaindl gelegentlich gesehen, ob Wessel dabei gewesen sei, könne er nicht sagen. Angesichts dieser Widersprüche und Unbestimmtheit der Aussagen, die auf das ganz natürliche, infolge der langen Zeit ^{in Laufe} geschwundene Erinnerungsbild des Zeugen zurückzuführen sein mag, können ^{neue} diese Bekundungen keine sichere Grundlage für konkrete Feststellungen bilden.

Der Zeuge Spill hat allgemein erklärt, daß der Angeklagte gelegentlich bei Hinrichtungen dabei gewesen sei, auch der Kommandant sei mehrfach zugegen gewesen; er könne jedoch nicht sagen, ob der Angeklagte dieser oder oder jener Exekution beigewohnt habe, auch nicht, ob der Kommandant immer allein gewesen sei, wenn er einer Hinrichtung zugeschienen habe. Auch diese Aussage, deren Glaubwürdigkeit das Schwurgericht mindestens subjektiv nicht in Frage stellt, ist zu allgemein und unbestimmt, um sicher feststellen zu können, wann und bei welcher Gelegenheit der Angeklagte an einer öffentlichen Hinrichtung teilgenommen hat und ob er dabei ohne den Kommandanten als dessen Vertreter erschienen war. Wusste ^{unbekannt ist das} unwarimm*r* iardaa Erinnerungsbild des Zeugen Kretschmar. Auch er will den Angeklagten manchmal allein, manchmal zusammen mit dem Kommandanten Kaindl bei Erhängungen gesehen haben, gibt aber weiter an, er habe seinerzeit nicht gewußt, daß der betreffende Offizier Wessel gehießen habe und daß er Adjutant gewesen sei; auf dem ^{der} vorgelegten Bild und in der Hauptverhandlung will er den Angeklagten aber genau wiedererkannt haben. Es bleiben bei dieser Aussage nach Ablauf von fast 20 Jahren Zweifel, ob die Erinnerung des

Zeugen sicher genug ist. Auch ohne das läßt die Schilderung ^{der} ~~des~~ Zeugen offen, ob der Angeklagte wirklich bei einer der zahlreichen Erhängungen ohne Begleitung des Kommandanten zugegen war.

Endlich hat der Zeuge von Lankisch-Hörnitz, der einen sehr zuverlässigen Eindruck gemacht hat, bekundet, er habe gesehen, daß der Angeklagte einmal oben vom Turm A aus einer Hinrichtung zugesehen habe; dabei habe er den Kommandanten nicht gesehen; es seien noch Kolb und Böhm dabei gewesen. Es erscheint dem Schwurgericht ^{nahe} nicht ausgeschlossen, daß der Zeuge sich irrt, wenn er meint, daß Kaindl nicht dabei war, den er von seinem Blickpunkt aus übersehen haben mag. <sup>Dr. Jungen, Böhm und Böhm
wollen von einem solchen Vorfall nichts wissen.</sup>

Andererseits hat eine Reihe von Zeugen ausgesagt, sie hätten den Angeklagten nicht oder nicht mit Bewußtsein bei irgend einer der von ihnen miterlebten öffentlichen Hinrichtungen gesehen. Dazu gehören die Zeugen Böhm, Dr. Baumkötter und Dr. Gaberle, die es eigentlich genau wissen müßten, allerdings möglicherweise mit der Wahrheit zurückgehalten haben, ferner von Seiten der Häftlinge die Zeugen Kriesche, Zwart, Clasen, Flegel, Schönwetter, Appel und Zimmermann, endlich Geisler, der den Angeklagten jedenfalls nicht ohne den Kommandanten beobachtet haben will.

Der Zeuge Simon schließlich hatte in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter bekundet, er habe den Angeklagten zusammen mit Kaindl bei der Hinrichtung eines polnischen Häftlings im Lager Falkensee gesehen. In der Hauptverhandlung

hat er dazu ausgesagt, es seien der Hauptsturmführer Kolb und als Arzt Dr. Baumkötter zugegen gewesen; Ob der Angeklagte an der Hinrichtung teilgenommen habe, könne er nicht genau sagen, er habe ^{aber} in seiner Erinnerung noch die Adjutantschnur im Blick. Diese Aussage ist ebenfalls nicht sicher genug, um eine Teilnahme des Angeklagten nachzuweisen. Es kommt hinzu, daß der Zeuge Dr. Baumkötter nichts davon wissen will, daß der Angeklagte bei einer öffentlichen Hinrichtung in Falkensee zugegen gewesen ist.

Zusammenfassend drängt sich dem Schwurgericht die Vermutung auf, daß der Angeklagte weit öfter, als er es wahr haben will, öffentlichen Erhängungen auf dem Appellplatz beigewohnt hat. Mit Gewißheit hat er einige Male den Kommandanten Kaindl bei solchen Gelegenheiten begleitet. Mit letzter Sicherheit ist aber nicht festzustellen, daß er allein jemals eine Hinrichtung als Vertreter des Kommandanten überwacht hat.

Der Vorwurf, der Angeklagte habe sich an den öffentlichen Erhängungen in der Weise beteiligt, daß er hin und wieder den Arzt vom Dienst benachrichtigt hat, hat sich in der Hauptverhandlung nicht bestätigt. Er gründete sich auf eine Aussage des Zeugen Fabisch, der Spieß des Krankenbaues gewesen ist, in der Voruntersuchung. Fabisch, der im übrigen mit seinem Wissen nach der Überzeugung des Schwurgerichts in der Hauptverhandlung sehr zurückgehalten hat, hat die frühere Aussage nicht mehr aufrechterhalten und erklärt, die Benachrichtigungen seien durch das Schutzhaftlager erfolgt;

er könne sich nicht mehr daran erinnern, daß der Angeklagte ihn in einer solchen Angelegenheit angerufen habe. Es ist möglich, daß Fabisch sich früher geirrt hat und die wenigen Fälle gemeint hat, in denen der Angeklagte tatsächlich einen Arzt zu Hinrichtungen bei ihm bestellt hat, dann nämlich, wenn exx SS-Angehörige auf Grund von Urteilen eines SS- und Polizeigerichts hingerichtet wurden. Die Zeugen Höhn und Böhm, die unmittelbar mit der technischen Durchführung der Exekutionen ^{zusätzl} betraut waren, haben ^{zusätzl} übereinstimmend bekundet, daß sie ^{gewis} auch den Arzt benachrichtigt haben. Es erscheint dem Schwurgericht durchaus glaubhaft, daß das im allgemeinen so gehandhabt wurde, ^{und} die Verständigung des Arztes nicht zu den Aufgaben des Adjutanten gehörte. Ob im Einzelfalle sich doch einmal der Angeklagte eingeschaltet hat, ist jedenfalls nicht nachweisbar.

dazu
Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist der Angeklagte der Beihilfe zum Totschlag bei den öffentlichen Exekutionen nicht zu überführen. Teilnahmehandlungen wie die Leitung oder Überwachung der Exekutionen oder Mithilfe bei ihrer Vorbereitung sind nicht festgestellt worden. Soweit der Angeklagte die vom RSHA eingehenden Geheimschreiben ^{der} mit den Exekutions-
~~anordnungen~~ ^{enthielt}, geöffnet und mit der übrigen Post dem Kommandanten vorgelegt hat, liegt eine strafbare Teilnahmehandlung nicht vor. Diese Tätigkeit war rein mechanisch und diente weder der physischen noch der psychischen Unterstützung der Straftaten. Ob der Angeklagte sich Gedanken darüber gemacht hat, daß er durch Weitergabe der Post die auf Grund der

Befehle später ausgeführten Tötungen förderte, bleibt ebenso offen wie die Frage, ob er damit bei dem Kommandanten Kaindl oder anderen den Täterwillen stärkte. Endlich stellt auch die - festgestellte - Anwesenheit des Angeklagten bei Exekutionen in Begleitung des Kommandanten Kaindl keine strafbare Teilnahmehandlung dar. Er hatte mit der Durchführung und Leitung der Hinrichtungen nichts zu tun. Seine Gegenwart stärkte auch nicht den Willen der Beteiligten zur Durchführung der Erhängungen. Für diese Personen war maßgebend nur die Anwesenheit des Disziplinarvorgesetzten Kaindl. In diesen Fällen läßt sich mangels jeden konkreten Anhaltspunktes auch nicht nachweisen, daß der Kommandant den Angeklagten, seinen Adjutanten, deswegen mitnahm, um in ihm für den Bedarfsfall einen Helfer und Befehlsübermittler bei der Überwachung zu haben. Es liegt vielmehr nahe, daß eine Begleitung durch den Angeklagten von ihm nur aus repräsentativen Gründen gewünscht wurde.

Nach allem war der Angeklagte im Falle der öffentlichen Erhängungen mangels Beweises freizusprechen.

II. Hinrichtungen von Lagerhäftlingen auf dem Industriehof:

- 1.) In den Vernichtungsanlagen des Konzentrationslagers Sachsenhausen auf dem sog. Industriehof sind in der Zeit, als der Angeklagte Lageradjutant war, öfter einzelne oder kleine Gruppen von Häftlingen getötet worden. Die Exekutionsbefehle kamen, soweit feststellbar, ähnlich wie bei den angeordneten

Erhängungen// von Häftlingen vor versammelter Lagerbelegschaft, vom RSHA. Aus welchen Gründen im einzelnen die Häftlinge umgebracht worden sind, war nicht aufzuklären. Das Schwurgericht ist davon überzeugt, daß in der überwiegenden Anzahl der Fälle politisch mäßliebige oder rassisch als minderwertig angesehene Menschen beseitigt werden sollten. Die Betroffenen wurden vorher nicht zu irgendwelchen Beschuldigungen gehört, geschweige denn, daß eine Art gerichtliches Verfahren gegen sie eingeleitet oder durchgeführt wurde. Die Exekutionsanordnungen lauteten auf Tötung durch Erschießen oder Erhängen, wahrscheinlich wurde einfach der Ausdruck "Sonderbehandlung" benutzt, der nach dem offiziellen Sprachgebrauch der SS-Führung nichts anderes als die Liquidierung bedeutete. Ob einzelne Anordnungen auch ausdrücklich eine Vergasung ~~der Häftlinge~~ vorsahen, ist offen geblieben. Die Exekutionsbefehle des RSHA gingen bei der Kommandantur als Geheimsachen ein, wurden vom Angeklagten als Adjutant geöffnet und mit der übrigen Post dem Kommandanten weitergegeben. Wie sie an die Schutzhaftlagerführung gelangten, konnte nicht festgestellt werden. Es ist anzunehmen, daß sie von der Schreibstube in das Geschäftszimmer der Schutzhaftlagerführung gebracht wurden oder daß SS-Angehörige, die im Lager Dienst taten, die Schriftstücke bei der Kommandantur abholten. Über eine Tätigkeit des Angeklagten in diesem Zusammenhang hat sich in der Hauptverhandlung nichts ergeben.

Die Schutzhaftlagerführung führte die Liquidierungen der Häftlinge durch. Das Krematoriumskommando und ein Arzt wurden

verständigt, ^{und} die betroffenen Häftlinge ^{wurden} vom Rapportführer oder Blockführern in den Industriehof geführt. Dort wurden sie entweder in der Genickschußanlage umgebracht, am Galgen in der Schießgrube beim Krematorium erhängt oder stranguliert, ^{in empfundenen Fällen} möglicherweise auch vergast.

Das neue, massiv erbaute Krematorium auf dem Industriehof war um die Zeit des Dienstantritts von Kaindl und des Angeklagten oder bald danach fertiggestellt worden. Personen, die in der Genickschußanlage liquidiert werden sollten, betraten zunächst einen Aufenthaltsraum, in dem sie ^{sich} unter dem Vorwand, daß sie ärztlich untersucht werden sollten, sich auszukleiden hatten. Durch eine Tür gelangten sie dann in einen weiteren Raum, der als ärztliches Untersuchungszimmer getarnt war. Dort befand sich in einem weißen Ärztekittel entweder ein SS-Arzt, ^{oft} ^{meist} aber ^{meist} einer der Rapportführer = oder Blockführer. Im allgemeinen mußten die Opfer nur ihren Mund öffnen. Unter dem Anschein einer zahnärztlichen Untersuchung stellte der Untersuchende fest, ob sich im Gebiß Zahngold befand. Waren Goldplomben oder Goldprothesen vorhanden, erhielt der Häftling mit Farbe rechts oder links ein Kreuz auf die Brust gemalt, je nachdem, wo sich das Gold im Gebiß befand. Ein Häftling des Krematoriums ^{kommandos}, meist der Häftling Wolff, notierte in einem Merkbuch den Zahngoldbefund. Das Opfer wurde sodann in einen weiteren Raum geführt, an dessen einer Wand eine Meßplatte, wie sie bei ärztlichen Untersuchungen zum Feststellen der Körpergröße verwendet werden, angebracht war. An der gegenüberliegenden

Wand hing eine Tafel mit Buchstaben oder Zahlen, wie sie bei augenärztlichen Untersuchungen üblich ist. Der Häftling mußte sich an die Meßlatte stellen. Ein Schieber, der an der Latte befestigt war, wurde auf seinen Kopf eingestellt. In diesem Schieber befand sich in der Höhe, die bei Meßeinstellungen auf der Ebene des Genicks lag, ein Schlitz. Hinter der Wand, an der die Meßlatte angebracht war, war ein kleiner Schießraum eingerichtet, in dem ein SS-Unterführer mit einer Kleinkaliberpistole saß. Ein Schießschlitz gab die Sicht auf ~~den~~ das Genick des an der Meßlatte stehenden Häftlings frei. In dem Augenblick, in dem der Schlitz am Schieber der Meßlatte sich hinter das Genick des Deliquenten senkte, schoß der SS-Angehörige im Schießraum durch den Schlitz. Das Opfer war durch den Genickschuß sofort tot. Das Schußgeräusch war sehr schwach. Die Leiche wurde von Häftlingen ~~in~~ des Krematoriumskommandos sofort durch eine Tür in den angrenzenden Leichenraum geschafft. Der Erschießungsraum wurde ~~zu~~ von etwaigen Blutspuren gesäubert, um den Weg freizumachen für die Erschießung des nächsten Opfers. Die Leichen wurden alsbald in den Krematoriumsöfen verbrannt, nachdem das evtl. vorhandene ~~Zahl~~ Gold ausgebrochen worden war. Zuweilen spielte während der gesamten Vorbereitungen und der Erschießungsprozedur laute Marschmusik ~~mit~~ durch eine Lautsprecheranlage, um evtl. zu den noch wartenden Häftlingen dringende Schußgeräusche zu übertönen.

Ebenfalls im Krematoriumsgebäude selbst war die Vergasungsanlage ~~245x435~~. Sie bestand aus einer etwa ~~2,37~~ m großen Gaskammer und war als Duschraum getarnt. An der Decke waren sechs Brausen

installiert, die auch zum Duschen benutzt werden konnten.

Der Raum faßte, wenn man die Opfer nicht gerade dicht zusammengepreßt hinstellte, etwa 25-30 Personen. Die Todeskandidaten wurden zunächst durch einen Korridor in einen Umkleideraum geführt, in dem sie sich auszuziehen hatten.

Von dort führte nach links eine Tür zur Gaskammer, die luftdicht verschlossen werden konnte. Neben der Tür war ein schießschartenartiges, verglastes Guckloch in Kopfhöhe angebracht, von dem aus das Innere der Gaskammer übersehen werden konnte. Die Bedienung der Vergasungsanlage lief folgendermaßen ab: Von außen kam man über eine leichte Schräge nach unten in den links neben dem Korridor vor der Gaskammer gelegenen Vorraum, von den Angehörigen des Krematoriumskommandos die "Garage" genannt. Dort war an der Wand zur Gaskammer eine elektrische Schalttafel angebracht.

Von links durch die Außenwand führte ein Rohr in einen ~~schwefel~~ urnenförmiges Gefäß, das ~~an~~ an der Wand zur Gaskammer befestigt war. Dieses Gefäß diente dazu, die mit dem Gas Zyclon B gefüllte Gasampulle - ein Glasflächschen in der Größe einer normalen Äterflasche - aufzunehmen. Mit einem Deckel konnte es verschlossen werden. Ein weiteres Rohr führte von dem Gasbehälter an der Wand entlang und, vom davorstehenden Betrachter aus gesehen, rechts oben durch die Wand in die Gaskammer.

Wenn die elektrische Schaltanlage in Tätigkeit gesetzt wurde, saugte ein Ventilator durch das von außen kommende Rohr Luft an, die gleichzeitig durch eine elektrische Spirale erwärmt wurde. Die in den Gasbehälter eingesetzte Gasampulle wurde, ~~ausgelöst~~, ~~ausgelöst~~, ~~ausgelöst~~, zertrümmert, indem von außen auf einen Metallknopf geschlagen

wurde. Dadurch wurde innerhalb des Gasbehälters ein Metallstift in die Gasampulle getrieben und diese zerstört. Das ausströmende Gas wurde von der angesaugten und erhitzten Luft dann durch die weitere Rohrleitung in die Gaskammer gedrückt. Es kam vor, daß gleichzeitig die in der Gaskammer angebrachten Warmwasserduschen betätigt wurden, damit sich das einströmende Gas schneller auf die Opfer niederschlug. Nach wenigen Minuten waren die eingeschlossenen Opfer tot, wurden sodann von Häftlingen des Krematoriumskommandos in die Leichenhalle geschafft und später in den Krematoriumsöfen verbrannt. Das benötigte Gas wurde in einem Erdbunker aufbewahrt, der in eine Wand der neben dem Krematorium angelegten Schießgrube getrieben war. Dieser Bunker diente an sich zur Lagerung von Särgen, stand dort aber auch ein verschlossenes Schränkchen, in dem ein Vorrat an Gasampullen stand. Wer den Schlüssel zu diesem Schränkchen aufbewahrte, konnte nicht aufgeklärt werden.

In der Schießgrube war endlich ein Galgen aufgestellt, der vier Haken hatte, so daß vier Opfer gleichzeitig gehängt werden konnten. Es war auch eine Seilwinde vorhanden, um Strangulierungen vornehmen zu können, bei denen die Opfer, denen die Schlinge um den Hals gelegt worden war, langsam am Galgen hochgewunden und so erdrosselt wurden.

Einzelheiten über Namen, Todesart und Todestag von Lagerhäftlingen, die in den Vernichtungsanlagen des Industriehofs umgebracht worden sind, haben sich in der Hauptverhandlung

bis auf wenige Ausnahmen nicht feststellen lassen. Sicher ist, daß im Sommer 1943 ein russischer Gefangener, der im Russenblock des Lagers als Kalfaktor eingesetzt war, in der Genickschußanlage erschossen worden ist. Diesem Häftling war die Genickschußanlage in ihrer Funktion bekannt. Er setzte sich im Erschießungsraum gegen den begleitenden SS-Unterführer zur Wehr, wurde schließlich mit Hilfe anderer überwältigt und mit der Pistole erschossen. Ferner ist am 5. Januar 1945 der ehemalige zweite Bürgermeister von Groß Berlin, Dr. Fritz Elsas, im Industriehof liquidiert worden. Elsas war Jude und war nach den Ereignissen des 20. Juli 1944 verhaftet worden. Ende 1944 wurde er in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert und war zwei bis drei Wochen im sog. Prominentenblock, in dem der Zeuge von Lankisch-Hörnitz Blodältester war, untergebracht. Am Morgen des 5. Januar 1945 wurde er aus dem Block herausgeholt und in den Industriehof geschafft, wo er auf unbekannte Art und Weise umgebracht wurde. Mitte März 1945 sind zwei angebliche Anhänger der früheren Strasserbewegung, Hollmann und Dr. Behr, die jahrelang als Häftlinge im Lager gelebt hatten, ebenfalls im Industriehof liquidiert worden. In den ersten Monaten des Jahres 1945 erlitt dasselbe Schicksal der Reichsgerichtsrat von Donanyi. Er war ebenfalls nach dem 20. Juli 1944 verhaftet worden und Anfang 1945 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden. Er lag dort im Krankenbau und wurde eines Tages von SS-Angehörigen abgeholt und auf einer Bare herausgetragen. Im Industriehof ist er auf unbekannte Art und Weise getötet worden.

Es steht ferner fest, daß einzelne Häftlinge, die im Zellenbau isoliert gewesen waren, in den Vernichtungsanlagen auf dem Industriehof umgebracht worden sind. Am 17. Juni 1944 ist der ungarische Staatsangehörige Julius Alpari erschossen worden. Alpari, ein prominenter ungarischer Kommunist, hatte jahrelang im Zellenbau in einer Sonderzelle gesessen. Auf Wunsch Himmlers hatte er dort u. a. ein Manuskript über seinen Weg zum Kommunismus verfaßt. Der Blockführer des Zellenbaus, der SS-Oberscharführer Eccarius, brachte ihn auf Befehl der Kommandantur weg. Möglicherweise war Alpari vor seiner Erschießung noch kurze Zeit im Hauptlager untergebracht.

Lange Zeit im Zellenbau, zuletzt im Hauptlager bei der Strafkompanie war der SS-Untersturmführer Paul Czarnetzki untergebracht. Er war an größeren Schiebungen beteiligt gewesen und deswegen von einem SS- und Polizeigericht zum Tode verurteilt worden. Auf Grund dieses Todesurteils ist er am 1. August 1944 in der Schießgrube beim Krematorium erschossen worden.

Zu den prominenten Häftlingen, die abgesondert im Zellenbau untergebracht waren, gehörte auch ein Pole oder Lette namens Kunczewitz, der angeblich Adjutant des polnischen Marschalls Pilsudski gewesen war. Im Januar 1945 kam vom RSHA der Befehl, ihn zu liquidieren. Der Angeklagte holte Kunczewitz persönlich aus dem Zellenbau ab und sorgte dafür, daß er zum Krematorium geschafft wurde. Dort ist Kunczewitz auf unbekannte Art und Weise noch am selben Tage getötet worden. Am nächsten Morgen

brachten Häftlinge des Krematoriumskommandos die Häftlingskleidung des Kunczewitz zum Zellenbau zurück, ~~denn~~ eine eigene kleine Efektenkammer ^{bestand} ~~hatte~~, und lieferte sie bei Eccarius ab. Dabei erzählten sie Eccarius, daß Kunczewitz liquidiert worden sei. Der Zeuge Appel, Häftlingskalfaktor im Zellenbau, hat die Kleidung des Kunczewitz auf Anweisung von Eccarius anschließend verbrannt.

Für die getöteten Häftlinge wurden von einem Lagerarzt jeweils Totenscheine ausgefüllt. Die Meldungen über den Todesfall an die verschiedenen Stellen im Lager und das RSHA liefen den üblichen Weg. Auch das Standesamt II Oranienburg erhielt Nachricht, trug die Todesfälle in das Sterbebuch ein und stellte Sterbeurkunden aus. Dieses Standesamt war im Oktober 1942 eingerichtet worden und stand unter der Leitung des damaligen SS-Oberscharführers Klein. Zweiter Standesbeamter war der Zeuge Jude. Es war zuständig für sämtliche Personenstandsbeurkundungen im SS-Standort Oranienburg einschließlich des Konzentrationslagers. Bei ihm wurden auch Todesfälle registriert, die auf der Liquidierung von Personen beruhten, die nicht Angehörige des Konzentrationslagers waren, sondern nur zum Zwecke ihrer Tötung in das Lager überstellt worden waren, wie im einzelnen noch auszuführen sein wird.

Die mit der Durchführung der Exekutionen befaßten SS-Angehörigen erhielten für ihr Geschäft nachträglich meist Sonderrationen, und zwar Lebensmittel und alkoholische Getränke, die von der Küchenverwaltung ausgegeben wurden.

Wer die Verwaltung jeweils verständigte, daß und an wen Sonderrationen zu verteilen waren, hat sich nicht sicher klären lassen. Wahrscheinlich war dafür die Schutzhaftlagerführung zuständig.

- 2.) Im Eröffnungsbeschuß ist dem Angeklagten zur Last gelegt worden, daß er durch mindestens vierzehn selbständige Handlungen den Tätern, die als Mörder aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam Menschen töteten, durch Rat oder Tat in Kenntnis der Tatumstände dadurch wissentlich Hilfe geleistet haben,
- daß er bei den auf Befehl des RSHA oder des Reichsführers SS in der Genickschußanlage nach Vorspiegelung einer ärztlichen Untersuchung hinterrücks durch einen Schießschlitz, also heimtückisch, erfolgten Erschießungen jeweils eines oder mehreren Häftlinge, nämlich:
1. am 21. April 1944 des Max Marcus und des Werner Löwenstein,
 2. am 17. Mai 1944 des Semen Janowskij,
 3. am 30. Mai 1944 des Stanislaw Doboß, und des Adam Heinemann,
 4. am 13. Juni 1944 des Moritz Rothschild,
 5. am 16. Juni 1944 des Sergej Tretjakow,
 6. am 17. Juni 1944 des Julius Alpari,
 7. am 29. Juni 1944 des Wasil Okeslenko,
 8. am 7. Juli 1944 des Isaak Ibragimow,
 9. am 1. August 1944 des Paul Czarnetzki,
 10. am 11. September 1944 des Hermann Rudnitzkij, des Alexander Koerpel und des Walter Katz,

11. am 20. Februar 1945 des Heinz Rosenberg,
und außerdem folgender Häftlinge aus dem Zellenbau:
12. Im August oder September 1944 des Waldemar Pötsch,
13. am 19. oder 20. April 1945 des Georg Kunczewitz,
14. sowie ferner am 5. Januar 1945 von 40 Häftlingen, darunter
des Bürgermeisters von Plauen und des Dr. Elzas, []
die als Geheimschreiben eingehenden Exekutionsbefehle
öffnete und weiterleitete,
sowie in verschiedenen Fällen sich von der Durchführung der
Exekutionen im Krematorium überzeugte, den Arzt vom Dienst
bestellte und die Aussage von Sonderrationen an die zu den
Exekutionen befohlenen SS-Leute veranlaßte, wodurch ihr
Tatwille bestärkt wurde,
und zu tödende Häftlinge des Zellenbaues, so insbesondere
Kunczewitz, selbst aus dem Zellenbau abholte oder deren
Vorführung befahl.

zu belegen

In einem späteren ergänzenden ~~Eröffnungs~~beschluß ist der
Angeklagte weiter beschuldigt worden,
am 3. und 22. Dezember 1942 im Konzentrationslager Sachsen-
hausen bei Oranienburg als Adjutant des Lagerkommandanten
Kaindl durch zwei weitere selbständige Handlungen
den Tätern, die als Mörder aus niedrigen Beweggründen
heimtückisch oder grausam Menschen töteten, durch Rat oder
Tat in Kenntnis der Tatumstände dadurch wissentlich Hilfe
geleistet zu haben,
daß er bei den auf Befehl des RSHA oder des RFSS in der
Genickschußanlage nach Vorspiegelung einer ärztlichen Unter-

suchung hinterrücks durch einen Schießschlitz, also heimtückisch erfolgten Erschießungen jeweils eines oder mehrerer Häftlinge, nämlich

1. Am 3. Dezember 1942 um 11,30 Uhr

Julius-Israel Blumenthal,

Siegbert, Israel Godstein,

Fritz Israel Lamm,

Arnold Israel Looser,

Bruno Israel Mendelsohn,

Alfred Israel Selbiger,

Fritz Israel Wolff,

2. am 22. Dezember 1942 um 21,15 Uhr

Wilhelm Lehner,

die als Geheimschreiben eingehenden Exekutionsbefehle öffnete und weiterleitete, sich von der Durchführung der Exekutionen im Krematorium überzeugte, den Arzt vom Dienst bestellte und die Aussgabe von Sonderrationen an die zu den Exekutionen befohlenen SS-Leute veranlaßte, wodurch ihr Tatwille bestärkt wurde.

Der Angeklagte räumt ein, daß im Industriehof Lagerhäftlinge exekutiert worden sind und daß er davon gewußt hat. Er läßt sich weiter dahin ein, er könne sich nicht mehr erinnern, ob er Exekutionsbefehle bei der eingehenden Post gesehen habe. Der Originalbefehl sei jeweils zur Schutzhäftlagerführung gegangen, die das Weitere zu erledigen gehabt habe. Er sei weder bei der Weitergabe des Befehls, noch sonst eingeschaltet gewesen. Er wisse nicht mehr, ob die Vollzugsmeldung, die vom Schutzhäftlager wohl zur politischen

Abteilung gegangen sei, von dieser Abteilung oder von der Kommandantur zum RSHA weitergegeben worden sei. Der Angeklagte gibt zu, die Genickschußanlage und ihren Zweck gekannt zu haben. Er wisse auch, so gibt er an, daß bei den Opfern nach Zahngold gesucht worden sei, habe aber keine Kenntnis darüber gehabt, daß eine ärztliche Untersuchung vorgespiegelt worden sei. Ebenso könne er nichts darüber sagen, ob während der Liquidierungen Marschmusik gespielt worden sei, um Geräusche zu übertönen. Er habe die Vergasungsanlage gesehen und sich einmal von dem Häftling Gärtner, dem Vorarbeiter des Krematoriumskommandos, erklären lassen; Mit der Bedienung habe er aber nicht Bescheid gewußt. Ebenso kenne er das Schießgrubengelände und den dort befindlichen Galgen.

Die in den Eröffnungsbeschlüssen genannten Personen, die getötet worden sein sollten, seien ihm - mit Ausnahme der Insassen des Zellengebäudes - nicht bekannt, er könne über ihr Schicksal daher nichts sagen. Er könne sich daran erinnern, daß nach dem 20. Juli 1944 eine Gruppe von ehemaligen Bürgermeistern, die SPD-Mitglieder gewesen seien, in das Lager eingeliefert worden seien. Sie seien aber nach zehn oder vierzehn Tagen wieder entlassen worden. Ein Dr. Elsas sei ihm unbekannt. Dagegen habe er den im Zellenbau einsitzenden Alpari gekannt. Mit seinem Tode habe er aber nichts zu tun. Er sei Anfang Juni 1944 für vier Wochen auf Ernteurlaub in seiner Heimat Lotte-Osterberg gewesen. Während dieser Zeit habe ihn der Gerichtsoffizier Dr. Schmidt als Adjutant vertreten. In diese Zeit falle der Tod Alparis.

Den Waldemar Pötsch habe er nicht in Erinnerung, könne über sein Schicksal auch nichts sagen. Ebenfalls erinnere er sich nicht an den Namen Kunczewitz. Es sei allerdings richtig, daß er den einzigen, im Zellenbau einsitzenden Polen aus dem Zellenbau herausgeholt habe. Dieser Pole, bei dem es sich um Kunczewitz handeln könne, sei nicht liquidiert, sondern nach Berlin überstellt worden. Er habe öfter mit den Insassen des Zellenbaus zu tun gehabt und einzelne auch herausgeführt, sei es zu Vernehmungen oder ~~zu~~ bei Sprecherlaubnissen mit Angehörigen, sei es, daß sie auf höhere Anordnung anderswohin verlegt worden seien. Seines Wissens seien keine Insassen des Zellenbaues hingerichtet worden.

Den Arzt vom Dienst habe er nie zu Exekutionen von Häftlingen bestellt. Das sei Sache des Schutzaftlagers gewesen. Ebenso habe er mit der Ausgabe von Sonderportionen für Angehörige des Exekutionskommandos nichts zu tun gehabt. Endlich sei er nie zum Krematorium gekommen, um die Durchführung von Exekutionen zu überwachen.

3.) Mit Ausnahme des Falles Kunczewitz ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Beteiligung des Angeklagten an Tötungen von Häftlingen aus dem Lager nicht nachzuweisen.

Es steht allerdings fest, daß laufend einzelne oder kleine Gruppen von Häftlingen in den Vernichtungsanlagen auf dem Industriehof liquidiert worden sind. Das gibt der Angeklagte, der davon in seiner Eigenschaft als Adjutant schon auf Grund

der durchlaufenden Exekutionsbefehle des RSHA Kenntnis gehabt hat, zu. Soweit der Angeklagte überhaupt einräumt, daß Tötungen vorgekommen sind, sagt er die Wahrheit. Diese Überzeugung des Schwurgerichts gründet sich darauf, daß der Angeklagte sonst immer dann, wenn er eine Aufklärung ihn belastender Tatsachen fürchtete, sich nicht erinnern wollte oder mindestens seine Kenntnis von den Dingen ableugnete. Bestätigt werden seine Angaben einmal durch den Zeugen Böhm. Böhm, der jetzt ein körperlich und geistig gebrochener alter Mann ist, war immerhin bemüht, bei der Aufklärung des Sachverhalts zu helfen, soweit es in seinen Kräften stand. An Einzelheiten hat er heute keine genaue Erinnerung mehr. Das mag darauf zurückzuführen sein, daß er im vorigen Jahr einen Schlaganfall erlitten hat. Hier, wo es um ganz allgemeine, immer wieder vorgekommene Fälle geht, kann ihm sicher geglaubt werden, wenn er aussagt, daß hin und wieder auch Lagerhäftlinge im Krematorium exekutiert worden seien. Er als Rapportführer war mit den Dingen ohnehin immer wieder selbst befaßt worden. Weiter hat der Zeuge Sakowski bekundet, einer der Angehörigen des Krematoriumskommandos und einer der Lagerhenker, daß während seiner Tätigkeit im Krematorium, d. h. bis zum September 1943, laufend auch Lagerhäftlinge in der Genickschußanlage erschossen oder in der Schießgrube erhängt worden sind. An seiner Glaubwürdigkeit besteht kein Zweifel. Auch aus den verlesenen Aussagen des Zeugen Kolb ergibt sich, daß Lagerhäftlinge ins Krematorium geschafft und dort umgebracht worden sind, wenn dieser Zeuge auch ganz offensichtlich in der Voruntersuchung mit seinem Wissen

soweit, wie möglich, zurückgehalten hat. Endlich wissen auch die Zeugen Zwart und Engemann auf Seiten der Häftlinge, beide in Stellungen der Häftlingsselbstverwaltung, die ihnen einen guten Überblick verschafften, über Fälle von Liquidationen von Lagerhäftlingen, ohne allerdings Einzelheiten bekunden zu können. Dazu paßt es, wenn der Zeuge Rehn, als SS-Untersturmführer seinerzeit Leiter des Arbeitseinsatzes im Konzentrationslager, berichtet hat, er habe laufend Meldungen über Todesfälle für seine Kartei erhalten, darunter immer wieder mit dem Zusatz, daß die Betreffenden Exekutiert worden seien, was in der Kartei mit einem (E) gekennzeichnet worden sei. Die verhältnismäßig geringe Zahl von öffentlichen Erhängungen vor der versammelten Lagerbelegschaft erklärt allein nicht die gewisse Regelmäßigkeit und Häufigkeit der Meldung von Exekutionen. Wenn demgegenüber der Zeuge Höhn mit Nachdruck betont hat, seines Wissens sei nie ein Häftling aus dem Lager im Industriehof liquidiert worden, so sagt er, der über eine genaue Kenntnis aller Vorgänge im Lager verfügt, nach Meinung des Schwurgerichts in diesem Punkt bewußt die Unwahrheit, möglicherweise, um sich vor weiteren Belastungen zu schützen. Im hohen Maße unglaublich sind auch die Aussagen der Zeugen Hempel und Erdmann, sie wüßten nichts über Liquidierungen von Häftlingen.

Über die Zahl der Opfer, die Hintergründe ihrer Tötung und die jeweilige Todesart kann hat bis auf die festgestellten Fälle nichts konkretes aufgeklärt werden können. Diejenigen

ehemaligen SS-Angehörigen, die etwas darüber wissen könnten, wie der Angeklagte, Höhn, Rehn, Hempel und E^vdmann, haben geschwiegen und konnten oder wollten sich nicht erinnern. Bei den ehemaligen Häftlingen fehlte der Überblick, Einzelfälle sind ihnen aus dem Gedächtnis infolge der langen ~~verstrichenen Zeit~~ ^{verstrichenen Zeit} entschwunden.

Die in den Eröffnungsbeschlüssen erwähnten Personen Max Marcus, Werner Löwenstein, Senen Janowskij, Stanislaw Dubo^s, Adam Heinemann, Moritz Rothschild, Segej Kretjakow, Wavil Okselenko, Isaak Gibradinow, Hermann Rudnitzki^j, Alexander Koerpel, Walter Katz, Heinz Rosenberg, Julius Israel Blumenthal, Siegbert Israel Godstein, Fritz Israel Lamm, Arnold Israel Looser, Bruno Israel Mendelsohn, Alfred Israel Selbiger, Fritz Israel Wolff und Wilhelm Lehner sind zwar, wie sieh eindeutig aus den verlesenen Sterbeurkunden ergibt, zu den angegebenen Zeiten im Konzentrationslager Sachsenhausen exekutiert worden. EJ ist aber offen geblieben, ob es sich bei ihnen um Lagerhäftlinge gehandelt hat. Da auch nach Sachsenhausen nur zum Zwecke der Tötung überstellte Personen beim Standesamt Oranienburg II in den Sterbebüchern registriert worden sind, können die genannten Personen auch zu dieser Gruppe gehören, über die noch im Folgenden zu berichten sein wird. Mangels jeden konkreten Anhaltspunktes dafür, wie ihre Tötung angeordnet worden ist, wie und von wem sie vollzogen wurde und ob der Angeklagte in der einen oder anderen Form eingeschaltet worden ist, lässt sich dem Angeklagten eine Teilnahme an ihrer Tötung

nicht mit Sicherheit nachweisen. Er mußt insoweit nachgel. Beweis
präparieren wollen.

Der Erschießung des ehemaligen SS-Untersturmführers Paul Charnetzki lag ein Todesurteil eines SS- und Polizeigerichts zu Grunde. Das haben die Zeugen Höhn und Hempel insoweit glaubhaft bestätigt. Die Hinrichtung und Ausführung eines gerichtlichen Todesurteils war nicht rechtswidrig, eine Teilnahme des Angeklagten an ihr deswegen nicht strafbar. Der Angeklagte mußte deshalb auch in diesem Falle freigesprochen werden.

Eine Beteiligung des Angeklagten an dem Tod des Ungarn Alpari ist ebenfalls nicht nachweisbar. Seine Einlassung, er habe sich in der Zeit, als Alpari laut Sterbeurkunde getötet worden ist, nämlich am 17. Juni 1944, in Lotte-Osterberg im Urlaub befunden, ist nicht zu widerlegen. Sie wird bestätigt durch die Aussage seiner Ehefrau.

Der Zeuge Dr. Schmidt hat darüber hinaus übereinstimmend mit der Einlassung des Angeklagten bekundet, er habe diesen einmal mehrere Wochen lang als Adjutant während eines ^{der Konak} ~~gefallen~~ Sommerurlaubs, der im Juni/Juli ~~gewesen~~ sein könne, vertreten. Dr. Schmidt hat allerdings gemeint, das könne schon 1943 gewesen sein, weil im Jahre 1944 Urlaubssperre angeordnet gewesen sei, hat aber die Möglichkeit nicht von der Hand weisen können, daß die Zeit seiner Vertretung ^{zur Zeit der Sperre} doch in das Jahr 1944 gefallen ist. Zu Gunsten des Angeklagten ist das Schwurgericht deshalb seiner Einlassung gefolgt. Wenn der Angeklagte aber nicht in Sachsenhausen war, so ist es sehr

unwahrscheinlich, daß er mit der Tötung Alparis irgend etwas zu tun hatte. Er mußte deshalb auch in diesem Falle mangels Beweises freigesprochen werden.

Ob der im Eröffnungsbeschuß weiter genannte Waldemar Pötsch, ein weiterer Insasse des Zellenbaues, Gewerkschaftsfunktionär aus der Gegend von Bremen, im Konzentrationslager Sachsenhausen liquidiert worden ist, hat in der Hauptverhandlung nicht geklärt werden können. Der Zeuge Appel hat dazu nur bekunden können, Poetsch habe Ende 1944 ihm gegenüber geäußert, er wolle in den Hungerstreik treten und gegen seine weitere Inhaftierung protestieren. Obwohl er, Appel, ihm abgeraten habe, habe Poetsch eine Eingabe nach oben verfaßt. Vierzehn Tage später sei er abgeholt worden und nicht wiedergekommen. Entgegen seiner Aussage in der Voruntersuchung, die ihm vorgehalten worden ist, konnte der Zeuge Appel sich in der Hauptverhandlung nicht mehr daran erinnern, daß er anschließend die Kleidung von Poetsch hätte verbrennen müssen. Der Zeuge Eccarius will sich an Poetsch nicht mehr entsinnen können. Unter diesen Umständen fehlt der sichere Nachweis dafür, daß das Verschwinden von Poetsch gleichbedeutend mit seiner Liquidierung im Lager gewesen ist. Es bleibt zumindest die Möglichkeit offen, daß er an einen anderen Ort abtransportiert worden ist. Der Angeklagte mußte deshalb in diesem Punkte mangels Beweises freigesprochen werden.

Dagegen hält das Schwurgericht den Angeklagten im Falle Johann W. Kunczewitz für überführt. Der Zeuge Eccarius hat den festgestellten Sachverhalt sicher und ohne Widersprüche trotz aller

125

Vorhalte durch den Angeklagten bekundet. Sicherlich hat auch dieser Zeuge mit seinem vollen Wissen zurückgehalten, um sich nicht selbst zu belasten, zumal gegen ihn bereits Anklage wegen Straftaten im Konzentrationslager Sachsenhausen erhoben worden ist. Soweit der Zeuge aber seine Erinnerung wiedergibt, ist er zuverlässig. Er hegt dem Angeklagten gegenüber zwar keine Sympathie. Als aktiver SS-Mann einer derjenigen, der von Anfang an zu den SS-Bewachern in Sachsenhausen gehört und es nur bis zum Oberscharführer gebracht hat, hat er den Angeklagten auf Grund seines forschten Auftretens und seines Strebertums und seiner schnellen Karriere ohne gründliche Ausbildung keineswegs geschätzt und ihn für ~~arrogant~~ gehalten. Im Grunde ist der Zeuge aber aufrichtig und in seiner gewissen ~~bayrischen~~ Sturheit nicht dazu geneigt, Lügengebäude zu erfinden. Das Schwurgericht hält ihn nicht für fähig, den Angeklagten zu Unrecht zu belasten. Die Aussage von Eccarius wird zudem gestützt durch die Bekundungen des Zeugen Appel, der ebenfalls weiß, daß Kunczewitz eines Tages plötzlich verschwunden war und exekutiert sein sollte. In der Voruntersuchung hat Appel darüber hinaus noch angegeben, er habe die Kleidung des Kunczewitz nach dessen Exekution verbrennen müssen. Daran will er sich jetzt allerdings aber nicht mehr genau erinnern können. Entgegen der Meinung des Angeklagten ist es auch nicht unglaubwürdig, daß die Häftlingskleidung des Kunczewitz vom Krematorium direkt zum Zellenbau zurückgebracht worden ist. Der Zellenbau hatte, wie Eccarius und Appel übereinstimmend glaubhaft bekundet haben, eine eigene

Ebenkammer. Dorthin mußte die Kleidung naturgemäß wieder zurückgebracht werden. Es ist verständlich, daß sie nicht, wie bei anderen Lagerhäftlingen, zuerst in die Entlausung zur Desinfektion kam. Über die Insassen des Zellenbaues wurde strenge Geheimhaltung geübt. Deswegen wurde, wie auch im Falle Alpari, die Kleidung von Exekutierten ⁱⁿ ~~im~~ Zellenbau ^{durch} von Appel, der ebenfalls zu strengstem Stillschweigen verpflichtet war, verbrannt.

Aus der Aussage des Zeugen Eccarius ergibt sich zur Gewißheit, daß Kunczewitz tatsächlich an dem Tage, als er von dem Angeklagten aus dem Zellenbau herausgeholt worden ist, im Krematorium liquidiert worden ist. Darauf deutet zwingend die Ablieferung der Kleidungsstücke des Kunczewitz am nächsten Morgen durch Häftlinge des Krematoriumskommandos, die über die Tötung des Kunczewitz informiert waren und Eccarius auch davon ~~auch~~ berichtete. Unter diesen Umständen gibt es nach Ansicht des Schwurgerichts keinen Zweifel darüber, daß der Angeklagte ⁱⁿ Kunczewitz nur deswegen aus dem Zellenbau herausgeholte, um ihn der Liquidation zuzuführen. Über den Angeklagten liefen die mit der Post eingehenden Exekutionsbefehle. Er war deswegen darüber informiert, daß Kunczewitz getötet werden sollte. Diese Tötungsanordnung ist mit Sicherheit vom RSHA ausgegangen. Eigenmächtige Liquidierung von Lagerinsassen wurden zu der Zeit, als Kaindl Lagerkommandant war, ohnehin nicht mehr geduldet. Bei Häftlingen, die im Zellenbau als sog. Prominente unter besonderer Geheimhaltung einsaßen und an denen die höchste SS-Führung ein besonderes Interesse

Interesse hatte, war sie ein Ding der Unmöglichkeit. Ein Gerichtsverfahren ist gegen Kunczewitz nicht gelaufen. Warum die SS-Führung seine Tötung für erforderlich und zweckmäßig hielt, bleibt allerdings offen. Wahrscheinlich sollte mit ihm Mitte Januar 1945, als die Ostfront bedrohlich näher rückte, ein politischer Gegner, der zu viel wußte, beseitigt werden.

Hat der Angeklagte Kunczewitz aber ~~erkannt~~ in Kenntnis der Tatsache, daß er sofort zu liquidieren war, aus dem Zellenbau abgeholt, so war er auch - eine andere Erklärung ist so gut wie ausgeschlossen - beauftragt, für die Überstellung des Kunczewitz in das Krematorium zu sorgen. Diesen Auftrag hat er ausgeführt, denn Kunczewitz ist im Industriehof hingerichtet worden. Der Hinweis des Angeklagten, es sei nicht seines Amtes gewesen, Häftlinge zur Liquidierung aus dem Zellenbau selbst abzuholen, das hätte durch Eccarius oder die Schutzhaftlagerführung auf Anweisung der Kommandantur geschehen können, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Es mag sein, daß dieser Weg gangbar gewesen wäre. Tatsächlich ist es, wie die Aussage Eccarius ergibt, anders gehandhabt worden. Es war auch nichts Besonderes, wie der Angeklagte selbst einräumt, daß er Häftlinge aus dem Zellenbau persönlich herausholte. Das lag darin begründet, daß nur der Kommandant und er als dessen Vertreter ohne weiteres Zutritt zum Zellenbau hatten. Es lag nahe, daß er auch in diesem Falle das Abholen des Kunczewitz zur Liquidation selbst besorgte. Ebenfalls geht die Einlassung des Angeklagten fehl, es wäre doch auffällig

gewesen, wenn er als Adjutant vor allen Augen Kunczewitz zum Industriehof geleitet haben sollte. Das Schwurgericht hält es nicht für sehr wahrscheinlich, daß der Angeklagte selbst zum Krematorium mitgegangen ist. Das Abholen eines Häftlings aus dem Zellenbau durch ihn selbst bis zur Kommandantur war hingegen nichts Ungewöhnliches und brauchte niemandem besonders aufzufallen, abgesehen davon, daß am Tage der größte Teil der Lagerbelegschaft auf den jeweiligen Arbeitsstellen war. Wie Kunczewitz von der Kommandantur zum Industriehof gelangt ist, bleibt offen. Jedenfalls war die Aufgabe des Angeklagten mit dem Abholen aus dem Zellenbau nicht beendet. Das wäre sinnlos gewesen. Die Umstände zwingen nach Ansicht des Schwurgerichts vielmehr zu der Feststellung, daß der Angeklagte auch für den Weitertransport zur Hinrichtungsstelle sorgte. Ob Kunczewitz dann in der Genickschußanlage getötet, erhängt oder in der Schießgrube erschossen worden ist, ob ihm vorher eine Exekutionsanordnung des RSHA verlesen worden ist, das alles läßt sich im einzelnen nicht klären.

Der Angeklagte hat darüber hinaus darauf hingewiesen, es sei im Zellenbau nur einmal Kleidung verbrannt worden, die einem russischen Kapitän gehört habe. Dieser Häftling habe einen Selbstmordversuch unternommen und sei dann an Genickstarre verstorben. Auf ärztliche Anweisung habe die Kleidung wegen der Ansteckungsgefahr verbrannt werden müssen. Diese Einlassung ist einmal durch die Aussagen der Zeugen Dr. Baumkötter, Dr. Gqberle, Eccarius und Appel widerlegt.

Ein Fall von Genickstarre (Tetanie) ist nicht vorgekommen. Eccarius hat weiter glaubhaft bekundet, daß der russische Kapitän, der einen Selbstmordversuch gemacht hat, daran verblutet und am anderen Morgen verstorben sei. Selbst wenn aber der Angeklagte mit seinen Angaben ~~Recht~~ hätte, ist daraus nichts herzuleiten, was seine Beteiligung im Falle Kunczewitz in Frage stellen könnte. Aus ihr folgt nicht, daß entgegen den Angaben des Zeugen Eccarius, der insoweit keinen Grund hat, die Unwahrheit zu sagen, Kleidungsstücke von Liquidierten, insbesondere von Kunczewitz, nicht im Zellenbau verbrannt worden sind.

Wenn der Angeklagte endlich anführt, am 19. oder 20. April 1945, ganz kurz vor der Evakuierung des Lagers, hätten keine Exekutionen mehr stattgefunden, so vermag auch das ihn nicht zu entlasten. Auf Grund der Aussage des Zeugen Eccarius hält das Schwurgericht nämlich für erwiesen, daß Kunczewitz bereits im Januar 1945 liquidiert worden ist. Der Zeuge Appel hat seine entgegenstehende Aussage in der Voruntersuchung, in der das Datum vom 19. oder 20. April 1945 genannt worden war, in der Hauptverhandlung nicht mehr aufrechterhalten und angegeben, er könne sich insoweit geirrt haben und sich jetzt nicht mehr genau erinnern.

Alles in ~~Allem~~ ist das Leugnen des Angeklagten, der immerhin die Möglichkeit einräumen muß, daß er Kunczewitz tatsächlich aus dem Zellenbau abgeholt hat, allzu durchsichtig und vermag die gegenteilige sichere Überzeugung des Schwurgerichts nicht zu erschüttern.

Die Feststellungen über den Tod des Dr. Fritz Elsas beruhen auf einer Anzeige im Reichsanzeiger vom 18. Januar 1945, wonach sein Nachlaß zu Gunsten des Reichs eingezogen worden ist, und auf der glaubhaften Bekundung des Zeugen von Lankisch-Hörnitz.

Einen besonders guten und zuverlässigen Eindruck haben die Zeugen Kriesche und Ballhorn auf das Schwurgericht gemacht. Ihre Aussagen sind Grundlage der Feststellungen über die Tötung der Strasser-Anhänger Hollmann und Dr. Behr, die Bekundung Ballhorns allein über die Tötung des Reichsgerichtsrats von Donanyi.

Sicher ist, daß die Liquidierung dieser im Lager befindlichen Häftlinge auf Tötungsanordnungen des RSHA beruht. Nähere Einzelheiten über die angeblichen Gründe ihrer Hinrichtung und die Art der Ausführung der Taten sind nicht zu ermitteln. Ebensowenig haben sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Angeklagte sich an den Tötungen dieser Personen beteiligt hat. Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte, soweit nachweisbar, nur die Geheimbefehle zur Exekution routinemäßig geöffnet und an den Kommandanten weitergeleitet. Das reicht, wie bereits im Falle der öffentlichen Erhängungen erörtert worden ist, nicht aus, um eine strafbare Teilnahme des Angeklagten zu begründen. Er war deshalb insoweit mangels Beweises freizusprechen.

Endlich ist nicht nachweisbar, daß neben Dr. Elsas, der offenbar einen Sonderfall darstellt, im Zuge einer Aktion nach dem 20. Juli verhaftete und in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingelieferte ehemalige SPD-Bürgermeister im Industriehof liquidiert worden sind. Sie sind, jedenfalls zum größten Teil, nach kurzer Zeit freigelassen worden, wie nicht nur der Zeuge Erdmann, gegen dessen Glaubwürdigkeit Bedenken bestehen, sondern auch die ehemaligen Häftlinge Engemann und Zwart, die als Rapportschreiber bzw. Vorarbeiter in der politischen Abteilung über Entlassungensaktionen informiert worden waren, bekundet haben. Der Angeklagte war deshalb ebenfalls in diesem Punkte freizusprechen.

III. Hinrichtungen von sogenannten überstellten Personen.

1) In den Jahren 1942 bis 1945 dienten die Konzentrationslager, insbesondere auch das Lager Sachsenhausen, neben ihren sonstigen Aufgaben als Hinrichtungsstätten für Personen, deren Tötung ohne vorheriges Gerichtsverfahren vom RSHA angeordnet worden war. Überwiegend waren ausländische Fremdarbeiter die Opfer, die sich nach Ansicht der Gestapo todeswürdiger Verbrechen schuldig gemacht hatten. Es waren viele darunter, die während und nach Bombenangriffen auf Berlin geplündert hatten, auch Angehörige von bewaffneten Banden. Aber auch aus politischen Gründen sind Gegner des Regimes nach Sachsenhausen überstellt und dort hingerichtet worden, die sich nach den damals geltenden Rechtsvorschriften formal

strafbar gemacht haben mochten. Es ist nicht bekannt, ob diese Personengruppen überhaupt zu den ihnen zur Last gelegten Tatbeständen gehört worden sind. Zu Gunsten des Angeklagten geht das Schwurgericht davon aus, daß die polizeilich vernommen wurden und darüber ein Protokoll und ein Tatbericht aufgenommen wurde. Mehr ist aber keinesfalls geschehen. Ein gerichtliches Verfahren hat es auch nicht nur andeutungsweise gegeben. Ähnlich, wie in den bereits erörterten Fällen, in denen Lagerhäftlinge betroffen waren, entschied das RSHA auf Grund der mehr als dürftigen schriftlichen Unterlagen, ohne die Beschuldigten jemals zu Gesicht bekommen zu haben, über Leben und Tod. Befand man einen Beschuldigten für todeswürdig, wozu man bei Angehörigen fremder Völker und auch Juden ohnehin leicht geneigt war, erging ein Exekutionsbefehl, der die Unterschrift Müllers oder Kaltenbrunners trug. In ihm wurde einfach angeordnet, daß der Betroffene der "Sonderbehandlung" zuzuführen sei, ein Ausdruck, der, wie schon erörtert, nichts anderes als die Liquidierung bedeutete. Irgendeine Begründung für diese Maßnahme befand sich auf dem Exekutionsbefehl nicht. Allenfalls war noch besonders bestimmt, daß das Opfer zu erhängen sei. Fehlte diese Anordnung, war Tötung durch Erschießen gemeint. Alle diese Umstände waren dem Angeklagten bekannt.

Hinrichtungen von diesen sog. überstellten Personen fanden auf dem Industriehof des Lagers Sachsenhausen laufend statt. Die Opfer wurden selten einzeln, meist in kleinen Gruppen, zuweilen mehrmals wöchentlich aus Berliner Gefängnissen

nach Sachsenhausen transportiert. Die begleitenden Polizeibeamten hatten den Exekutionsbefehl des RSHA bei sich. Die Opfer mußten sich im Kommandanturbereich vor dem Lagertor aufstellen und warten. Das Begleitpersonal begab sich in die Schreibstube und lieferte dort die Papiere ab. Die Exekutionsbefehle gingen von da weiter zu dem Angeklagten, der sie dem Kommandanten vorlegte. Dieser zeichnete die Originale ab und gab sie dem Angeklagten sofort zurück. Der Angeklagte veranlaßte dann, daß in der Schreibstube eine Abschrift der Exekutionsbefehle gefertigt und ihm wieder hereingereicht wurde. Er beglaubigte die Abschrift mit seiner Unterschrift ("Für die Richtigkeit: Wessel") und gab sie an die Schreibstube zurück. Mit den beglaubigten Abschriften ging in den meisten Fällen der Spieß, Stabsscharführer Schulmacher, zum Lagertorgebäude und gab die Papiere bei der Schutzhaftlagerführung ab. Es mag auch vorgekommen sein, daß zuweilen ein anderer die Papiere zum Schutzhaftlager brachte oder daß sie von dort geholt wurden. Hin und wieder kamen zur Hinrichtung überstellte Personen auch mit einem Sammeltransport mit, der außerdem neue Schutzhäftlinge zum Lager brachte. Dann überwachte Schulmacher am Lagertor die sorgfältige Trennung der ins Lager Eingewiesenen und der Todeskandidaten.

Die überstellten Personen wurden nicht in die Lagerstärke aufgenommen. Vielmehr verständigte die Schutzhaftlagerführung alsbald das Krematorium und den Arzt vom Dienst, daß eine Exekution vorzunehmen sei. Einer der Rapportführer, der Rapportschreiber oder Blockführer führten die Opfer, die von

ihrem bevorstehenden Schicksal nichts ahnten, die Lagerstraße durch den Kommandanturbereich entlang in den Industriehof und ins Krematorium. Dort wurden sie, wie bei der Erörterung der Liquidation von Lagerhäftlingen schon im einzelnen geschildert, meist in der Genickschußanlage nach Vortäuschung einer ärztlichen Untersuchung erschossen, öfter auch, wenn es besonders angeordnet worden war, am Galgen in der Schießgrube erhängt, im Einzelfall in der Gaskammer vergast.

Ein SS-Arzt, der häufig erst nach der Tötung dazukam, stellte den Tod der Opfer fest. und unterschrieb den ~~Totenschein~~. Die Leichen wurden in den Krematoriumsofen verbrannt. In der Schreibstube des Schutzhaftlagers wurde eine Vollzugsmeldung geschrieben und an die Kommandantur weitergereicht. Das Standesamt Oranienburg II beurkundete auf Grund der Unterlagen den Todesfall, zum RSHA wurde der Vollzug der Hinrichtung weitergemeldet. Die an den Exekutionen beteiligten SS-Angehörigen erhielten für ihre Teilnahme Sonderrationen.

In Einzelfällen sind Gruppen von überstellten Personen vor ihrer Hinrichtung einige Tage lang im Schutzhaftlager festgehalten worden. Sie wurden dann isoliert untergebracht und im Gesicht mit Farbe gekennzeichnet. Im Lager nannte man sie deswegen "Indianer". Worauf die Verzögerung ihrer Hinrichtung zurückzuführen war, konnte nicht sicher geklärt werden. Wahrscheinlich wollte man die Betroffenen noch zu einigen Punkten vernehmen, oder das Eintreffen der Exekutionsbefehle des RSHA hatte sich verzögert. Ein Häftling (KV-u) namens Maschke - BVer - führte bei diesen Indianern während ihres

Lageraufenthalts Vernehmungen durch, wahrscheinlich im Auftrage der Gestapo. Auch diese Gruppen wurden aber nach einigen Tagen, wie die anderen überstellten Personen, im Industriehof liquidiert.

Die Zahl der auf diese Weise in den Vernichtungsanlagen des Industriehofes umgebrachten Personen beträgt wahrscheinlich mehrere hundert. Die Angaben der Beteiligten, soweit sie sich überhaupt auf Zahlen festgelegt haben, schwanken. Der Zeuge Höhn hat selbst ^{auch} eine Liquidierung von mindestens 30 Personen teilgenommen in Gruppen von je 1-3, einmal von acht Personen. Der Zeuge Hempel hat in mindestens drei Fällen kleinere Gruppen zum Industriehof geführt. In einem der Fälle sind zwei Personen, die angeblich auf eine SS-Streife geschossen hatten, im Industriehof erhängt worden. Der Zeuge Böhm hat mindestens 40 Personen ins Krematorium gebracht und mindestens zehn davon selbst erschossen. Der Zeuge Sakowski hat während seiner Tätigkeit als Angehöriger des Krematoriumskommandos in der Zeit vom 3. September 1941 bis September 1943 laufend Erschießungen in der Genickschußanlage bis zu zwei- bis dreimal in der Woche erlebt, außerdem die Erhängung von 40 bis 50 Personen. In diesen Zahlen sind allerdings auch Häftlinge aus dem Lager enthalten, die liquidiert worden sind. Mit Sicherheit steht fest, daß in vierzehn Fällen Gruppen von zwei bis zu zehn überstellten Personen in der Genickschußanlage erschossen worden sind, und zwar im Beisein des ersten Lagerarztes Dr. Baumkötter einmal drei Personen, im Beisein des SS-Arztes Dr. Gaberle in zehn Fällen zwei bis ~~zehn~~ Personen und im Beisein des SS-Arztes Dr. Adam

Ende 1944/Anfang 1945 in drei Fällen je etwa drei Personen.

Ferner sind im Beisein von Dr. Adam Ende 1944 fünf überstellte Personen am Galgen im Industriehof erhängt worden. In all diesen Fällen hat der Angeklagte die Abschrift der Exekutionsbefehle des RSHA, die Grundlage für die Tätigkeit der Schutzhaftlagerführung waren, beglaubigt.

Vergasungen von Personengruppen hat es während der Zeit der Tätigkeit des Angeklagten als Adjutant ebenfalls gegeben.

So sind im Beisein von Höhn im Sommer 1944 etwa acht bis zehn ausländische Zivilarbeiter in der Gaskammer des Krematoriums umgebracht worden, im Beisein Böhms Anfang 1945 etwa 30-35 Frauen, wahrscheinlich Ostarbeiterinnen. Weiter sind mindestens zweimal kleine Gruppen russischer Kriegsgefangener in der Zeit von März 1942 bis September 1943 vergast worden, wobei zur Mithilfe das Häftlingskrematoriumskommando, darunter der Zeuge Sakowski, eingesetzt war. In einzelnen Fällen haben Vergasungen stattgefunden, die nur durch SS-Angehörige vorgenommen wurden einschließlich der Verbrennung der Leichen. Das Häftlingskrematoriumskommando wurde jeweils ^{vorbereit} zu diesem Zwecke weggeschickt. So hat der damals im Krematorium eingesetzte SS-Unterscharführer Klee im Frühjahr oder Anfang Sommer 1943 die Häftlinge beauftragt, einen Ofen des Krematoriums zum Verbrennen fertigzumachen, und sie anschließend aufgefordert, zu verschwinden. An diesem Tage ist eine ganze Familie vergast worden. Als die Häftlinge des Krematoriumskommandos, unter ihnen der Zeuge Sakowski, am nächsten Morgen im Krematorium erschienen, fanden sie

in dem tagszuvor angeheizten Ofen eine größere Menge Asche, in der sich auch Haarnadeln befanden. In der sog. Garage, dem Vorraum vor der Gaskammer, stand ein blauweiß-karierter Bettsack, der mit Kleidungsstücken bis etwa in Höhe eines Tisches gefüllt war. Er enthielt Frauen- und Männerkleidung. Neben dem Bettzeug standen noch einige Koffer und ein Paar schwarzlackierte Kinderschuhe. Klee erzählte Sakowski, auf Befehl des Führers sei eine Familie vergast worden. Wenig später erschien der Angeklagte mit einem Personenkraftwagen vor dem Krematorium. Er gab den dort beschäftigten Häftlingen den Auftrag, den Kleidersack und das übrige Gepäck in den Kraftwagen zu schaffen. Als das geschenen war, fuhr er mit den Sachen fort.

2) Der Angeklagte räumt ein, in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, höchstens aber zehnmal, nach Ankunft von Transporten überstellter Personen die Exekutionsbefehle beglaubigt und für ihre Weiterleitung an die Schutzhaftlagerführung gesorgt zu haben. Er habe, so läßt er sich weiter ein, immer angenommen, daß es sich bei den ~~Deliquenten~~ um Plünderer oder andere Gewaltverbrecher gehandelt habe, die den Tod verdient gehabt hätten. Das hätten meist die begleitenden Polizeibeamten erzählt. In zahlreichen Fällen sei am Tage nach der Exekution in den örtlichen Oranienburger Zeitungen und durch Anschlag an Litfassäulen öffentlich bekanntgegeben worden, daß Plünderer erschossen worden seien. Über die Anzahl der insgesamt getöteten überstellten Zivilpersonen könne er keine Angaben machen, halte aber die Zahl 100 schon für weit über- setzt. Eine Beteiligung an den Tötungen durch Beglaubigung

der Exekutionsbefehle dürfe man ihm ferner nicht in allen ihm bekannt gewordenen Fällen anlasten, weil er auch einmal auf Urlaub oder sonst infolge von Dienstgeschäften im Lager u. dgl. abwesend gewesen sei und ein anderer an seiner Stelle - vielleicht Schuhmacher oder der Kommandant selbst, - die Beglaubigungen vorgenommen haben könne. An Einzelfälle habe er keine Erinnerung mehr.

Der Angeklagte bestreitet ferner, jemals einen Exekutionsbefehl gesehen zu haben, in dem eine Erhängung angeordnet gewesen sei. Ebenso behauptet er, zu seiner Zeit sei nie ein Befehl gekommen, daß jemand vergast werden sollte. Er sei auch nie bei einer Vergasung zugegen gewesen. Endlich habe er nie Kleidungsstücke von vergasten Personen im Krematorium abgeholt, wie er überhaupt keine Kontrollen im Krematorium bei oder nach Hinrichtungen vorgenommen habe.

- 3.) Soweit diese Einlassung des Angeklagten dem festgestellten Sachverhalt widerspricht, ist sie durch die Beweisaufnahme widerlegt.

Unter den zur Hinrichtung überstellten Personen waren nicht nur sog. Plünderer und Gewaltverbrecher, sondern auch andere, den damaligen Machthabern mißliebige Personen, wie dem Angeklagten genau bekannt war. In einer früheren Aussage vor dem Untersuchungsrichter hat der Angeklagte selbst ausgesagt, es seien auch "Persönlichkeiten des politischen Lebens" darunter gewesen. Der Angeklagte will das jetzt abschwächen und hat in der Hauptverhandlung dazu erklärt, der Untersuchungs-

richter habe ihm eine Aussage Kolbs vorgehalten, wonach auch andere Personen als Plünderer unter den Hingerichteten gewesen seien; er habe daraufhin geantwortet, das könne möglich sein, und zwar deshalb, weil Kolb das habe wissen wollen. So sei die Formulierung seiner Aussage durch den Untersuchungsrichter zustande gekommen. Er selbst habe sich damals an solche Fälle nicht erinnern können und könne das auch heute nicht.

Der als Zeuge darüber vernommene Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat Ziemke, hat sich an die Vorgeschichte der Aussage nicht mehr erinnern können und es für möglich gehalten, daß er dem Angeklagten ähnliche Vorhalte gemacht hat. Das Schwurgericht nimmt es dem Angeklagten jedoch nicht ab, daß er die im Vernehmungsprotokoll enthaltene Formulierung widerspruchslos akzeptiert und unterschrieben hat, wenn sie nicht der Wahrheit entsprochen hatte. Das Schwurgericht hat mit dem Angeklagten in der mehrwöchigen Hauptverhandlung die Erfahrung gemacht, daß er bei ihn belastenden Punkten sehr wohl wußte, worauf es ankam und sich, wenn irgend möglich, darauf zurückzog, er könne sich nicht mehr erinnern, oder einfach abstritt, und das immer dann, wenn er glaubte, er könne durch andere Beweismittel nicht überführt werden. Auf der anderen Seite hat der Angeklagte ein geradezu erstaunliches Erinnerungsvermögen an die Geschehnisse im Konzentrationslager Sachsenhausen. Das hat sich gezeigt, wenn er sich ungefährdet glaubte und dann zuweilen Zeugen Vorhalte machte, die auf genaueste Kenntnis aller Umstände

schließen ließen. Ähnliche Beobachtungen über die Art und Weise des Angeklagten, auszusagen, hat auch der Zeuge Ziemke bei seinen Vernehmungen gemacht. Der Angeklagte hat auch bei ihm durchaus vorsichtig abgewogen, was er sagen wollte, und sich die Formulierungen sorgfältig überlegt. Das Schwurgericht hat unter diesen Umständen keinen Zweifel daran, daß der Angeklagte vor dem Untersuchungsrichter die Wahrheit gesagt hat und jetzt nur den Versuch macht, von einer Aussage loszukommen, deren eventuelle Gefährlichkeit er damals nicht voll erkannt hat.

Es steht ^{außerdem} nämlich aus den den entgegnerden Behauptungen des Angeklagten fest, daß auch andere Personengruppen als ausländische Zivilarbeiter im Krematorium liquidiert worden sind, mögen diese Fälle auch nicht Gegenstand der Anklage sein. So sind mehrfach heimliche Vergasungen vorgekommen, wie sich aus den glaubwürdigen ^{infizierten} Aussagen des Zeugen Sakowski, die teilweise durch den Zeugen Klee bestätigt worden sind, ergibt. Darauf wird weiter unten noch näher einzugehen sein. Der Zeuge Sakowski weiß ferner etwas über die Liquidierung von sechs englischen Fliegern in der Genickschußanlage. Es ist schon an früherer Stelle ausgeführt, daß auf seine Angaben Verlaß ist. Es besteht kein Zweifel daran, daß der Angeklagte als einer der wichtigsten Geheimnisträger im Konzentrationslager und in seiner Stellung als Adjutant über all diese Vorgänge genau Bescheid wußte. Er selbst hat sich nicht darauf berufen, daß ihm von irgendeiner Seite etwas verheimlicht worden ist.

Widerlegt ist weiter die Einlassung des Angeklagten, er habe nie die Exekutionsbefehle, die auf Erhängen lauteten, gesehen und beglaubigt. Solche Befehle hat es gegeben. Der Zeuge Hempel hat glaubwürdig ^{hört} bekundet, die Exekutionsanordnungen hätten auch zuweilen auf Erhängen gelautet. Der Zeuge hat es miterlebt, daß zwei überstellte Zivilpersonen im Industriehof gehängt worden sind. Das waren jene zwei Personen, an die sich auch der Angeklagte erinnert, weil sie nach den Erzählungen der Begleitmannschaft auf eine SS-Streife geschossen und einen SS-Angehörigen getötet haben sollen. Kein Zweifel ist deshalb daran erlaubt, daß der Angeklagte in diesem Fall einen Exekutionsbefehl, der auf Erhängen lautete, beglaubigt hat. Auch der Zeuge Böhm, dem geglaubt werden kann, soweit er sich noch erinnert, weiß noch von einem Fall, in dem der Exekutionsbefehl die Erhängung anordnete. Er hat angegeben, Kolb habe allerdings trotz seines, des Zeugen, Hinweises über die Anordnung erklärt, man solle keine Umstände machen und die Leute besser erschießen. Erhängungen von überstellten Personen haben ferner selbst erlebt die Zeugen Lehmann, Sakowski und Dr. Adam. Bei keinem ^{von} dem anderen niemandem unter diesen besteht der Verdacht, daß sie den Angeklagten zu Unrecht belasten könnten. Die Zeugen Hempel ^{aus der SS-Unterstufe} und besonders Lehmann, der bei seiner Aussage sichtlich bemüht war, seine eigene Beteiligung soweit, wie möglich, im Dunkeln zu lassen, haben schon im eigenen Interesse nicht mehr Tötungen zugegeben, als sie das nach ihrer sicheren Erinnerung verantworten könnten.

Auf Grund der Aussagen ~~xxx~~ der Zeugen Dr. Baumkötter, Dr. Gaberle und Dr. Adam steht fest, daß mindestens in vierzehn Fällen Gruppen von zwei bis zehn Personen, die zu den überstellten Personen gehörten, in der Genickschußanlage erschossen worden sind, und daß ferner Ende 1944 einmal fünf überstellte Personen im Industriehof erhängt wurden. Diese Zeugen, die sämtlich wegen ihrer Beteiligung an den Exekutionen unter Anklage gestanden haben, haben sicher nicht mehr Fälle aufgezählt, als sie tatsächlich erlebt haben, schon, um sich nicht selbst mehr, als nötig zu belasten. Ihre Angaben über die Mindestzahl der Exekutionsfälle sind deshalb nach der Überzeugung des Schwurgerichts völlig zuverlässig. Die Zahlenangaben der übrigen Zeugen schwanken. Sie lassen erkennen, daß mit großer Wahrscheinlichkeit erheblich mehr geschehen ist. Weder Höhn noch Hempel, Böhm und Sakowski und die anderen Zeugen, die Zahlen überhaupt nicht haben nennen können, haben aber sichere Aussagen über die Anzahl der Liquidierungsfälle gemacht. Sie mögen dabei zum Teil infolge der langen Zeit, die seit den Ereignissen verstrichen ist, überfordert sein. Es läßt sich nicht erkennen, wie weit sie gemeinsam bei den von ihnen angegebenen Liquidationen beteiligt waren, und aus ihren Bekundungen ist mit volliger Sicherheit eine bestimmte Zahl und Konkretisierung der Tötungen nicht zu ermitteln. Das Schwurgericht ist deswegen zu Gunsten des Angeklagten von den Angaben der Ärzte ausgegangen, die eine genügende Grundlage für die getroffenen Feststellungen bilden. Was darüber hinaus die von Hempel bekundete Erhängung zweier Personen anbelangt, die mit den von den Ärzten

bekundeten Fällen nicht identisch ist, kann eine Verurteilung des Angeklagten, ^{der} wenn seine Beteiligung nachgewiesen werden könnte, deshalb nicht erfolgen, weil der Fall von der Anklage und den Eröffnungsbeschlüssen nicht erfaßt wird.

Der Angeklagte hat in allen vierzehn Fällen einer Erschießung und in dem Falle der Erhängung von fünf Personen ohne Zweifel die Exekutionsbefehle beglaubigt und für die Weiterleitung der beglaubigten Abschriften gesorgt. Die theoretische Möglichkeit, daß einige dieser Fälle in die Zeit fallen, in der der Angeklagte auf Urlaub war, scheidet nach Ansicht des Schwurgerichts aus. Der Vertreter des Angeklagten während dessen Urlaubs, der Zeuge Dr. Schmidt, hat bekundet, er habe Exekutionsbefehle als Vertreter des Adjutanten nicht beglaubigt. Der Angeklagte selbst hat sich in der Voruntersuchung nie damit verteidigt, daß andere außer ihm Beglaubigungen vorgenommen hätten. Schuhmacher war dazu sicher nicht befugt. Ganz unwahrscheinlich ist es, daß der Kommandant selbst diese Aufgabe übernommen hat, die dem Angeklagten oblag. Wenn dieser zufällig bei dem Eintreffen eines Begleitkommandos mit zur Hinrichtung überstellten Personen wegen eines anderen Auftrags im Lager unterwegs gewesen sein sollte - u. a. will er die Beaufsichtigung der Kantine unter sich gehabt haben -, so stand nichts im Wege, ihn alsbald zu holen. Die Opfer mußten ohnehin unter Umständen stundenlang warten, bis die Vorbereitungen für die Exekutionen beendet waren. Das Schwurgericht hält unter diesen Umständen die Einlassung des Angeklagten für eine reine Schutzbehauptung.

Vergasungen haben entgegen der Einlassung des Angeklagten, der davon nichts wissen will, mindestens in dem festgestellten Umfange stattgefunden. Das folgt aus den insoweit glaubwürdigen Aussagen der Zeugen Höhn und Böhm, die sicher schon im eigenen Interesse nicht mehr angeben, als tatsächlich geschehen ist, und des Zeugen Sakowski. Die von Höhn und Böhm geschilderten Fälle - Vergasung von acht bis zehn Zivilarbeitern und später von 30-35 Ostarbeiterinnen - sind mit Sicherheit nicht identisch. Angesichts der widersprechenden Aussagen der beiden Zeugen muß zwar offenbleiben, ob Höhn auch an der Vergasung der Frauen mitbeteiligt gewesen ist. Dieses, von Böhm sehr eindrucksvoll und ihm heute noch lebhaft vor Augen stehende Geschehen ist gerade wegen des großen Unterschiedes in der Anzahl der Getöteten und des jeweils verschiedenen Geschlechts der Opfer nicht mit der Vernichtung der acht bis zehn Zivilarbeiter zu verwechseln und von Böhm trotz seiner heute nur noch schlechten Erinnerung nach Ansicht des Schwurgerichts auch nicht verwechselt worden. Sakowski ist in jeder Hinsicht glaubwürdig. Seine durchaus vorsichtigen und abgewogenen, von keinerlei Haßgefühlen gefärbten Schilderungen bilden eine gute Grundlage für sichere Feststellungen. Seine Aussage über die heimliche Vergasung einer Familie wird darüber hinaus durch die Aussage des verstorbenen Zeugen Klee vor der Kriminalpolizei vom 7. August 1961 in wesentlichen Punkten bestätigt. Klee will allerdings nur festgestellt haben, daß vier Personen vergast worden sind, hat aber ebenso wie Sakowski bekundet, daß im Nebenraum ein Bettbezug mit Kleidern gestanden hat, die nur den vergasten Personen gehört haben können, und daß der Angeklagte

diesen gefüllten Bettbezug ~~am~~ nächsten Morgen mit einem PKW. abgeholt hat. Da Klee, im Gegensatz zu Sakowski, nicht nachgesehen hat, was sich in dem Kleidersack befand, glaubt das Schwurgericht, wegen der weiteren Einzelheiten dem Zeugen Sakowski. Entgegen der Annahme Klees ist es auch nicht ganz unwahrscheinlich, daß er Sakowski damals ~~ein~~ ^{etwas} Näheres über die Anzahl der vergasten Personen erzählt hat. Er stand nämlich mit Sakowski auf sehr vertrautem Fuße, duzte sich mit ihm in Abwesenheit anderer SS-Angehöriger und hatte mit ihm zusammen Diebstähle von Wertsachen ausgeführt. Auch insoweit ist Sakowski unbedingt zu glauben, weil Klee wegen solcher Unterschleife im Krematorium später zur Verantwortung gezogen worden ist.

Wenn der Angeklagte unter diesen Umständen behaupten will, er habe von diesen Vergasungen nichts gewußt, so glaubt ihm das Schwurgericht nicht und hält seine Einlassung insoweit für widerlegt. Es ist sicher, daß der Angeklagte in seiner Stellung als Adjutant über alle Exekutionen, insbesondere aber über die nicht gerade häufigen Vergasungsaktionen, informiert worden ist. Über ihn liefen in jedem Falle die Exekutionsbefehle. Er war einer der wichtigsten Geheimnisträger im Lager. Dß gerade er über ungewöhnliche und vor allem besonders heimliche Tötungen Bescheid wußte, wird dadurch bewiesen, daß er im Falle der Vergasung einer Familie mindestens nachträglich eingeschaltet war. Es liegt sehr nahe, eine Beteiligung des Angeklagten an diesen Tötungen anzunehmen. Mit letzter Sicherheit ~~ist~~ der Angeklagte aber nicht zu überführen. So fehlt es angesichts des Schweigens des Angeklagten und anderer

Zeugen, die es wissen müßten, an zuverlässigen Anhaltspunkten dafür, daß Exekutionsbefehle des RSHA, die die Vergasung der Opfer anordneten, ebenso wie die auf Erschießung oder Erhängung lautenden Befehle vom Angeklagten in Abschrift beglaubigt worden sind. Es bleibt die Möglichkeit offen, daß der Weg von Vergasungsbefehlen ein anderer war; wie sie dann gelaufen sind und wer die Anordnungen zur Tötung traf, ist nicht aufzuklären. Auch die Annahme, die Art der Tötung, Vergasung statt Erschießung, habe im Einzelfalle im Ermessen des Lagerkommandanten oder anderer SS-Führer im Lager Sachsenhausen gestanden, läßt sich nicht sicher belegen. Soweit der Angeklagte aber, was einzig und allein feststellbar ist, nur Durchgangsstation der eingegangenen Post gewesen ist und nichts anderes zu veranlassen hatte, ist seine Tätigkeit, wie schon an anderer Stelle erörtert, nicht als straffbare Teilnahme an den Tötungen zu werten.

Ob eine weitergehende Beteiligung des Angeklagten an der Vergasung der Familie mit einer zur Verurteilung ausreichenden Sicherheit feststellbar ist, mag dahinstehen, da dieser Fall nicht Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses ist.

Allerdings ist der Angeklagte in dem Fall der Vergasung von acht bis zehn Zivilarbeitern von dem Zeugen Höhn schwer belastet worden. Höhn hat den Vorfall so geschildert: Der Angeklagte habe ihn eines Tages im Sommer 1944 angerufen und mitgeteilt, es sei eine Bande eingeliefert worden; mit den Leuten sei nicht viel Heckmeck zu machen, sie würden

108
147

vergast. Er, Höhn, sei zum Krematorium gegangen, wo bereits einige Leute im Vorraum zur Gaskammer gestanden hätten, u. a. Böhm und wohl der Häftling Gärtner. Bald darauf sei der Angeklagte hinzugekommen. Ein anwesender Blockführer und er, Höhn, seien mit der Anlage nicht fertig geworden. Daraufhin habe ~~der~~ der Angeklagte und wohl auch Gärtner mit zugefaßt. Der Angeklagte habe noch an der Anlage mit herumgeklopft, bis sie dann in Gang gesetzt worden sei. Er, Höhn, sei dann herumgegangen und habe durch das Guckloch in die Gaskammer gesehen. Dabei habe er festgestellt, daß die Opfer bereits tot gewesen seien. Diese Darstellung stimmt im wesentlichen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, mit der Bekundung des Zeugen Höhn in der Voruntersuchung überein. Andererseits hat Höhn in einer Vernehmung vom 21. Dezember 1957 durch den Untersuchungsrichter beim Landgericht Düsseldorf in der Voruntersuchungssache gegen ihn, wie er zugibt, eine in wesentlichen Punkten abweichende Darstellung gegeben. Damals hat er erklärt, er sei während der Vergasung zugegen gewesen, habe jedoch selbst nicht mit Hand angelegt. Die Bedienung der Gaskammer sei von Angehörigen des Krematoriumskommandos erledigt worden. Gärtner habe mitgewirkt und ein SS-Unterscharführer Nunecke. Von der Anwesenheit des Angeklagten oder des Zeugen Böhm hat Höhn bei dieser Gelegenheit nicht gesprochen. Höhn hat diese offensichtlichen Widersprüche nicht ganz überzeugend damit erklärt, daß er inzwischen sein Gedächtnis besser durchforscht habe und heute die Vorgänge klarer in Erinnerung habe, während doch wahrscheinlich seine Erinnerung an die Vorgänge vor vier Jahren noch frischer gewesen sein ~~sein~~ ~~zu~~.

128
148
Es kommt hinzu, daß der Zeuge Böhm, der nach Höhns angeblich sicherer Erinnerung ebenfalls zugegen war, seine Beteiligung stets und auch in seiner Vernehmung vor dem Schwurgericht abgestritten hat. Es könnte naheliegen, daß Böhm sich damit nur entlasten will; dem widerspricht es aber in gewisser Weise, daß er eine andere Vergasung, die der 35 Ostarbeiterinnen, eingestanden hat, ohne daß er in diesem Punkte von Augenzeugen belastet worden wäre. Zu diesen Unsicherheiten der Aussage des Zeugen Böhm Höhn kommen die an anderer Stelle bereits erörterten allgemeinen Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit. Alles in Allem reicht deshalb seine Aussage mit ~~der~~ ^{der} Gewißheit nicht ~~zu~~ ^{zu} Überführung des Angeklagten aus.

Dem Angeklagten ist weiter nicht mit letzter Sicherheit nachzuweisen, daß er die Durchführung der Exekutionen an überstellten Personen im Krematorium in einzelnen Fällen überwacht hat. Das hat der Zeuge Böhm allerdings in der Voruntersuchung bekundet. Indessen hat er in der Hauptverhandlung dazu nur noch aussagen können, der Angeklagte sei öfter nach der Exekution ins Krematorium gekommen, jedenfalls sei er ihm auf dem Wege zum Krematorium begegnet; er habe den Angeklagten mindestens einmal gesehen, als er das Krematorium betreten habe, habe das aber heute nicht mehr hundertprozentig in Erinnerung. Diese Angaben des zwar um die Wahrheit bemühten, aber geistig und körperlich verfallenen Zeugen reichen nicht aus, um entgegen der Einlassung des Angeklagten feststellen zu können, daß er zum Zwecke der Überwachung bei oder unmittelbar nach Exekutionen das Krematorium betreten hat. Insoweit auf e

die früheren, klareren Aussagen des Zeugen Böhm zurückzurufen, erschien dem Schwurgericht deswegen bedenklich, weil immerhin die Möglichkeit besteht, daß der Zeuge bei Gegenüberstellung mit dem Angeklagten und unter Vorhalt von dessen Angaben seine Bekundungen schon damals abgeschwächt hätte.

Endlich ist der Vorwurf, der Angeklagte habe in einzelnen Fällen den Arzt vom Dienst benachrichtigt und für die Ausgabe von Sonderratkunden gesorgt, auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung nicht aufrechtzuerhalten, weil die Zeugenaussagen dazu nicht ausreichen. Insoweit kann auf das an anderer Stelle bereits Gesagte verwiesen werden.

Nach diesem Beweisergebnis war der Angeklagte mangels sicheren Nachweises eines Tatbeitrages freizusprechen. In einem Fall der ihm insgesamt zur Last gelegten 15 Erschießungen in der Genickschußanlage und im Fall der Vergasung von acht bis zehn Zivilarbeitern.

IV. Exekution einer Frau mit anschließender Operation eines Auges:

zusammen mit dem Oberscharführer Knittler ins Krematorium schaffte, wo sie dann von ihm oder Knittler erschossen wurde.

1.) Dazu ist in der Hauptverhandlung folgendes festgestellt worden:

Ende 1942/Anfang 1943 kam durch Fernschreiben eine Anordnung des RSHA zur Kommandantur, nach der noch am selben Tage eine Frau im Konzentrationslager Sachsenhausen exekutiert werden sollte. Mit diesem Fernschreiben oder etwas später telefonisch erhielt der Kommandant die Nachricht, es werde mit dem Transport u. a. ein Arzt mitkommen, um der Frau alsbald nach der Erschießung ein Auge herauszuoperieren, für das man sich medizinisch interessiere. Im Auftrage des Kommandanten und des Angeklagten wurde vom Schutzhaftlager aus alles für die abends vorgesehene Exekution vorbereitet. Es sollten ausschließlich SS-Angehörige eingesetzt werden, um die Sache geheimzuhalten. Am Abend trafen aus Berlin verschiedene SS-Führer, darunter ein Arzt, mit einer Frau in ~~Angeklagten~~ Sachsenhausen ein und wurden zum Krematorium geleitet. Dort fanden sich auch der Kommandant Kaindl und der Angeklagte ein, ferner der SS-Unterscharführer Klee und mindestens noch ein Blockführer. Die Frau wurde von einem der SS-Angehörigen des Lagers, möglicherweise auch vom Angeklagten selbst, in der Genickschußanlage erschossen. Sofort anschließend daran operierte der ~~Angeklagten~~ SS-Arzt aus Berlin an der Leiche ein Auge heraus. Die Leiche und die Kleidung der Frau wurden anschließend sofort im Krematorium von SS-Angehörigen verbrannt. Der Angeklagte schrieb in der Kommandantur

112
auf Diktat eines der Transportbegleiter eine Vollzugsmeldung, die der Kommandant Kaindl unterzeichnete und mit der die Berliner SS-Angehörigen wieder wegführten.

3) Der Angeklagte hat sich dazu wie folgt eingelassen:

Als Kaindl, der sich zunächst gegen die Exekution einer Frau in Sachsenhausen gesträubt habe, den Erschießungsbefehl erhalten habe, habe er ^{ausgeführt} im Auftrage des Kommandanten den ~~benötigten~~ Schutzhaftlagerführer Grünwald benachrichtigt, der vom Kaindl in seine Aufgaben eingewiesen worden sei. Abends habe sich der Transportführer aus Berlin nach dem Eintreffen bei ihm gemeldet, und er habe ihn zu Kaindl gebracht. Kaindl sei der Erschießungsbefehl übergeben worden. Dann sei man zum Krematorium gefahren. Außer ihm und Kaindl seien noch vier bis fünf Personen dabei gewesen. Im Krematorium sei die Frau von Grünwald und einem Blockführer erschossen worden. Der Oberscharführer Knittler sei nicht dabei gewesen, Knittler sei damals gar nicht mehr im Lager Sachsenhausen eingesetzt gewesen. Vor der Erschießung sei der Frau im Krematorium von einem der Berliner Transportführer ein Urteil verlesen worden, aus dem sich ergeben habe, daß die Frau wegen Verrates militärischer Geheimnisse zum Tode verurteilt worden sei. Die Frau habe das Urteil ruhig aufgenommen.

4) Das Schwurgericht hat dem Angeklagten nicht mit letzter Sicherheit widerlegen können, daß der Tötung der Frau ein gerichtliches Todesurteil zu Grunde gelegen hat. Der Angeklagte wird allerdings durch die Aussagen des Zeugen Klee vor

dem Untersuchungsrichter und vor der Kriminalpolizei am 21. Februar 1962 schwer belastet. Klee hat im wesentlichen bekundet, der Angeklagte selbst habe vor der Erschießung der Frau im Vorzimme^J zum Erschießungsraum seine Pistole in der Hand gehabt und sie durchgeladen; er habe dann zusammen mit Knittler, den er, der Zeuge, vorher habe holen müssen, die Frau in den Erschießungsraum geführt und beide seien nach kurzer Zeit mit der Leiche, die sie auf einer B^bre transportiert hätten, zurückgekommen. Von der Frau habe er, der Zeuge, vorher den Eindruck gehabt, daß sie überhaupt nicht gewußt habe, was man mit ihr vor habe. Kaindl und Grünwald seien bei der Aktion nicht dabei gewesen.

Diese Aussage spricht dafür, daß der Tatbeitrag des Angeklagten erheblich größer war, als dieser es zugibt, und läßt es als ^{der} äußerst unwahrscheinlich erscheinen, daß es sich um die Vollstreckung eines Todesurteils handelte. Vielmehr scheint danach eine besonders geheime Liquidierung auf Grund einer Verwaltungsanordnung des RSHA vorgenommen worden zu sein.

~~Selbstmordversuch~~ gemacht und sich eine Kugel in den Kopf geschossen. Klee selbst behauptet dazu allerdings, er sei im Einsatz gegen Partisanengruppen am Kopf verwundet worden. Das Gegenteil ergibt sich zur Überzeugung des Schwurgerichts aus der Aussage des Zeugen Dr. Schmidt. Dieser hat völlig glaubwürdig bekundet, er habe Klee, der Ende 1944 wieder nach Sachsenhausen gebracht und dort inhaftiert worden war, in seiner Eigenschaft als Gerichtsoffizier vernommen; Klee habe ihm dabei gestanden, daß er einen Selbstmordversuch unternommen habe. Von Hörensagen wissen auch die Zeugen Höhn und Sakowski von einem solchen Selbstmordversuch Klees, über den auch der Angeklagte informiert ist, wenn er auch objektiv sicher unrichtig, wie die erhaltenen Lazarettunterlagen aus dem Baltikum beweisen, behauptet, Klee habe diesen Selbstmordversuch in Sachsenhausen bereits im Jahre 1943 begangen. Klee hat durch seine Verwundung eine Hirnverletzung erlitten und hat sich nach dem Kriege mit der bewußt falschen Angabe, er sei im Einsatz verwundet worden, bis zu seinem Tode, kurz vor Beginn des Prozesses, eine Kriegsbeschädigtenrente erschlichen. Durch Urteil des Bezirksschöffengerichts in Darmstadt vom 20. April 1954 - 13 Ms 34/54 StA Darmstadt - ist Klee ferner wegen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung zu zwei Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt worden. Er hatte am 27. Oktober 1953 beim Standesamt Bauschheim das Aufgebot für eine neue Ehe beantragt und dabei an Eides statt versichert, er sei vorher nur einmal verheiratet gewesen. In Wahrheit war er vorher schon viermal verheiratet. Das alles läßt erkennen, daß der Zeuge Klee eine durchaus

durchaus zwielichtige Persönlichkeit gewesen ist und daß er es mit der Wahrheit nicht ^{immer} genaugenommen hat.

Es bestehen weiter Bedenken gegen die Richtigkeit seiner Zeugenaussage in einzelnen Punkten, wenn diese im Kern auch ganz offensichtlich der Wahrheit entspricht und mit der Einlassung des Angeklagten, der ja den Vorfall mit der Frau als solchen nicht in Abrede nimmt, übereinstimmt. So hat Klee vor dem Untersuchungsrichter bekundet, daß Frau sei von den SS-Begleitern in den Vorraum der Genickschußanlage geführt worden, in dem er und der Angeklagte sich aufgehalten hätten, die fremden SS-Leute hätten sich mit dem Angeklagten unterhalten und dieser habe ihn dann mit dem Befehl weggeschickt, Knittler zu holen. In seiner Aussage vor der Kriminalpolizei vom 21. Juni 1962 hat er dagegen berichtet, die Frau sei im Kraftwagen geblieben, bis er, vom Angeklagten geschickt, Knittler herbegeholt hätte; Erst dann sei sie in das Krematorium hereingeführt und anschließend sofort erschossen worden. Diese Widersprüche lassen sich nicht aufklären, weil der Zeuge nicht mehr vernommen werden konnte. Sie lassen daran zweifeln, daß er in seinen Aussagen über Einzelheiten zuverlässig ist. Endlich ist es sehr zweifelhaft, ob der ~~weil er kein SS-Mann war~~ frühere SS-Oberscharführer Knittler bei diesem Vorfall zugegen gewesen ist, wie Klee es trotz Vorhalts energisch behauptet hat. Die Einlassung des Angeklagten, Knittler sei zur Zeit der Tötung der Frau - das war auch nach Klees Ansicht Ende 1942/Anfang 1943 - gar nicht mehr im Lager Sachsenhausen gewesen, hat nämlich einiges für sich.

Der Zeuge Hempel, der in diesem Punkte, der ihn nicht belastet, sicherlich nach bestem Erinnerungsvermögen die Wahrheit gesagt hat, hat bekundet, Knittler sei alsbald nach dem Dienstantritt Kaindls, wenn auch etwas später wie andere aktive Blockführer vom Schläge Sorges und Schuberts, abgelöst und versetzt worden. Knittler selbst ist verstorben und kann nicht mehr befragt werden. Es ist nach allem nicht ausgeschlossen, daß Klee in diesem Punkte objektiv die Unwahrheit gesagt hat.

All diese Bedenken gegen die Aussage des Zeugen Klee müssen zu Gunsten des Angeklagten dazu führen, seiner Darstellung des Vorfallen zu folgen, zumal er sie nur durch den persönlichen Eindruck von dem Zeugen in einer Vernehmung vor dem Schwurgericht unter Gegenüberstellung mit dem Angeklagten hätten ausgeräumt werden können. Mindestens eine Version der Aussage Klees lässt zudem die Möglichkeit offen, daß in seiner Abwesenheit ein gerichtliches Todesurteil gegen die Frau verlesen worden ist. Klee ist, wie er angibt, eine Zeitlang aus dem Krematorium fort gewesen, um Knittler zu holen. Wenn die Frau in dieser Zeit bereits im Vorraum der Genickschußanlage gewesen ist, könnte ihr das Todesurteil eröffnet worden sein, ohne daß Klee darüber etwas wissen könnte.

Nun ist es allerdings sehr unwahrscheinlich, daß ein gerichtliches Todesurteil an der Frau unter besonderer Geheimhaltung im Konzentrationslager Sachsenhausen vollstreckt worden ist.

117
106

Todesurteile ordentlicher Gerichte oder Sondergerichte der Justiz wurden, soweit bekannt, nie in den Hinrichtungsstätten eines KZ.s vollzogen. Anders wäre es, wenn es sich um das Urteil eines SS- und Polizeigerichts gehandelt hätte. Ein solches Gericht könnte indessen nur dann für die Aburteilung einer Spionin zuständig gewesen sein, wenn ein sachlicher und persönlicher Zusammenhang mit Verfehlungen von SS- oder Polizeiangehörigen bestanden hätte. Es fällt schwer, an ein solches ~~völliges~~ ^{absurdes} Zusammentreffen zu glauben, ausgeschlossen ist die Möglichkeit jedoch nicht mit letzter Sicherheit. Es fällt bei der Einlassung des Angeklagten ferner auf, daß er ~~er~~ sie erst ganz zum Schluß zu einem Zeitpunkt gegeben hat, als er bereits Kenntnis von der Anklage hatte und aus ihr erfahren hatte, daß es rechtlich darauf ankommen konnte, ob ein Gerichtsurteil oder nur eine Exekutionsanordnung des RSHA vorlag. Als dem Angeklagten am 10. Januar 1961 vom Untersuchungsrichter erstmalig die Aussage Klees über die Tötung der Frau vorgehalten wurde, hat er noch erklärt, er erinnere sich an einen solchen Vorfall nicht, während er anlässlich einer Vernehmung durch den Staatsanwalt am 30. Januar 1962 dieselben Einzelheiten, wie in der Hauptverhandlung berichtet und dabei die Version aufgestellt hat, es sei ein gerichtliches Todesurteil vorhanden gewesen. Zur Erklärung seiner ~~anfänglichen~~ Aussage vor dem Untersuchungsrichter hat er sich dahin eingelassen, er habe Zeit gewinnen wollen, um sich den Vorfall, auf den er erstmalig angesprochen worden sei, genau überlegen zu können; der Untersuchungsrichter ~~hätte~~ ihm schon im Verlaufe früherer

früherer Vernehmungen angebliche Widersprüche in seinen Aussagen vorgehalten; deswegen habe er geglaubt, besonders vorsichtig sein zu müssen. Der Verdacht liegt nahe, daß der Angeklagte sich nach Erhalt der Anklage eine wirksame Vertheidigung ausgedacht hat und seine Angaben über das Todesurteil reine Schutzbehauptungen sind. Indessen ist die Erklärung, die der Angeklagte für den Widerspruch zur ersten Aussage vor dem Untersuchungsrichter abgegeben hat, nicht abwegig. Es kann so gewesen sein, daß er, gestützt auf seine Erfahrungen aus zahlreichen Vernehmungen und durch den neuen Belastungspunkt überrascht, sich die Sache erst einmal gründlich durch den Kopf gehen und in allen Einzelheiten in seine Erinnerung zurückrufen wollte.

Den letzten Ausschlag dafür, daß das Schwurgericht nicht die feste Überzeugung davon gewonnen hat, daß die Einlassung des Angeklagten widerlegt ist, gibt ein von dem Zeugen Dr. Baumkötter bekundeter Vorfall: Nach dessen Schilderung ist einmal in seiner Gegenwart und in Anwesenheit des Lagerkommandanten Kaindl auf dem Industriehof ein gerichtliches Todesurteil gegen einen Polizeibeamten und eine ausländische Spionin durch Erhängen vollstreckt worden. Zu Gunsten des Angeklagten muß mangels anderer Beweismittel angenommen werden, daß Dr. Baumkötter insoweit die Wahrheit gesagt hat. Dann ist es aber auch in einem anderen Fall vorgekommen, daß eine Spionin in Sachsenhausen hingerichtet wurde und daß dabei ein Urteil die Grundlage bildete. Die, wenn auch entfernte, Möglichkeit, es könnte im Falle der Frau, deren Auge nach der

Hinrichtung herausoperiert worden ist, nicht anders gewesen sein, ist nicht von der Hand zu weisen.

Lag ein gerichtliches Todesurteil vor, das, wenn auch heimlich, unter der Mithilfe des Angeklagten vollstreckt wurde, so war die Tötung nicht rechtswidrig. Der Angeklagte mußte deshalb in diesem Punkte mangels Beweises freigesprochen werden.

V. Die Erschießung von 27 Häftlingen am 11. Oktober 1944.

1) In das Konzentrationslager Sachsenhausen wurden etwa vom Jahre 1942 an laufend Kleidungsstücke und Schuhwerk aus dem Konzentrationslager Auschwitz geliefert. Die Gegenstände hatten Juden gehört, die in Auschwitz massenweise liquidiert worden waren. Ein besonderes Häftlingskommando in Sachsenhausen, das auf dem Gelände des Industriehofs arbeitete, war damit beschäftigt, Kleidung und Schuhwerk aufzutrennen und nach verborgenen Wertgegenständen zu suchen. Dabei wurden viele Wertgegenstände wie Goldmünzen u. dgl. gefunden. Außerdem wurde Zahngold von Personen, die im Lager Sachsenhausen eines natürlichen oder unnatürlichen Todes gestorben waren und ~~dem~~ ^{dem Leich} Krematorium verbrannt worden waren, gesammelt und aufbewahrt. In den Jahren 1942 und 1943 kam es mit diesen Wertsachen zu umfangreichen Schiebungen zwischen SS-Angehörigen und Häftlingen, die im wesentlichen zu der Kategorie der Berufsverbrecher gehörten. Auch mit Lebensmitteln und anderen

Gebrauchsgegenständen wurde illegal gehandelt. Als der Umfang dieser Schiebungen ruchbar wurde, kam im Herbst 1943 eine Sonderkommission des RKPA unter der Leitung des Kriminalkommissars Cornely ins Lager, die die Unterschleife aufklären sollte. Ihre Ermittlungen richteten sich im wesentlichen gegen die Beteiligung von SS-Angehörigen. Die Kommission bediente sich verschiedener Häftlinge als V-Männer, u. a. des Zeugen Rathmann. Die in die Schiebung verwickelten Häftlinge gingen, soweit feststellbar, straffrei aus, während von SS- und Polizeigerichten gegen SS-Angehörige in einigen Fällen Todesurteile verhängt worden sind.

Noch während die Kommission Cornely in Sachsenhausen tätig war, entdeckte eines Tages der Verwaltungsführer Sturmbannführer Kornfeind Lauer, der zusammen mit dem Zeugen Rossner die Baracke Block 28 besichtigte, die als Schreinerei eingerichtet werden sollte, ein selbst-gebasteltes Rundfunkgerät. Der als Lagerelektriker beschäftigte Häftling Bücker hatte das Gerät in seinen Werkzeugkasten eingebaut und damit regelmäßig in der Besenkammer des Blocks 28, in der er sein Werkzeug aufbewahrte, ausländische Sender abgehört. Er wurde dabei überrascht, und Bei dieser Gelegenheit nicht nur das Rundfunkgerät, sondern auch vervielfältigte Flugblätter mit Nachrichten gefunden. Bücker und der Blockälteste des Blocks 28, der Zeuge Rehder, wurden sofort festgenommen und im Zellenbau isoliert. Der Lagerkommandant Kaindl, dem Meldung erstattet wurde, besprach sich mit dem Leiter der politischen Abteilung, dem Zeugen Erdmann, und schickte Wfth. und B - Informationsamt diesen zur Inspektion der Konzentrationslager. Dort beauftragte

Amtsggruppenchef Müller den Kriminalkommissar Rikowski mit der Untersuchung der Vorgänge. Dieser schickte eine Sonderkommission mit Gestapo-Beamten, und zwar den Zeugen Ortmann und einen gewissen Bordasch, nach Sachsenhausen. Ihr Auftrag ging dahin, kommunistische Umtriebe zu erforschen und eventuelle Sabotageakte aufzuklären. Sie trafen im Frühjahr 1944 in Sachsenhausen ein und begannen, umfangreiche Vernehmungen durchzuführen. Dabei bedienten sie sich der Mithilfe von Häftlingen, im wesentlichen aus dem Kreise der BVer, die Zuträgerdienste leisteten und zum Teil selbst eigenmächtig Vernehmungen von anderen Häftlingen durchführten. Hauptspitzel war der Häftling Samuel Kuhnke. Ein Teil der BVer, deren Prestige bei der SS-Lagerführung durch die Arbeit der Kommission Cornely stark angeschlagen war, witterte die Chance, einen Schlag gegen die politischen Häftlinge führen zu können, die die maßgebenden Positionen in der Häftlingsselbstverwaltung inne-hatten, und sich selbst persönliche Vorteile zu verschaffen. Es kam zu einer Flut von Anzeigen und Denunziationen. Die Gestapo-Kommission hatte erhebliche Vollmachten erhalten und arbeitete vollkommen unabhängig von der Lagerführung der SS, die in die Ermittlungen nicht eingeschaltet wurde, sich aus ihnen vielmehr völlig heraushalten mußte. Auf Anweisung Rikowskis und Ortmanns wurden umfangreiche Verhaftungen von politischen Häftlingen vorgenommen, die zunächst im Klinkerwerk und nach einiger Zeit im Block 58 des Lagers isoliert wurden. Im Zuge der Aktion wurde auch die gut funktionierende Häftlingsselbstverwaltung und eine Reihe von Häftlingsfunktionären, die das Vertrauen der Lagerführung

genossen, abgelöst und zum Teil durch BVer ersetzt. So wurde der bisherige Lagerälteste Bartsch abgesetzt und isoliert. An seiner Stelle wurde Kuhnke Lagerältester. Interventionen der Lagerführung, insbesondere von Kolb und Höhn, bei dem Kommandanten hatten keinen Erfolg. Immerhin versuchte Höhn über eigene V-Leute unter den Häftlingen sich laufend über den Stand der Ermittlungen zu informieren.

Die Gestapobeamten führten ihre Vernehmungen zunächst im Gebäude der Inspektion der Konzentrationslager außerhalb des Lagers, später im Krematoriumsgebäude durch. Dabei fanden in einigen Fällen auch sog. verschärfte Vernehmungen statt, zu deren Durchführung die Sonderkommission ebenfalls Vollmacht hatte, die sie möglicherweise für den Einzelfall von ~~der Amtsgruppe~~ ^{Rifh} im ~~WVHA~~ erhielt. Die betroffenen Häftlinge wurden bei ihrer Vernehmung bedroht und, wenn nach Ansicht der vernehmenden Beamten der Verdacht bestand, daß sie mit ihrem Wissen zurückhielten, über den Bock gelegt und verprügelt. So ist ~~etwa~~ ³ der Zeuge Scheil schwer mißhandelt worden, so daß er anschließend monatelang im Krankenrevier behandelt werden mußte.

Als die Ermittlungen der Sonderkommission nicht vorankamen, forderte Himmler etwa Anfang August 1944 den Abschluß der Untersuchungen binnen 14 Tagen. Der Chcf der Amtsgruppe ^{Rifh} im ~~WVHA~~ Müller beauftragte den als Zeugen vernommenen Kriminalkommissar Brandt, der eben von einem Einsatz in Jugoslawien zurückgekommen war, mit der Führung der Gestapokommission

123
und befahl ihm, die Untersuchungen in vierzehn Tagen abzuwickeln und einen Schlußbericht vorzulegen, weil man, wie Müller sagte, befürchte, daß die Unruhe im Lager sich vergrößern und es zu einem Aufstand kommen könne. Brandt begab sich nach Sachsenhausen, sichtete das Material, führte noch ^{viel} einige Vernehmungen (verschärfte) durch und fertigte dann im September 1944 einen Abschlußbericht für das RSHA an. Etwa am 20. September 1944 verließ er mit der Sonderkommission das Lager und will dorthin nicht mehr zurückgekehrt sein. Nach seinen Angaben, die dem Schwurgericht indessen wenig ^{gut} glaubwürdig erscheinen, will Brandt in dem Abschlußbericht vorgeschlagen haben, acht belastete Häftlinge dem Richter vorzuführen; Amtsgruppenchef Müller habe, so behauptet Brandt, den Bericht dann umgeschrieben und ihn veranlaßt, einen neuen Bericht zu unterschreiben, ohne daß er, Brandt, vorher Gelegenheit gehabt habe, sich das Schriftstück durchzulesen.

In Wahrheit hatte die Untersuchung der Gestaposonderkommission kein Ergebnis gehabt, das ernstliche Maßnahmen gegen die betroffenen Häftlinge hätte rechtfertigen können. ^{Ergebnis unbefriedigend} Kommunistische oder allgemeine politische Verschwörungen, geschweige denn Umsturz- oder Meutereipläne hatte es im Lager nicht gegeben. Es gab nur die mehr oder weniger organisierte Verbreitung von abgehörten Feindnachrichten und den Zusammenschluß von politisch Gleichgesinnten, die in der kargbemessenen Freizeit, wie es an sich nur selbstverständlich war, die Lage und allgemeine politische Probleme theoretisch erörterten. Daneben war mit Wissen und Billigung der Lagerführung eine Selbsthilfeorganisation errichtet worden, um körperlich schwache

Häftlinge zu unterstützen. Den ausländischen und ab Herbst 1942 auch den deutschen Häftlingen war es nämlich gestattet worden, Pakete zu empfangen. Empfänger von Lebensmittelpaketen hatten sich freiwillig bereiterklärt, jeweils auf ihre Lagerportionen zu Gunsten ^{vom} eines Kameraden zu verzichten. Diese gegenseitigen Hilfsaktionen war unter dem Stichwort "Rote Kuhle" ebenfalls Gegenstand der Ermittlungen der Gestapokommission gewesen, weil man auf Denunziationen von BVerw dahinter kommunistische Konspiration vermutete. Sabotageakte waren in den Rüstungsbetrieben, in denen zum großen Teil Häftlinge arbeiteten, vereinzelt vorgekommen. So mag es zutreffen, wenn die Zeugen Brandt und Ortmann angeben, es seien im Heinkelwerk Verstrebungen von Flugzeugen angesägt und elektrische Leitungen und Motoren beschädigt worden. Es sollen auch bei Raupenfahrzeugen in den Vergaser Sand geschüttet und Ketten zerschlagen worden sein. Es handelt sich aber um wenige Einzelfälle, die darüber hinaus schon größtenteils vorher bekannt gewesen waren. Die Täter wurden, soweit feststellbar, nicht ermittelt. Allenfalls mögen unter den später isolierten Häftlingen zwei oder drei Personen gewesen sein, die mit Sabotageakten zu tun gehabt hatten.

Wie wenig konkretes und wirklich stichhaltiges Belastungsmaterial bei der Sonderkommission vorgelegen hatte, ergibt sich noch aus folgendem: Auch der für die Erstellung des täglichen Raports auf der Häftlingsseite verantwortliche und für diese schwierige Aufgabe fast unentbehrlich gewordene Zeuge Engemann war im Zuge der Ermittlungen vorübergehend

festgenommen worden. Die Schutzhaftlagerführung (Höhn, Kolb) intervenierte. Brandt kam daraufhin ins Schutzhaftlager und fragte, wen man dringend im Lager brauche. Engemann wurde freigelassen. Auch der Zeuge Siggekoff, der damals Lagerapotheke war, hatte zwei Häftlinge, die in seiner Apotheke arbeiteten, durch die Verhaftungswelle verloren. Auf seine Intervention hin ließ Brandt einen wieder frei. Der zweite Schutzhaftlagerführer Höhn endlich, der die Lagerverhältnisse genau kannte und sich über den Stand der Ermittlungen wenigstens teilweise informiert hatte, hieß die gesamten Beschuldigungen für eine "an den Haaren herbeigezogene Sache".

Wenige Tage vor dem 11. Oktober 1944 traf in der Kommandantur ein Geheimbefehl des RSHA ein, durch den die Exekution von 27 Häftlingen, die im Zusammenhang mit den Ermittlungen der Gestapokommission verhaftet worden waren, angeordnet wurde. Der Befehl enthielt jeweils eine ganz knappe Darstellung der den Betroffenen zur Last gelegten Vergehen und die Bestimmung, daß die Häftlinge öffentlich vor der versammelten Lagerbelegschaft erhängt werden sollten. Der Angeklagte öffnete den Geheimbefehl, las ihn durch und legte ihn mit der übrigen Post dem Kommandanten Kaindl vor. Kaindl beraumte eine Führerbesprechung an, die im Zimmer des Angeklagten stattfand. Außer dem Angeklagten nahm ^{mindestens} noch der erste Lagerführer Kolb und Höhn teil. Als Kaindl den Hinrichtungsbefehl verlas, äußerte ^{herr} Höhn sofort erhebliche Bedenken ^{Kundschafft} gegen die vorgesehene Art der Hinrichtung. Er wies darauf hin,

daß die öffentliche Erhängung von 27 Häftlingen, die zur Lagerprominenz gehörten, erhebliche Unruhe stiften würde, und lehnte die Verantwortung dafür ab. Kaindl verschloß sich diesen Bedenken nicht und setzte beim RSHA eine Änderung des Erhängungsbefehls durch. Die 27 sollten nunmehr auf dem Industriehof erschossen werden. Der Kommandant befehl daraufhin, daß die Exekution am Abend des 11. Oktober 1944 durchgeführt werden sollte, und zwar nach folgendem Plan, über dessen Zustandekommen, insbesondere über die Mitwirkung des Angeklagten dabei, nichts Sicherer festgestellt werden konnte: Die 27 Todeskandidaten sollten aus dem Block 58 herausgeholt werden. Ihnen sollte vorgetäuscht werden, sie gingen auf Transport. Am Lagertor zum Kommandanturbereich sollten sie gefesselt und auf einen bereitstehenden Gefangenentransportwagen verladen werden. Der Wagen sollte dann nicht auf direktem Wege auf der Straße im Kommandanturbereich, sondern zunächst aus dem Kommandanturbereich heraus auf Umwegen in den Industriehof fahren, um bei den 27 Häftlingen weiter den Irrtum zu erhalten, sie würden in ein anderes Lager abtransportiert. Im Industriehof sollten sie erschossen und die Leichen sofort von SS-Angehörigen verbrannt werden. Dem Angeklagten war dies alles genau bekannt. Zur Unterstützung der Schutzhaftlagerführung bei der Durchführung der Aktion befahl Kaindl dem Angeklagten ferner, noch einige SS-Leute vom Wachbataillon und der Verwaltung zu benachrichtigen, die am Abend zur Verfügung stehen sollten. Der Angeklagte gab am Nachmittag des 11. Oktober 1944 diesen Befehl an das Wachbataillon weiter und verständigte entweder selbst oder durch den Stabscharführer Schulmacher, als Angehöriger der Verwaltung den

Zeugen Kelb, der die Küche leitete, und Poschinger, der als Waffenmeister fungierte. Kelb, Poschinger und etwa drei Angehörige des Wachbataillons mußten sich im Zimmer des Angeklagten melden und dort kurze Zeit warten, bis sie zum Kommandanten Kaindl vorgelassen wurden, der sie von der Aktion verständigte und ihnen ihre Aufgaben für den Abend zuteilte.

Gegen Abend wurde über das ganze Lager ~~die~~ sog. B-locksperre verhängt, d. h. niemand von den Häftlingen durfte nach dem Abendappell die Unterkunft verlassen. Höhn begab sich mit einigen anderen SS-Chargen - möglicherweise war auch der Zeuge Erdmann dabei - zum Block 58. Die dort isolierten etwa 150 Häftlinge mußten heraustreten. An Hand einer Liste verlas Höhn die Namen der 27 Todeskandidaten. 26 von ihnen (der 27., ein Häftling namens Mokry, lag im Krankenrevier) traten vor. Höhn erklärte ihnen, sie gingen auf Transport. Die anderen wurden in die Unterkünfte zurückgeschickt und erhielten den Befehl, auf den Stuben zu bleiben. Die 26 hatten Gelegenheit, ihre geringe persönliche Habe mitzunehmen, erhielten möglicherweise auch noch die Abendverpflegung und wurden dann zum Lagertor geführt. Dort stieß zu ihnen der Häftling Mokry, den der Zeuge Geißler auf Anordnung über den Appellplatz aus dem Krankenbau zum Tor ~~überwacht hatte~~ ^{überwacht hatte} bringen lassen. Geißler hörte noch, daß Mokry zu dem in der Nähe des Tores stehenden ersten Lagerführer Kolb etwas sagte: "So sieht also das Ende aus, Lagerführer", worauf Kolb ihn mit der Versicherung beruhigte, er gehe wirklich auf Transport.

Inzwischen war der Gefangenentransportwagen vor dem Tor im Kommandanturbereich bereitgestellt worden. Der Kommandant Kaindl war zusammen mit dem Angeklagten erschienen und stand in der Nähe, um die Aktion zu überwachen. Der Angeklagte hatte die Aufgabe, Kaindl bei dieser Überwachung zu unterstützen und notfalls für die Ausführung ^{weniger} eventueller Befehle zu sorgen. Die 27 wurden mit Handschellen gefesselt, auf den Gefangenentransportwagen verladen und ⁱⁿ zwei Führer durch das Haupttor aus dem Kommandanturbereich hinaus und auf Umwegen in den Industriehof transportiert. Dort wurden sie von Angehörigen des Schutzhaftlagers, vielleicht auch mit Unterstützung von Angehörigen der Kommandanturverwaltung, im Krematoriumsgebäude erschossen. Es hat sich nicht feststellen lassen, daß ihnen vor der Erschießung, ähnlich wie bei der Exekution überstellter Personen, eine ärztliche Untersuchung vorgespiegelt worden ist. Dagegen spricht, daß es sich durchweg um erfahrene, langjährige Insassen des Konzentrationslagers handelte, die, waren sie erst einmal im Krematorium, über ihr Schicksal nicht mehr getäuscht werden konnten. Kurze Zeit, nachdem die letzten der 27 Häftlinge vom Lagertor weggefahren waren, begaben sich Kaindl und der Angeklagte zusammen zum Krematorium, um sich davon zu überzeugen, ob die Erschießung und Verbrennung der Leichen befehlsgemäß durchgeführt wurde. Sie trafen, soweit feststellbar, dort erst ein, als alle Häftlinge bereits getötet waren.

Nach Beendigung der Aktion fand eine Zusammenkunft der beteiligten SS-Leute im Führerheim statt. Kaindl hielt eine

kurze Ansprache, und es wurden alkoholische Getränke ausgeschenkt. Ob der Angeklagte anwesend war, konnte nicht sicher festgestellt werden. Am nächsten Morgen rief Höhn beim Angeklagten an und fragte, wie die Getöteten von der Lagerstärke abgesetzt werden sollten. Der Angeklagte ordnete, möglicherweise nach Rücksprache mit Kaindl, an, daß vermerkt werden sollte; "auf Transport gegangen".

Als der Leiter der politischen Abteilung Erdmann dann die Totenscheine der 27 Erschossenen erhielt, war auf diesen eine natürliche Todesursache verzeichnet. Erdmann legte beim Kommandanten Kaindl Einspruch ein, weil ihm die Exekution der 27 bekannt war. Nach Rücksprache mit dem RSHA erhielt er von dort den Befehl, als Todesursache anzugeben: "Auf Befehl des Reichsführers SS wegen Meuterei erschossen". In dieser Form wurden neue Totenscheine ausgestellt und so wurden die Angehörigen der Getöteten auch benachrichtigt.

Folgende Häftlinge sind nach den vorhandenen Todesurkunden liquidiert worden:

1. Zimmermann Rudolf Karl Hennig aus Düsseldorf,
Kölner Straße 26, geb. 11. März 95,
2. Vertreter Ludger Zöllikofer aus Essen-Werden,
Wolfsbachweg 210, geb. am 29. Oktober 93,
3. Klempnermeister und Installateur Friedrich Heinrich
Bückerz aus Heidenoldendorf Nr. 93, geb. 15. November
00,

4. Alfred Ernst Arendt, Berlin-Spandau, Aschenbachstraße 4,
geb. 11. April 1877,
5. Augustin Sandtner, geb. 22. August 1893,
6. Heinrich Bartsch, geb. 13. September 1906,
7. Richard Erich Boltze aus Berlin-Karlshorst,
Sadowastraße 8, geb. 2. September 1905,
8. Rudolf Mokry, geb. 24. April 1905,
9. Parteisekretär Matthias Thesen, Duisburg, Nibelungen-
straße 95, geb. 29. April 1891,
10. Lehrer Ernst Hugo Schneller, Berlin, Beußenstraße 44,
geb. 8. November 1890,
11. Stukkateur Marceau Benoit, Calais,
geb. 29. August 1824,
12. Siegesmund Alexander Sredzki, Berlin, Pappelallee 50,
geb. 30. November 1892,
13. Kurt Pchallek, geb. 15. Februar 1900,
14. Gustav Spiegel, geb. 1. Juli 1883,
15. Sägemühlenarbeiter Wilhelm Karl Sandmövel,
Duisburg, Nührenweg 60,
16. Josef Rutz, geb. 2. August 1898,
17. Emile Robinet, geb. 13. November 1900,
18. Former Otto Kröbel, Leipzig, Stiftstraße 4,
geb. 25. August 1888,
19. Bremser Dietrich Heinrich Hornig, Kamen/Westfalen,
Schillstraße 92, geb. 5. August 1896,
20. Willi Grubsch, geb. 23. Mai 1907,
21. Heinrich Ernst Fürstenberg, Berlin, Alexandrinienstraße
85, geb. 30. Juni 1899.

22. Emil Dersch, Zeitz, Klosterstraße 4, geb. 31. August 1896,
23. Arthur Hermann Hennig, Köln-Nippes, geb. 27. März 1899,
24. André Bergeron, Mont-de-Marsan, Rue de la Liberte, geb. 5. Juni 1921,
25. Josef Rudolf Schup, Hamburg, Freihafenstraße 21, geb. 21. März 1893,
26. Johann Eduard Dietrich Rothbarth, Dresden, Hofmannstraße 42, geb. 27. Juni 1904,
27. Arbeiter Erich Mohr, Essen, Bonkenstraße 68, geb. 7. März 1901.

Der Rest der im Block 58 isolierten Häftlinge, 104 Mann, wurde am 20. Oktober 1944 in das Konzentrationslager Mauthausen transportiert. In letzter Minute sorgte die Lagerführung dafür, daß auch der neue Lagerälteste Kuhnke, der vorher noch eine Tracht Prügel bezog, dem Transport beigesellt und mit weggeschickt wurde.

2) Der Angeklagte gibt den festgestellten Sachverhalt in großen Zügen zu. Er behauptet, sich um die Arbeit der Gestapo-sonderkommission nicht gekümmert und nichts von ihrer Arbeitsweise und den Ermittlungsergebnissen gewußt zu haben. Niemand habe, so läßt er sich ein, mit ihm darüber gesprochen. Den Abschlußbericht Brandts habe er nicht gekannt. Er räumt ein, vor Durchführung der Erschießung das Wachbataillon sowie die Angehörigen der Kommandantur Kelb und Poschinger verständigt zu haben, bestreitet jedoch, den Gefangenen-

transportwagen bestellt zu haben. Er nimmt ferner in Abrede, die Liste der Todeskandidaten im Block 58 am Abend selbst verlesen oder bei der Verlesung durch Höhn mit dabei gewesen zu sein.

Weiter erklärt der Angeklagte, er habe Kaindl bei der Überwachung der Aktion auf dessen Befehl nur begleitet, ohne irgendwie tätig zu werden, und habe dabei keine Funktion gehabt. Gegen Ende der Aktion sei er zwar mit im Krematorium gewesen, das sei jedoch nach Beendigung der Erschießungen gewesen, und er habe auch dort in den Geschehensablauf nicht mehr eingegriffen. Es sei möglich, daß er am folgenden Tage Höhn die Auskunft gegeben habe, die 27 seien als "auf Transport gegangen" abzusetzen, ^{habe} dann aber auf Anweisung des Kommandanten gehandelt. Endlich ~~waren~~ sei den 27 Opfern nicht deswegen gesagt worden, daß sie auf Transport gingen, und nicht deswegen seien sie auf Umwegen in den Industriehof gefahren worden, um sie möglichst lange über die bevorstehende Hinrichtung zu täuschen; vielmehr hätten die anderen Lagerinsassen über das Schicksal der 27 getäuscht werden sollen, um Unruhen zu verhüten.

5) Diese Einlassung ist, soweit sie dem festgestellten Sachverhalt widerspricht, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt.

In Übereinstimmung mit der Einlassung des Angeklagten haben die Zeugen Ortmann und Brandt bekundet, daß weder die Lager-

führung noch die Kommandantur in ihre Ermittlungen eingeschaltet worden seien. Die Berichte über die Ermittlungen seien nicht über die Kommandantur gelaufen, der Kommandant sei auch nicht verständigt worden. Dem entspricht die Aussage des Zeugen Höhn, daß er sich auf eigene Faust Einsicht in die Ermittlungsvorgänge verschafft habe. Seine frühere Aussage vor dem Untersuchungsrichter, die darauf hindeutete, daß er den Abschlußbericht Brandts gelesen habe, hat Höhn in der Hauptverhandlung nicht mehr aufrechterhalten und zur Erklärung gemeint, er müsse falsch verstanden worden sein, er habe nicht den Abschlußbericht, sondern den Exekutionsbefehl gemeint. Endlich behauptet auch der Zeuge Erdmann, daß die Sonderkommission völlig selbstständig gearbeitet habe. Andererseits liegt es nahe anzunehmen, daß insbesondere die politische Abteilung und die Kommandantur doch weit mehr in die Ermittlungen eingeschaltet und weit mehr informiert waren, als der Angeklagte und die Zeugen es wahr haben wollen. Auch hat nach der Bekundung Höhns der Kommandant ihm auf eine Intervention für den abgesetzten Lagerältesten Bartsch hin Ermittlungsvorgänge gegen Bartsch gezeigt und ihm an Hand dieser Unterlagen erklärt, er könne nichts tun. Ferner hat Höhn in der Voruntersuchung eindeutig erklärt, er habe Brandts Abschlußbericht gelesen. Immerhin reicht das alles nicht aus, um mit Sicherheit feststellen zu können, daß die Kommandantur und insbesondere der Angeklagte wirklich über die Arbeit der Gestapokommission informiert waren und auf sie Einfluß nehmen konnten.

Die Zeugen Ortmann und Brandt, die ²⁾ als Ermittlungsbeamte eigentlich am besten wissen müßten, haben beide bekundet, daß eine Reihe der von ihnen vernommenen Häftlinge schwer belastet gewesen seien. Neben der Tatsache, daß Nachrichten schriftlich durch Flugblätter und mündlich verbreitet worden seien, die von Bücke abgehört worden seien, haben sie aber über eine Verschwörung unter den Häftlingen, ernsthafte Umsturz- und Meutereipläne u. dgl. nichts Konkretes sagen können.

Ortmann hat gemeint; "Man habe einen Zusammenhalt und einen bestimmten Willen, eine Stärkung des politischen Bewußtseins" erkennen können, Brandt spricht ^{hat} davon, es hätten kommunistische Gruppen gebildet, die für die Zukunft geplant hätten, das damalige Staatssystem zu zersetzen und zu stürzen. Erscheint es schon danach höchst zweifelhaft, ob wirklich ernsthafte politische Konspiration im Lager betrieben wurde, die eine nach damaligem Recht strafbare Handlung darstellte, so wird das vollends unglaublich durch die Aussagen der vernommenen ehemaligen politischen Häftlinge, die im Lager einen guten Überblick auf Grund ihrer Spitzengesellen ^{Klasse} hatten. Der Zeuge Zwart hat das sehr glaubhaft ausgedrückt: Es habe, wie nur natürlich, im Lager unter den Häftlingen eine gewisse Gruppenbildung, in der Hauptsache politischer Art, gegeben. Die Kommunisten etwa hätten zusammengehalten und sich zuweilen auch getroffen, wobei die Kriegslage erörtert wurde und allgemeine politische Diskussionen geführt wurden. Es sei ein Wahnsinn, anzunehmen, daß eine illegale Aktion im Lager vorbereitet worden sei. Zwart war sicherlich bestrebt, ob jektiv zu bleiben und die Wahrheit zu sagen.

Er ist sehr intelligent und weiß genau zu unterscheiden zwischen dem, was er aus eigener Wissenshaft in der Erinnerung hat und dem, was er später gehört hat. Wenn er sich nicht genau erinnern konnte, hat er sich vor sicheren Behauptungen gehütet. Durch seine Wendigkeit und Intelligenz und seine Stellung als Vorarbeiter der Häftlinge in der politischen Arbeit hatte er einen ausgezeichneten Überblick über die äußeren und inneren Lagerverhältnisse. Ebenso hat der Zeuge Engemann, der als erster Rapportschreiber einer der wichtigsten Funktionäre im Lager war, glaubwürdig bekundet, daß es das erste Bestreben der Lagerhäftlingsleitung war, durch vorsichtige Zusammenarbeit mit der SS die Lagerverhältnisse erträglich zu gestalten. Oberstes Ziel war das Überleben möglichst vieler Häftlinge. Engemann sagte, soweit sicher die Wahrheit. Er ist ebenfalls intelligent und hat ein sicheres Urteil. In diesem Punkt ist auch nicht zu befürchten, daß ihm Erinnerungsfehler unterlaufen sind. Endlich hat derjenige SS-Führer, der die inneren Lagerverhältnisse am besten kannte und kraft seiner Intelligenz auf Seiten der SS-Angehörigen am ehesten zu einem richtigen Urteil befähigt war, der Zeuge Höhn, rund heraus erklärt, daß die Beschuldigungen gegen die Häftlinge "eine an den Haaren herbeigezogene Sache" gewesen sei. Er hatte dazu noch Kenntnis von einem Teil der Ermittlungsvorgänge. Unter diesen Umständen hat das Schwurgericht keinen Zweifel daran, daß die Zeugen Ortmann und Brandt die ~~unwahrheit~~ sagen, wenn sie behaupten, daß ausreichendes Belastungsmaterial wegen politischer Konspiration von Häftlingen vorlag. Beide Zeugen haben ohnehin

mit ihren Aussagen sichtlich zurückgehalten und waren offenbar in erster Linie bestrebt, ihre Tätigkeit ~~in einem möglichst~~ ^{mit Absicht} günstigen Licht erscheinen zu lassen.

Soweit Ortmann und Brandt ferner behauptet haben, es seien Sabotageakte aufgedeckt worden, kann es sich allenfalls um Einzelfälle handeln. Es ist ~~ganz~~ ^{nicht} ausgeschlossen, daß unter den 27 ~~x~~ Getöteten zwei oder drei gewesen sind, die daran beteiligt ~~gewesen~~ waren. Es fällt auch hier auf, daß die Zeugen nicht mehr genau wissen, ob sie überhaupt konkretes Belastungsmaterial gegen einzelne Häftlinge in der Hand gehabt haben. Nach der Aussage Höhns, der sicher nicht bestrebt ^{war} ist, gerade Häftlinge wider besseres Wissen zu entlasten, waren die Sabotageakte im übrigen vorher schon bekannt gewesen und sind von der Gestapokommission nur weiterverfolgt worden. Auch das spricht eindeutig dagegen, daß Sabotage im großen Maßstabe getrieben worden ist und einer größeren Anzahl von Häftlingen nachgewiesen werden konnte. ~~Während~~ ^{hierzu} noch darauf hingewiesen werden, daß der Zeuge Brandt in seinem Abschlußbericht selbst nur acht Häftlinge für so verdächtig angesehen haben will, daß er angeblich ihre Vorführung vor einen Richter vorschlug; ~~unter~~ ^{unter} diesen acht ~~waren~~ aber die Mehrzahl aus politischen Gründen verfolgt worden.

Es besteht nach allem der dringende Verdacht, daß auch der Angeklagte positiv gewußt hat, daß die Ermittlungen der Gestapokommission bei der weit überwiegenden Mehrzahl der 27 betroffenen Häftlinge keine durchschlagenden Verdachts-

Momente auf strafbare Handlungen ergeben hatten. Immerhin läßt sich, wie ausgeführt, nicht mit Sicherheit nachweisen, daß die Kommandantur mindestens Kenntnis von den Ermittlungsvorgängen und dem Abschlußbericht erhalten haben. Darüber hinaus hatte der Angeklagte mit den Lagerinsassen nichts zu tun. Er war auf der Kommandantur mit Verwaltungsaufgaben beschäftigt und hatte deshalb in die inneren Verhältnisse im Lager kaum Einblick. Da Feststellungen darüber, daß der Angeklagte von anderen SS-Führern aufgeklärt worden ist, nicht getroffen werden könnten, ist insoweit ein sicherer Nachweis gegen den Angeklagten nicht zu führen.

Die Anklage hat dem Angeklagten als einen Tatbeitrag zur Last gelegt, daß er den Gefangenentransportwagen für den Abtransport der 27 Häftlinge in den Industriehof bestellt hat. Der Angeklagte hat das in seiner ersten Vernehmung durch den Untersuchungsrichter am 14. September 1960 ausdrücklich zugegeben. Er hat dann diese Aussage in einem Schreiben vom 4. Oktober 1960 an den Untersuchungsrichter widerrufen und nun erklärt, er könne sich nicht erinnern. In der Hauptverhandlung hat er gemeint, nur das Schutzaftlager könne den Gefangenentransportwagen angefordert und bereitgestellt haben. Er habe in seiner Vernehmung vom 14. September 1960 auf Vorhalt des Untersuchungsrichters etwas anderes gesagt, weil ihm im Augenblick selbst nicht klar gewesen sei, ob der Kommandant den Einsatz des Wagens befohlen habe. Er habe damals Haftprüfungstermin angestanden, und er habe mit seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft gerechnet. Deshalb habe er, ohne längeres

Überlegen zugegeben, daß er es gewesen sei, der die Fahrbereitschaft verständigt habe. Diese Erklärung ist nach Ansicht des Schwurgerichts nicht überzeugend. Der Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat Ziemke, hat glaubhaft bekundet, daß er dem Angeklagten keine Hoffnung auf eine Entlassung aus der Untersuchungshaft gemacht, sondern ihn im Gegenteil darauf hingewiesen habe, daß darüber die Strafkammer zu entscheiden habe. Ferner habe der Angeklagte bei dieser Vernehmung keinen besonders aufgeregten Eindruck gemacht. Das spricht dafür, daß die erste Einlassung des Angeklagten richtig ist. Ihm unterstand zudem zur damaligen Zeit die Fahrbereitschaft, so daß es durchaus nahegelegen hätte, wenn der Kommandant Kaindl ihn mit der Bereitstellung des Gefangenentransportwagens beauftragt hätte. Der Angeklagte hat ferner während der gesamten Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung seine Aussagen sehr vorsichtig abgewogen und ist immer bestrebt gewesen, mögliche Belastungen abzustreiten. Darüber hinaus hat der Zeuge Höhn bekundet, der Angeklagte habe ihm damals gesagt, die Verwaltung nehme die Sache in die Hand und bereite alles vor, und hat gemeint, für die Gestellung des Kraftfahrzeuges könne nur die Kommandantur gesorgt haben. Derartige Äußerungen bestreitet der Angeklagte allerdings entschieden.

Wenn trotz allem das Schwurgericht geglaubt hat, dem Angeklagten nicht mit letzter Sicherheit in diesem Punkte überführen zu können, so beruht das auf folgenden Erwägungen: Der Zeuge Höhn hat in einer Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter

beim Landgericht Düsseldorf vom 17. Februar 1956 in dem Strafverfahren gegen Brandt (8 Kls 4/57 StA Düsseldorf) noch ausgesagt, er habe einen Kraftwagen für den Transport der 27 zur Hinrichtungsstätte bestellt. Es bleibt die Möglichkeit, daß Höhn damals die Wahrheit gesagt und daß der Angeklagte bei seiner Vernehmung vom 14. September 1960 sich tatsächlich einmal zu seinen Ungunsten geirrt hat. Da für die Hinrichtungsfahrt, die noch als Fahrt innerhalb des Lagerbereichs gegolten haben kann, möglicherweise kein schriftlicher Fahrbefehl notwendig war, kann es so sein, daß Höhn bei der Fahrbereitschaft unter Berufung auf einen Befehl des Kommandanten den Gefangenentransportwagen angefordert hat. Jedenfalls vermag das Schwurgericht nicht mit der notwendigen Sicherheit zu klären, ob der Angeklagte bei seiner früheren Aussage oder etwa Höhn bei seiner Aussage aus dem Jahre 1956 in einem Punkte, den beide bei ihren damaligen Vernehmungen vielleicht als nebensächlich ansahen, ohne genaue Überlegung etwas Falsches berichtet haben.

Der dem Angeklagten in der Anklage weiter gemachte Vorwurf, er habe sich zusammen mit dem ersten Lagerführer Höhn gegen Abend des 11. Oktober 1944 zum Bock 58 begeben und habe dort die Liste der 27 Todeskandidaten verlesen, hat sich in der Hauptverhandlung nicht bestätigt. Der Zeuge Höhn hat seine den Angeklagten belastende Aussage aus der Voruntersuchung auch in der Hauptverhandlung wiederholt und ~~hat sich~~ trotz eindringlichen Vorhalts aufrechterhalten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht aber zur Überzeugung des Schwurgerichts

fest, daß Höhn selbst die Liste der 27 verlesen hat und daß der Angeklagte nicht dabei war. In seiner bereits angeführten Zeugenaussage vor dem Untersuchungsrichter³ beim Landgericht Düsseldorf vom 17. Februar 1956 hat Höhn noch angegeben, er sei mit einigen SS-Männern vor dem Block 58 erschienen und habe nach einer Liste die 27 Todeskandidaten ^{„die Hingerichteten“} aufgerufen. Zur Erklärung des Widerspruches hat er angeführt, er sei erst durch die Aussagen des ehemaligen Häftlings Harter ~~im~~ Brandprozeß darauf gekommen, daß der Angeklagte die Liste verlesen habe; er habe daraufhin noch einmal nachgedacht - früher sei ihm die Sache unwichtig vorgekommen - und sei jetzt fest davon überzeugt, daß seine heutige Aussage richtig sei; ~~so~~ tauche das Bild jedenfalls in seinem Unbewußtsein wieder auf. Er wolle den Angeklagten keinesfalls hineinreißen. In ~~dem~~ ^{seinen} Verfahren ~~gegen ihn~~ habe er eine solche Einstellung vielleicht einmal gehabt, weil er gemerkt habe, daß seine ~~ehemaligen~~ SS-Kameraden ihn nicht entlasteten, sondern seine Abwesenheit in Rußland benutzt hätten, sich auf seine Kosten zu rehabilitieren; davon sei er heute frei.

Höhn mag wirklich subjektiv von der Richtigkeit seiner Aussage überzeugt sein. Objektiv ist sie sicherlich unrichtig. Es kann auf die an anderer Stelle bereits ausführlich dargelegten Bedenken gegen die Verwendung der Aussagen Höhns verwiesen werden. Hier ist sicher ein Punkt, an dem der Zeuge Höhn sich im Laufe der Zeit ein Erinnerungsbild konstruiert hat, das er nun für wahr hält und mit seinem ganzen Geltungsstreben nach außen hin überzeugend darzustellen weiß. Dafür spricht schon die Entstehungsgeschichte seiner Aussage,

141
180

wie er sie selbst schildert. Außerdem hat niemand von den zahlreichen Zeugen auf der Häftlingsseite, die den Vorgang beobachtet haben, bekundet, daß der Angeklagte die Liste der 27 verlesen hat. Lediglich der Zeuge Bergmann Berg meint, ~~in Wirkung~~ ~~der~~ ~~Zeuge~~ ~~Brandt~~ der Angeklagte sei dabei gewesen, als Brandt die Liste verlesen hat, ~~wobei noch Erdmann anwesend gewesen sei~~. Berg ist aber völlig unglaubwürdig. Er leidet an einer Gehirnerkrankung und bringt in seiner noch vorhandenen Erinnerung alles durcheinander. Dagegen haben die Zeugen Spill, Schönwetter, Heinkel und Fiskei überzeugend geschildert, Höhn habe die Liste in der Hand gehabt und die Namen aufgerufen; die drei Letztgenannten haben außerdem bekundet, Erdmann sei zugegen gewesen, was Erdmann allerdings nicht wahr haben will. Nur der Zeuge Zimmermann will sich daran erinnern, daß Brandt die Liste verlesen habe, ist sich seiner Sache aber nicht sicher. Das Schwurgericht ist überzeugt, daß die Zeugen, die sowohl Höhn als auch den Angeklagten genau kannten, und subjektiv bemüht waren, die Wahrheit zu sagen, in diesem wesentlichen Punkte auch objektiv den Vorgang richtig schildern, mögen ihre Berichte über die Einzelheiten auch voneinander abweichen.

Die Einlassung des Angeklagten, er habe im weiteren Verlauf der Aktion den Lagerkommandanten Kaindl ohne jede Funktion begleitet, womit er sich die Rolle eines bloßen Zuschauers zuschreiben will, ist eine reine Schutzbehauptung, die nach der Überzeugung des Schwurgerichts widerlegt ist. Mit Sicherheit ist der Angeklagte am Abend des 11. Oktober 1944

nicht deswegen bei Kaindl erschienen, weil er neugierig war. Vielmehr räumt er selbst ein, daß Kaindl ihn zu sich befohlen habe. Das konnte aber nur vernünftigerweise ^{ne} einen Sinn haben, daß der Angeklagte als Adjutant zur Unterstützung des Kommandanten bereitstehen sollte, um im Bedarfsfalle Befehle des Kommandanten weiterzugeben oder selbst auszuführen. Er hatte dem Kommandanten bei der Überwachung der Aktion zu helfen. Daran ändert sich dadurch nichts, daß der Angeklagte, soweit feststellbar, tatsächlich keinen besonderen Auftrag erhielt, weil die Aktion reibungslos ablief.

Auch der Gang des Kommandanten Kaindl zusammen mit dem Angeklagten zum Krematorium hatte keinen anderen Sinn, als auch dort zu überprüfen, ob alles nach Plan verlief. Der Angeklagte stand zur Unterstützung Kaindls bereit. Der Zeuge Höhn hat darüber hinaus geschildert, als er zum Krematorium gekommen sei, habe er dort bereits den Kommandanten, den Angeklagten, Kolb, den Verwaltungsführer Lauer und andere SS-Angehörige gesehen, die bei den Verbrennungsöfen gestanden hätten; Kaindl habe ihm erregt befohlen, einem noch lebenden Häftling den Fangschuß zu geben; er habe das ausgeführt; der Angeklagte habe sich noch selbst an den Öfen zuschaffen gemacht. Der Angeklagte bestreitet diese Darstellung. Die Aussage Höhns allein genügt nicht, um sicher feststellen zu können, daß der Angeklagte im Krematorium selbst mit Hand angelegt hat. Höhn hat in Einzelheiten seiner Schilderung gewechselt. Seiner Behauptung, er sei erst so spät ins Krematorium gekommen, steht die Angabe des Angeklagten gegenüber, Höhn sei bereits nach der Abfahrt des ersten Transportwagens

vom Lagertor zum Krematorium gegangen. Es besteht der Verdacht, daß Höhn unter Umständen an der unmittelbaren Erschießung der 27 Häftlinge beteiligt ist. Hinzu kommen die bereits erörterten allgemeinen Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit, die eine Überführung des Angeklagten nur auf Grund seiner Angaben nicht zulassen.

Soweit der Angeklagte endlich behauptet, nicht die 27 Todeskandidaten, sondern die Häftlinge im Lager hätten über Sinn und Zweck des angeblichen Transports getäuscht werden sollen, trägt seine Einlassung den Stempel der Unglaubwürdigkeit an der Stirn und ist durch die Beweisaufnahme widerlegt. Die Lagerinsassen waren ohnehin, soweit sie überhaupt angesichts der verhängten Blocksperrre etwas bemerkten, auf ihre Vermutungen angewiesen. Sicherlich wollte man auch sie möglichst im Ungewissen über das Schicksal der 27 lassen. Dazu hätte es aber nicht der getroffenen Maßnahmen bedurft.

Verdächtig war jeder Transport von Häftlingen aus dem Lagertor. Waren dieser Transport ^{auf} Einmal durch das Tor hindurch im Kommandanturbereich, konnten Lagerinsassen den weiteren Weg des Transportwagens nicht beobachten. Es wäre sinnlos gewesen, einen Umweg aus dem Kommandanturbereich hinaus zum Industriehof zu machen, um bei ihnen einen Irrtum über den Weg der 27 aufrechtzuerhalten. Die selbstverständliche und natürliche Erklärung der Täuschungsmanöver ist eine ganz andere: Die meisten der 27 Todeskandidaten waren erfahrene und prominente Häftlinge, die wußten, was der Weg in Richtung Krematorium für sie zu bedeuten hatte. Von ihnen mußte man Fluchtversuche oder Widerstand erwarten,

ihnen von
 wenn ~~der~~ vornherein klar war, was ihnen bevorstand. Um diese 27 so lange wie möglich im ~~xx~~ Unklaren zu lassen, ob sie in ein anderes Lager verlegt werden sollten oder zur Liquidation in den Industriehof gebracht würden sollten, erklärte Höhn ihnen bei Verlesung der Liste, sie gingen auf Transport, ließ man sie ihre persönliche Habe mitnehmen, wählte man nicht den direkten Weg auf der Straße im Kommandanturbereich, sondern fuhr einen Umweg und fesselte sie zusätzlich. So hat der Angeklagte es in der Voruntersuchung auch selbst dargestellt und so hat es auch, in diesem Fall sicherlich richtig, der Zeuge Höhn bekundet.

VI. Die Erschießung von 82 Häftlingen in der Nacht vom
31. Januar zum 1. Februar 1945:

- 1) Ende 1944/Anfang 1945 stellte die Oberste SS-Führung Überlegungen an, was angesichts der bedrohlichen Kriegslage und ~~xx~~ des Näherrückens der Front mit den Insassen der Konzentrationslager geschehen sollte. Im Rahmen dessen wurde u. a. ein Alarmplan ausgearbeitet. Bei Auslösung einer bestimmten Alarmstufe sollten zunächst diejenigen Insassen des Konzentrationslagers, die besonders gefährlich erschienen, liquidiert werden. Der Kommandant des Lagers Sachsenhausen erhielt vom RSHA den Auftrag, eine Liste solcher Lagerinsassen aufzustellen. Es sollten Häftlinge erfaßt werden, die auf Grund ihrer militärischen Ausbildung oder sonstiger Führerqualitäten im Ernstfall voraussichtlich in der Lage sein würden, einen Aufstand zu planen und zu leiten oder Widerstand

oder Widerstand zu leisten. Von der Schutzhaftlagerführung, wahrscheinlich im Zusammenwirken mit der politischen Abteilung, wurden daraufhin auf einer Liste mindestens 140 Häftlinge erfaßt. Darunter befand sich eine Gruppe von Luxemburger Polizeibeamten, die sich geweigert hatten, den Treueeid auf den Führer zu leisten, und einige englische Agenten, ausländische Offiziere, vor allem Russen, und politische Häftlinge. Die Schutzhaftlagerführung benutzte die Gelegenheit, auch einige ihr mißliebige Häftlinge auf die Liste zu setzen, die ihrer Ansicht nach zu viel wußten und zum Teil als Spitzel für die 1943/44 im Lager weilenden Kommissionen gedient hatten. Die endgültige Liste ist wahrscheinlich an das RSHA gegangen und dort genehmigt worden. Über eine Tätigkeit des Angeklagten in diesem Zusammenhang konnte nichts Sichereres festgestellt werden.

Am 31. Januar 1945 war es soweit, daß die für die Liquidation der gefährlichen Häftlinge maßgebende Alarmstufe ausgelöst wurde. Der Kommandant Kaindl beauftragte den Angeklagten, die SS-Führer zu einer Führerbesprechung, deren Zweck der Angeklagte kannte, heranzuhören. Der Angeklagte benachrichtigte die Teilnehmer. Die Führerbesprechung fand im Zimmer des Angeklagten statt. Der Kommandant klärte die Teilnehmer darüber auf, daß nach der oben erwähnten Liste angesichts der bedrohlichen Frontlage besonders gefährliche Häftlinge liquidiert werden müßten. Er setzte den Beginn der Aktion auf abends 20 Uhr fest und ordnete an, daß eine Kompanie des Wachbataillons eine Postenkette vom Lagertor entlang der

Haus

bis zum Krematorium zu stellen habe. Die Schutzhaftlager-
führung erhielt den Auftrag, die Häftlinge aus ihren Unter-
künften herauszuholen und sie bis zum Lagertor zu transpor-
tieren.

Gegen 20 Uhr stand die Postenkette, wie befohlen. Der Kommandant Kaindl ~~Wen~~ zusammen mit dem Angeklagten, der ihn unterstützen sollte, in der Nähe des Lagertors im Kommandanturbereich Aufstellung, um die Aktion zu überwachen. Durch Lautsprecheranlage waren die SS-Angehörigen des Schutzhaftlagers alarmiert worden. Der zweite Schutzhaftlagerführer Höhn zog in der Schreibstube der Schutzhaftlagerführung nach der ihm vom Kommandanten übergebenen alphabethischen Liste die Karteikarten der aufgeführten Häftlinge. Der erste Rapportschreiber Böhm sorgte dafür, daß die Häftlinge herangeschafft wurden und bediente sich dazu der Blockführer. An Hand der von Höhn gezogenen Karteikarten wurden in der Kartei der Häftlingsschreibstube ebenfalls Karteikarten gezogen, um feststellen zu können, wo die einzelnen Häftlinge untergebracht waren. Sobald die Unterkünfte herausgefunden worden waren, holten Blockführer die erfaßten Häftlinge in kleinen Gruppen aus den Baracken heraus und führten sie zum Lagertor. In der Unterkunft der Russen besorgte das ein Häftling namens Siggl, der früher selbst SS-Angehöriger gewesen war, als Lagedolmetscher arbeitete und als V-Mann für die SS eingesetzt war. [Sobald Höhn eine erste Gruppe von Karteikarten herausgesucht hatte, wurde danach eine Teilliste geschrieben und diese zur Blockführertube heruntergegeben. Dort hatte der Zeuge Hempel an einem Schreibtisch Platz genommen. Der Zeuge

7457

In Lagertorgrube unten

Böhm führte die von dem Blockführern nacheinander herangeschafften Häftlinge zu Hempel herein. An Hand der Teillisten, ~~um sie in den einzelnen Häftling zu erkennen und zu~~, die er nach und nach von oben erhielt, kontrollierte Hempel, ob die richtigen Personen erfaßt waren, und hakte die Namen der Durchgeschleusten auf seinen Listen ab. Böhm brachte die abgefertigten Häftlinge bis zum Beginn der Postenkette, die sie dann einzeln oder in Gruppen zu zwei bis drei Mann durchlaufen mußten. Im Krematorium wurden sie von einem Erschießungskommando empfangen und getötet. Es hat sich nicht aufklären lassen, wer die Erschießungen durchgeführt hat und wie dabei verfahren wurden ist.

Die ganze Aktion zog sich über mehrere Stunden hin, weil die Ermittlung der Häftlinge nach der alphabethischen Liste unter Einschaltung von zwei Karteien und der Herantransport viel Zeit in Anspruch nahmen. Der Angeklagte erschien während dieser Zeit einmal zusammen mit dem Leiter der politischen Abteilung, dem Zeugen Erdmann, in den Räumen der Schutzhaftlagerführung, um den Ablauf der Dinge zu kontrollieren, hielt sich aber nur kurz auf, ohne Weisungen zu geben oder zu übermitteln.

Als ein großer Teil der zur Liquidierung bestimmten Häftlinge bereits die Postenkette durchlaufen hatte, kam es zu einem Zwischenfall. Ein Häftling versuchte, beim Gang durch die Postenkette zu fliehen. Angehörige des Wachbataillons schossen in die Dunkelheit. Möglicherweise wurde dabei ein Posten ~~in die Dunkelheit~~ leicht verletzt. Der Kommandant befahl, die gefährliche

Schießerei in der Dunkelheit einzustellen. In seinem Auftrag ging der Angeklagte die Postenkette entlang und befahl, die Gewehre zu entladen und notfalls bei Fluchtversuchen den Kolben zu benutzen. Entweder bei der oben geschilderten Schießerei oder, als kurz darauf wieder ein Häftling zu fliehen versuchte und trotzdem geschossen wurde - sicher hat sich das nicht klären lassen -, wurde versehentlich ein SS-Oberscharführer tödlich getroffen. Der Kommandant befahl schließlich, möglicherweise weil Fliegeralarm gegeben worden war, die ganze Aktion einzustellen. Der erste Lagerarzt Dr. Baumkötter wurde geholt und stellte den Tod des erschossenen SS-Oberscharführers fest.

Als der Abbruch der Aktion befohlen worden war, hatte Hempel gerade wieder mindestens zwei Häftlinge abgefertigt, die Böhm zum Beginn der Postenkette bringen sollte. Böhm glaubte, diese schon soweit durchgeschleusten Häftlinge noch ablaufen lassen zu sollen und schickte sie noch durch die Postenkette. Wahrscheinlich sind auch sie noch liquidiert worden, sicher lässt sich das aber nicht mehr feststellen. Die Postenkette blieb noch bis in den frühen Morgen stehen; weil ein geflüchteter Häftling noch nicht gefunden worden war. Der Lagerkommandant Kaindl ging mit dem Angeklagten zum Krematorium, um sich davon zu überzeugen, ob dort alles, wie befohlen, abgelaufen war. Ein Rest der zur Liquidation bestimmten Häftlinge, der schon aus den Unterkünften herausgeholt worden war und vor dem Lagertor im Lagerbereich wartete, unter ihnen der Zeuge Zwart und dessen Bruder, wurde im

Block 58 isoliert. Er ist etwa zehn Tage später nach Bergen-Belsen abtransportiert worden.

Insgesamt sind der Aktion in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1945 mindestens 82 Häftlinge, darunter die Luxemburger, die Engländer und russische Offiziere, zum Opfer gefallen. Am nächsten Tage fragte der Zeuge Höhn bei dem Angeklagten an, wie die Getöteten von der Lagerstärke abgesetzt werden sollten. Der Angeklagte, der möglicherweise vorher Rücksprache mit dem Kommandanten genommen hatte, gab die Anweisung, zu vermerken, sie seien auf Transport gegangen.

- 2) Der Angeklagte gibt diesen Sachverhalt im wesentlichen zu. Er läßt sich dahin ein, er habe mit der Aufstellung der Liste und ihrer Weiterleitung nichts zu tun gehabt, habe die Liste auch nie gelesen. Es sei nichts davon gesagt worden, daß diejenigen Häftlinge auf die Liste müßten, die einen militärischen Einsatz leiten könnten. Als er später die Teilnehmer der Führerbesprechung benachrichtigt habe, in der die Einzelheiten der Exekution besprochen worden seien, habe er nur gewußt, daß die Luxemburger und die Engländer erschossen werden sollten. Ob er während der Aktion einmal in den Diensträumen der Schutzhaftlagerführung gewesen sei, wisse er nicht mehr, halte es aber für möglich. Er wisse auch nicht, auf welche Weise die Häftlinge zum Tor gebracht worden seien. Die Erschießung im Krematorium sei von dem sog. Kommando Moll durchgeführt worden. Moll sei damals gerade aus Auschwitz

gekommen, wo er Massenvernichtungen organisiert hätte, und habe den Auftrag gehabt, größere Liquidierungsaktionen in Sachsenhausen zu leiten. Es sei nur einmal von den Posten geschossen worden, als ein Häftling auszubrechen versuchte. Bei dieser Schießerei sei der SS Oberscharführer tödlich getroffen worden. Daraufhin sei er im Auftrage des Kommandanten die gesamte Postenkette bis zum Krematorium entlanggegangen und habe den Befehl zum Entladen gegeben. Die Aktion sei weitergeführt worden. Später sei noch ein weiterer Häftling ausgebrochen. Erst daraufhin habe der Kommandant die Aktion endgültig abgebrochen. Er sei danach weder allein noch zusammen mit dem Kommandanten im Krematorium gewesen, dort habe nur Moll etwas zu tun gehabt.

3) Die Feststellungen über das Zustandekommen der Liste angeblich gefährlicher Häftlinge beruhen auf den insoweit glaubwürdigen Angaben des Angeklagten, die durch die Bekundungen des Zeugen Zwart im wesentlichen bestätigt worden sind.

Der Zeuge Höhn hat allerdings bekundet, die Liste sei nicht vom Schutzhaftlagerführer erstellt worden; er glaube auch nicht, daß die politische Abteilung eingeschaltet gewesen sei. Die Liste müsse aus dem RSHA stammen, zumal sie eine alphabethische Reihenfolge der Namen ohne Häftlingsnummern enthalten habe. Dieselbe Ansicht hat der Zeuge Rehn, seinerzeit Arbeitseinsatzführer, vertreten. Endlich hat der Zeuge Erdmann in Abrede genommen, daß die politische Abteilung bei der Aufstellung der Liste beteiligt gewesen sei. Der Zeuge Höhn sagt jedoch

151

jedoch die Unwahrheit. ^{hat} Über die Bedenken gegen seine Glaubwürdigkeit ist bereits mehrfach hingewiesen worden. In diesem Punkte will er ganz offensichtlich weitere Belastungen von sich abwenden. Seine Erklärung, eine Liste ohne Häftlingsnummern könnte ~~er~~ nicht aus dem Schutzhaftlager oder der politischen Abteilung stammen, ist keineswegs überzeugend. Es ist durchaus möglich, daß die Schutzhaftlagerführung im Zusammenwirken mit der politischen Abteilung aus ihrer Kenntnis der Lagerverhältnisse heraus die Namen der in Frage kommenden Häftlinge zusammenstellte, damit sie dann nach oben weitergemeldet würden konnten, ohne daß zunächst die Häftlingsnummern festgestellt wurden. Die Häftlingsnummern wurden einstweilen noch nicht benötigt und konnten bei Bedarf an Hand der Karteien schnell ermittelt werden, wie es dann ja auch geschehen ist. Mit der Aussage Rehns ist schon deswegen nichts anzufangen, weil er reine Vermutungen berichtet; wahrscheinlich weiß er von den Dingen erheblich mehr, als er sagen will, möglicherweise hält er deswegen zurück, um sich nicht selbst zu belasten. Der Zeuge Erdmann mußte immerhin auf Vorhalt ~~zugeben~~, daß Höhn ihn einmal Anfang oder Mitte Januar 1945 zu sich gebeten habe und daß dabei eine Unterredung über das Schicksal von Häftlingen statt ^{gefunden habe} ~~gefunden~~ fand. Höhn habe ihn, so hat Erdmann bekundet, gefragt, welche Häftlinge im Falle einer Evakuierung des Lagers wohl fliehen würden. Er habe darauf erwidert, er kenne keinen, meine aber, daß die Kriminellen im Lager bleiben sollten, weil diese bei einer Flucht eine Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen würden. Diese Erklärung, bei der der Zeuge einen sehr unsicheren Eindruck gemacht hat, ist wenig einleuchtend. Überzeugend ist vielmehr die Darstellung des Angeklagten, der sicherlich nach seinem

ganzen Verhalten während der Hauptverhandlung nicht derjenige ist, der zu Unrecht andere SS-Angehörige belastet, schon um sich nicht selbst der Gefahr auszusetzen, daß die Zeugen dann ihrerseits mit ihrem Wissen über seine Beteiligung an Verbrechen herausrücken würden. Der Zeuge Zwart, der völlig glaubwürdig ist, hat überdies bekundet, Wochen vor der Aktion habe Erdmann ^{hier} für ihn und andere Angehörige des Häftlingskommandos, das bei der politischen Abteilung arbeitete, verboten, daß Gebäude der politischen Abteilung im Kommandanturbereich für einige Tage zu betreten. Später habe er festgestellt, daß Erdmann damals versucht habe, ihn von der Liste der zu Liquidierenden streichen zu lassen. Das hat Erdmann bestätigt, wenn er auch etwas darum herumgeredet hat. Endlich aber hat der Zeuge Zwart im Auftrage der englischen Behörden nach dem Zusammenbruch den Lagerkommandanten Kaindl vor dessen Auslieferung an die Russen vernommen. Im Anschluß an diese Vernehmung hat Kaindl dem Zeugen auf Befragen erklärt, die Liste sei seinerzeit in der Abteilung III (Schutzhaftlager) zusammengestellt worden. Das entspricht in etwa der Aussage Kaindls bei einer Vernehmung in Dürrenberg durch den britischen Major Duncan Ellis. Kaindl hat dabei ausgesagt, er glaube, daß eine Anordnung des RSHA zur Anfertigung einer Liste von Häftlingen, die im Falle einer Evakuierung gefährlich werden könnten, Anfang 1945 gekommen sei und dieser Befehl zur Bearbeitung der politischen Abteilung vom Lager übergeben worden sei. Diese Liste sei nach ihrer Anfertigung dem RSHA eingereicht worden, und er habe am 1. oder 2. Februar 1945 dann vom RSHA eine Liste mit 140 oder 150 Namen ^{der} ~~hier~~ bekommen, ^{bekommen!} diese Personen zu exekutieren.

Nach allem besteht kein Zweifel daran, daß die Aussage des Angeklagten richtig ist. Über seine eigene Beteiligung dabei ~~der Auführung der Listen~~ konnte allerdings, weil keiner der Zeugen darüber etwas weiß oder ausgesagt hat, nichts festgestellt werden.

Soweit der Angeklagte indessen behauptet hat, er habe nicht von Anfang an gewußt, daß die Liste Namen von Häftlingen enthalten habe, die im Falle einer Evakuierung des Lagers gefährlich werden könnten, ist seine Einlassung widerlegt. Nach dem oben Gesagten steht ~~näherlich~~ fest, daß ein solcher Auftrag vom RSHA gekommen war und im Lager tatsächlich durchgeführt worden ist. Das Schwurgericht ist überzeugt, daß der Angeklagte als Adjutant, der über alle wichtigen Vorgänge im Lager informiert sein mußte, das Vertrauen Kaindls genoß und Einblick in alle Geheimschreiben hatte, über die Sachlage genau informiert war.

Auf Grund der Aussagen der Zeugen Höhn und Hempel steht fest, daß der Angeklagte ~~zusammen mit Erdmann~~ während des Ablaufs der Aktion einen Kontrollgang in die Diensträume der Schutzhaftlagerführung gemacht hat, wo die beiden Zeugen bei der Arbeit waren. Den Zeugen kann insoweit geglaubt werden, zumal ~~sie~~, besonders Hempel, kein Interesse daran ~~hatten~~, den Angeklagten zu Unrecht zu belasten, und der Angeklagte den Vorfall auch gar nicht in Abrede nehmen, sondern sich nur nicht mehr daran erinnern will. Wenn der Zeuge Erdmann, ganz offenbar, um sich zu schützen, demgegenüber bekundet hat, er sei in dieser Nacht bei der Aktion überhaupt nicht beteiligt

gewesen, so wird er nach der Überzeugung des Schwurgerichts durch die Bekundungen Höhns und ^{und Böhms} Hempels widerlegt. Auch Höher hat nämlich bekundet, er habe Erdmann in dieser Nacht gesehen.

Über den Abbruch der Aktion ~~gegen die~~ gehen die Aussagen der Beteiligten auseinander. ~~Es ist~~ ^{in der Dunkel, Helver ist} zweimal zu einer Schießerei gekommen. Die erste habe, so ~~berichtete~~ ^{hat berichtet} der Zeuge, in der Nähe des Eingangs zum Industriehof stattgefunden, als ein Häftling ausgebrochen sei. Dabei sei ein SS-Posten leicht an der Hand verletzt worden. Kaindl habe die Aktion sofort abbrechen lassen. Erst später, als Böhm noch einmal zwei oder drei Häftlinge losgeschickt und einer davon ebenfalls zu fliehen versucht habe, sei wiederum geschossen und der SS-Oberscharführer tödlich getroffen worden. Der Zeuge Hempel will nur einmal Schüsse gehört haben. Ebenso hat Böhm bekundet, daß einmal geschossen worden und dabei ein SS-Angehöriger versehentlich getötet worden sei. Die Aktion sei bald darauf abgebrochen worden. ~~Er~~ ^{Es} habe noch zwei Häftlinge losgeschickt, die schon draußen gewesen seien.

Die beiden seien aber wieder zurückgekommen und er habe sie noch in das Lager eingelassen. Der Zeuge Rehn hat, völlig ^{abweichend} ~~abweichend~~ von den Aussagen der übrigen Zeugen und insofern sicherlich objektiv unrichtig, ausgesagt, er sei morgens gegen 1/2 7 Uhr dazu gekommen, zu dieser Zeit sei die Aktion noch im Gange gewesen. Plötzlich sei vor der Baracke des Arbeitseinsatzes ein Häftling angeschossen worden und am Lagertor sei ein Oberscharführer tödlich getroffen worden.

Die Aktion sei dann abgebrochen worden. Der Zeuge Dr. Schmidt weiß ebenfalls nur von einer ~~unfallh~~ Schießerei, nach der der Kommandant den Abbruch der Aktion befohlen habe. Der Zeuge Zwart endlich hat sich daran erinnert, daß, während er mit zwei anderen Häftlingen am Tor gewartet habe, plötzlich Fliegeralarm gegeben worden sei; sie seien dann zum Block 58 gebracht worden.

Demgegenüber weicht die Einlassung des Angeklagten in Einzelheiten von den Zeugenaussagen ab. Auch er hat übrigens zunächst gemeint, ein Fliegeralarm habe den endgültigen Abbruch der Aktion bewirkt, hat das im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung aber nicht mehr aufrechterhalten. Es muß nach allem offenbleiben, ob einmal oder zweimal Häftlinge ausgebrochen sind und es ^{demal} jeweils zu Schießereien gekommen ist. Unklar ist auch, was endgültig den Abbruch der Aktion durch Kaindl veranlaßt hat, die Tötung des SS-Oberscharführers oder erst ein Fliegeralarm. Es bestehen aber keine Bedenken, der eigenen Einlassung des Angeklagten insoweit zu folgen, als er angegeben hat, daß er auf Befehl des Kommandanten die Postenkette abgeschritten, für das Entladen der Gewehre gesorgt und die Posten angewiesen hat, notfalls den Kolben bei Ausbruchsversuchen der Häftlinge zu benutzen, bevor Kaindl endlich die weitere Durchführung der Aktion abstoppen ließ. Der Angeklagte muß das, da er selbst tätig geworden ist, am besten wissen. Bei seiner Persönlichkeit ist nicht anzunehmen, daß er sich zu Unrecht belastet hat.

Das Schwurgericht hat keine sichere Klarheit darüber gewinnen können, ob die Erschießungen im Industriehof von dem Sonderkommando Moll durchgeführt wurden und wie dabei vorgegangen worden ist. In der Hauptverhandlung hat der Angeklagte übereinstimmend mit den Zeugen Höhn und Böhm allerdings erklärt, Moll sei damals schon im Krematorium tätig gewesen. Ob Moll ¹⁹⁴⁵ tatsächlich am 31. Januar 1945 in Sachsenhausen ~~aufhielt~~ war, ist ungeklärt geblieben. Höhn ist, wie schon wiederholt erörtert, kein klassischer Zeuge. Ob Böhm sich in diesem Punkt sicher erinnert, ist zweifelhaft. Der Angeklagte hat nämlich in einer Zeugenvernehmung vor dem Untersuchungsrichter beim Landgericht Düsseldorf in der Voruntersuchung gegen Höhn u. a. am 27. Juli 1956 dazu noch ausgesagt, der Name Moll sage ihm gar nichts. Auf weiteren Vorhalt hat er damals erklärt, es sei richtig, daß Moll damals auf Befehl des Inspekteurs der Konzentrationslager Exekutionen in Sachsenhausen durchzuführen gehabt habe. Die Aktion in der Nacht zum 1. Februar 1945 sei aber nicht von Moll, sondern vom Schutzhaftlager durchgeführt worden. In der Voruntersuchung gegen ihn selbst hat der Angeklagte dann offengelassen, ob Moll im Krematorium eingesetzt worden ist. Unter diesen Umständen hat das Schwurgericht die Einlassung des Angeklagten zu diesem Punkt in der Hauptverhandlung nicht als Grundlage für eine sichere Feststellung verwerten können, zumal, wie gleich zu erörtern sein wird, der Angeklagte in diesem Nacht im Krematorium gewesen ist und mithin genau weiß, wer an den Erschießungen beteiligt gewesen ist.

Entgegen seiner Einlassung ist der Angeklagte ^{zusammen mit} Kaindl nach Abbruch der Aktion noch zum Krematorium gegangen, um zu kontrollieren, wie die Erschießungen dort durchgeführt worden waren und ob die Leichen verbrannt wurden. In seiner schon erwähnten Zeugenaussage vom 27. Juli 1956 hat der Angeklagte dazu angegeben, er sei in der betreffenden Nacht mit Kaindl zusammen im Krematorium gewesen, jedenfalls seien sie beide zum Krematorium gegangen. Es erscheint dem Schwurgericht ganz ausgeschlossen, daß der Angeklagte, der in dieser selben Vernehmung von Einzelheiten der Aktion kaum etwas ^{dazu} mehr wissen wollte, ^{der} Wahrheit zuwider von einem Gang ins Krematorium berichtet hat. Übereinstimmend mit dieser früheren Aussage des Angeklagten hat der Zeuge Böhm bekundet, er sei aus Neugierde nach Abbruch der Erschießungsaktion zum Krematorium gegangen; dort habe er den Lagerkommandanten Kaindl und den Angeklagten gesehen und habe schnell wieder ~~Kehrt~~ gemacht, weil er im Krematorium nichts zu suchen gehabt habe. Unter Berücksichtigung der früheren eigenen Zeugenaussage des Angeklagten hat das Schwurgericht keinen Zweifel daran, daß Böhm sich in diesem Punkte richtig erinnert.

Mit Sicherheit sind in der Nacht vom 1. zum 2. Februar 1945 mindestens 82 Häftlinge liquidiert worden. Der Zeuge Rehn hat nämlich bekundet, er habe am nächsten Tage 82 Häftlinge ~~vom~~ ^{aus} seiner Kartei als erschossen absetzen müssen. Dem entspricht es, wenn die Zeugen Höhn und Hempel meinen, daß um 80 von der Aktion erfaßt worden sind. Der Zeuge Junge, damals an der Häftlingskartei tätig, hat allerdings bekundet,

es seien 84 Häftlinge von der Lagerstärke abgesetzt worden. Es erscheint aber nicht ganz ausgeschlossen, daß der Zeuge sich in der genauen Zahl irrt. Für die von dem Zeugen Zwart vermutete Zahl von 176 erschossenen Häftlingen fehlt es demgegenüber an jedem Beleg, so daß zu Gunsten des Angeklagten von der Mindestzahl 82 ausgegangen werden mußte.

Die Anzahl der insgesamt auf der Liste vermerkten Häftlinge hat mindestens 140 betragen, wie aus der oben bereits zitierten Aussage Kaindl vor dem englischen Major Duncan Ellis folgt. Da der Zeuge Höhn gemeint hat, es seien über 200 Namen gewesen, erscheint es dem Schwurgericht sicher, daß Kaindl die Mindestzahl angegeben hat.

VII. Die Massenvernichtungen (Selektionen) Anfang 1945:

- 1.) Wie schon ~~kürz~~ gestreift, stellte die Oberste SS-Führung ab Ende 1944 Überlegungen an, was mit den Insassen der Konzentrationslager, u. a. des Lagers Sachsenhausen, geschehen solle, wenn die Front näherrücken und die Gefahr bestehen würde, daß das Lager in die Hand der Russen fiele. Pläne darüber wurden in Führerbesprechungen, die Kaindl abhielt und an denen u. a. der Angeklagte, der erste Lagerführer Kolb, Dr. Baumkötter, Rehn und Dr. Schmidt teilnahmen, erörtert. Es tauchte ^{wurde} ~~der~~ ^{Plan} ~~erwogen~~ Gedanke auf, das Lager zu bombardieren oder durch Sprengungen zu vernichten, ^{wurde} aber wieder fallengelassen. Dann wurden Evakuierungspläne in

für Mitteilz
Richtung Süddeutschland erörtert. Endlich wurde, als das wegen der Frontlage nicht mehr ausführbar erschien, der Plan gefasst, die Häftlinge in Richtung Schleswig-Holstein in Marsch zu setzen. Himmler befahl, vorher die Lagerstärke, die damals im Hauptlager Sachsenhausen mindestens 20.000 bis 25.000 betrug, auf 7000 Häftlinge zu reduzieren, und zwar teilweise durch Transporte in andere Konzentrationslager, wie Bergen-Belsen und Buchenwald, im übrigen durch Liquidierung sämtlicher nicht marschfähiger Häftlinge. Gegen die befohlene Tötung der Kranken und ~~nicht~~-marschfähigen hatten Kaindl und Dr. Baumkötter erhebliche Bedenken. Kaindl versuchte persönlich, Himmler umzustimmen, erreichte jedoch nichts. *für Mitteilz*
Ebenso blieben Gegenvorstellungen Dr. Baumkötters über Dr. Lölling an den Reichsarzt Dr. Graßlitz ohne Erfolg. Daraufhin gab Kaindl den Befehl, die kranken und nicht marschfähigen Häftlinge listenmäßig zu erfassen, *zur Transportzweck* und zu liquidieren, und es begann der Abtransport größerer Gruppen von Häftlingen, hauptsächlich nach Bergen-Belsen.

Zur Durchführung der Massenexekutionen forderte Kaindl den SS-Oberscharführer Moll an, der in Auschwitz schon Massenvernichtungen organisiert hatte. Moll traf spätestens Anfang Februar mit seinem aus vier bis fünf SS-Angehörigen bestehenden Kommando ein. Da ihm die Anlagen im Krematorium nicht ausreichend erschienen, suchte er nach einer Möglichkeit, Erschießungen im Freien vorzunehmen und die Leichen an Ort und Stelle zu verbrennen. Kaindl besprach das mit Moll in Gegenwart des Angeklagten. Der Zeuge Höhn wurde herbei-

geholt und erhielt von Kaindl den Auftrag, mit Moll ~~im~~ ⁱⁿ das Gelände einer nahegelegenen Tongrube zu fahren und festzustellen, ob es sich für Massenliquidierungen eigne. Höhn schützte vor, er habe wenig Zeit. Daraufhin beauftragte Kaindl den Angeklagten, die Besichtigung mit Moll durchzuführen. Der Angeklagte führte den Auftrag durch. An Ort und Stelle überzeugte sich Moll, daß das Tongrubengelände für den vorgesehenen Zweck ungeeignet war, weil es von nahegelegenen Siedlungen aus zu leicht einzusehen und nicht sicher abzusperren war. Nunmehr wurde beim Krematorium Brennmaterial gestapelt und die Öfen repariert. Inzwischen hatte Dr. Baumkötter veranlaßt, daß im Krankenbau Listen der Kranken aufgestellt wurden, die in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht marschfähig sein würden. Diese Listen wurden wiederholt angemahnt, schließlich bei der Kommandantur abgeliefert und Abschriften davon dem Schutzhaftlager übergeben.

Im Laufe des Februar 1945 bis in den März hinein wurden auf Grund der so vorgenommenen Selektionen in den Vernichtungsanlagen des Krematoriums wahrscheinlich tausende kranker Häftlinge und andere Häftlingsgruppen liquidiert. Es spielten sich grauenvolle Szenen im Lager ab. So sind Schwerstkranke wie Vieh auf bereitstehende Lastkraftwagen, die zum Krematorium fuhren, verladen worden oder mußten sich bis zum Lagertor schleppen, wo sie auf Rollwagen geworfen wurden. Die Krematoriumsöfen rauchten damals Tag und Nacht. Das Häftlingskommando des Krematoriums wurde durch jüdische Häftlinge aus dem Lager erheblich verstärkt, um die anfallende Arbeit zu bewältigen.

Außer den Kranken wurden insbesondere jüdische Häftlinge betroffen, die aus dem Außenlager Lieberose Mitte Februar in Sachsenhausen eingetroffen waren. Das zum Hauptlager Sachsenhausen gehörende Lager Lieberose war mit etwa 6000 Häftlingen, meist ungarischen Juden, belegt gewesen. Ende Januar mußten die Häftlinge unter Zurücklassung der Kranken und nicht Transportfähigen in einem etwa 14-tägigen Fußmarsch nach Sachsenhausen marschieren. Einige hundert wurden vom Lager Falkensee aus, wo Zwischenstation gemacht worden war, auf Lastkraftwagen und ~~durch Eisenbahntransport~~ ^{mit den LKW} nach Sachsenhausen gefahren. Der Rest, etwa 1500 Häftlinge, erreichte das Konzentrationslager Sachsenhausen etwa Mitte Februar. Ein großer Teil dieser Häftlinge war völlig erschöpft und am Ende seiner Kräfte. Ein Teil wurde alsbald nach der Ankunft im Krematorium liquidiert. Die jüdischen Häftlinge wurden im übrigen ausgesondert und isoliert untergebracht. Wahrscheinlich sind sie alle vernichtet worden, für einen Teil von ihnen trifft das mit Sicherheit zu.

Das Schwurgericht, ~~das~~ angesichts der Mauer des Schweigens, die von den Beteiligten vor diesen furchtbaren Verbrechen aufgebaut worden ist, vor einer fast unlösbar Aufgabe gestanden. Mit Sicherheit konnte nur festgestellt werden, daß folgende Personengruppen getötet worden sind:

101 Häftlinge, die schwer krank im Krankenbau lagen, mindestens 100 Häftlinge aus der TB-Abteilung, mindestens weitere 100 Häftlinge, die im sog. Schonblock, der innerhalb des Haupt-

lagers stand, untergebracht gewesen waren, ferner drei Gruppen von je 50 jüdischen Häftlingen, die aus Lieberose gekommen waren und zum Industriehof geschafft und dort liquidiert wurden. Dasselbe Schicksal haben mindestens 200 russische Häftlinge erlitten. Weiter ist eine unbestimmte Anzahl von Häftlingen, die im Lager Heinkelwerke untergebracht gewesen war, umgebracht worden. Endlich sind unter der Leitung des Zeugen Böhm im März 1945, als das Sonderkommando Moll bereits abgezogen war, 30 jüdische Häftlinge aus Lieberose in der Genickschußanlage des Krematoriums liquidiert worden.

Diese Feststellungen beruhen auf den insoweit glaubhaften Aussagen der Zeugen Hempel, Böhm, Höhn, Dr. Baumkötter, Dr. Gaberle, Fabisch, Clasen, Ballhorn, Scheil, Geißler, Wieber, Kriesche und von Lankisch-Hörnitz.

- 1) Der Eröffnungsbeschuß legt dem Angeklagten in diesem Zusammenhang zur Last, den Tätern, die als Mörder aus niedrigen Beweggründen, ~~Heimtückisch~~ oder grausam Menschen töteten, durch Rat oder Tat in Kenntnis der Tatumstände dadurch wissentlich Hilfe geleistet zu haben, daß er Anfang 1945 bei der von Himmler wegen der bevorstehenden Evakuierung zur Verminderung des Häftlingsbestandes, also aus niedrigen Beweggründen angeordneten, vom Sonderkommando Moll durchgeführten als einheitliche Handlung anzusehenden Tötung von mindestens 2000 kranken oder körperlich geschwächten Häftlingen,

deren Auswahl der Lagerkommandantur oblag, an den Führerbesprechungen teilnahm, in denen die Durchführung der Aktion beraten wurde, und zusammen mit dem SS-Oberscharführer Moll Gelände dazu besichtigte, den Tatwillen Molls bestärkte und es ermöglichte, weitere Entschlüsse über die Durchführung der Massentötungen zu fassen, ferner veranlaßte, daß Kraftfahrzeuge bereithgestellt wurden, mit denen mindestens 100 Kranke aus dem Krankenbau sowie mindestens 200 Russen und 150 aus dem Nebenlager Lieberose eingetroffene Häftlinge zur Tötung in das Krematorium geschafft wurden, wobei die Tötung der Kranken heimtückisch erfolgte, weil ihnen vorgespiegelt wurde, sie gingen auf Transport, weiter in einigen Fällen, insbesondere bei Tötungen von 30 der Lieberoser Häftlinge, die Vernichtungsaktion überwachte, in einem Fall die zu tötenden Häftlinge selbst mit auswählte und in einem weiteren Fall veranlaßte, daß eine größere Anzahl weiblicher Häftlinge aus einem Außenlager zur Tötung ins Krematorium gebracht wurde.

- 3) Der Angeklagte bestreitet, irgendwie an Selektionen und den damit zusammenhängenden Massentötungen beteiligt gewesen zu sein. Er räumt ein, an den Führerbesprechungen teilgenommen zu haben, gibt jedoch an, er habe selbst keine Vorschläge gemacht. Der Kommandant habe mit den Schutzhaftlagerführern abgesprochen, wie die Aktion ablaufen solle. Für den Krankenbau seien die Ärzte und das Schutzhaftlager verantwortlich gewesen, der Arbeitseinsatzführer Rehn für die Transporte. Er, der Angeklagte, habe überhaupt nichts veranlaßt. Er habe

vom Krankenbau keine Listen angefordert oder angemahnt, habe keine Lastkraftwagen bereitstellen lassen und habe sich bei der Sortierung der Lieberoser Häftlinge nicht beteiligt. Er Wisse nicht, ob Häftlinge aus dem Krankenbau liquidiert worden seien, auch von der Liquidation der Lieberoser Häftlinge und von Russen sei ihm nichts bekannt. Das Krematorium habe er nicht überwacht, das sei Aufgabe Molls gewesen.

Als er auf Befehl Kaindls mit Moll zum Tongrubengelände habe gehen sollen, habe Kaindl ihm gleich gesagt, das komme sowieso nicht in Frage, weil in der Nähe eine Siedlung sei, und die erforderlichen Wachmannschaften fehlten. Kaindl sei auf das Verlangen Molls nur zum Schein eingegangen, damit Moll sich selbst davon überzeugen konnte, daß das Gelände nicht in Frage käme. Er, der Angeklagte, sei mit Moll nur mitgegangen, um diesen von dem Gedanken abzubringen, dort Massenexekutionen durchzuführen, und habe Moll im Gelände auf die Hindernisse, die seinem Vorhaben entgegengestanden hätten, hingewiesen. Kaindl habe überhaupt die Durchführung der Massenvernichtungen verzögern wollen. Als die Aktion doch in Gang gekommen sei, habe er, der Angeklagte, von Höhn täglich die Vollzugsmeldungen über die Anzahl der Exekutierten und Abtransportierten Häftlinge entgegengenommen. Der Kommandant habe bei der Weitermeldung nach oben hin die Zahlen eigenmächtig erhöht. Er, der Angeklagte, könne keine genauen Zahlen über die Liquidierungen nennen.

4) Trotz schwerer Verdachtmomente ist der Angeklagte einer strafrechtlich erheblichen Beteiligung an den Selektionen nicht zu überführen.

Es steht auf Grund der eigenen Einlassungen des Angeklagten und den Aussagen der Zeugen Höhn und Dr. Baumkötter fest, daß in Führerbesprechungen die Vernichtungsaktion erörtert worden ist und der Lagerkommandant Kaindl entsprechende Befehle gegeben hat. Ob der Angeklagte in Kenntnis der Gesprächsthemen die Teilnehmer der Führerbesprechungen verständigt und ob er selbst aktiv in die Besprechungen eingegriffen hat, hat sich dagegen mit letzter Sicherheit nicht feststellen lassen. Es spricht sehr viel dafür, daß der Angeklagte mehr getan hat, als er wahr haben will. Als Adjutant war er sicherlich als einer der Ersten in die Dinge eingewieht. So liegt es nahe, anzunehmen, daß Kaindl sich mit ihm gesprochen hat. Immerhin haben diejenigen Zeugen, die laufend oder öfter an den Führerbesprechungen teilgenommen haben, nämlich Höhn, Dr. Baumkötter, Dr. Schmidt und Rehn übereinstimmend bekundet, daß Diskussionen dabei kaum vorgekommen sind, es sich vielmehr fast immer um einen reinen Befehlsempfang beim Kommandanten gehandelt hat. Kaindl duldet, besonders, wenn er strikte Befehle von der höheren SS-Führung erhalten hatte, keinen Widerspruch. Es ist deshalb nicht ganz auszuschließen, daß die Tätigkeit des Angeklagten sich auf die passive Teilnahme an den Führerbesprechungen beschränkt hat. Damit hat er aber weder physisch noch psychisch einen, die Ausführung der Verbrechen fördernden Tatbeitrag geleistet.

Die Einlassung des Angeklagten über die Besichtigung des Tongrubengeländes ist nicht zu widerlegen. Der Zeuge Höhn hat sie in etwa bestätigt. Er will bei der Unterredung mit Kaindl ebenfalls das Gefühl gehabt haben, daß Kaindl nicht der Urheber der Idee betr. das Tongrubengelände gewesen sei und wohl auch das Gefühl gehabt haben, daß alles Wahnsinn sei. Es bleibt die Frage offen, warum Kaindl Moll nicht von vornherein erklärt hat, das Gelände sei ungeeignet. Die Erklärung, die der Angeklagte dafür gegeben hat, Kaindl habe wohl Angst gehabt, Moll werde nach oben melden, daß die Aktion verzögert werde, ist wenig glaubhaft, weil Kaindl bei anderen Gelegenheiten Mut genug aufgebracht hat, seine abweichende Ansicht auch gegenüber höchsten SS-Führern zu vertreten. Letztlich hat sich das aber nicht aufklären lassen, was Kaindl zu seinem Verhalten veranlaßt hat.

Muß deswegen zu Gunsten des Angeklagten davon ausgegangen werden, daß der Inspektionsgang zum Tongrubengelände gerade dazu dienen sollte, die Massenvernichtung an dieser Stelle zu verhindern und sie überhaupt zu verzögern, so läßt sich nicht nachweisen, daß der Angeklagte bewußt die angeordneten Verbrechen durch Rat oder Tat hat fördern wollen und gefördert hat.

Nach den Bekundungen der Zeugen Dr. Baumkötter und Dr. Gaberle hat das Schwurgericht keinen Zweifel daran, daß die Ärzte an die Abgabe der von ihnen aufzustellenden Listen über zu liquidierende Kranke durch die Kommandantur gemahnt worden sind.

Dr. Baumkötter hat dazu bekundet, er sei wegen der Listen gemahnt worden, wisse aber nicht mit Sicherheit, von wem. Dr. Gaberle hat glaubwürdig bekundet, der Spieß des Krankenbaus, der Zeuge Fabisch, habe ihn dringend wegen der Listen gemahnt. Fabisch will davon allerdings nichts wissen. Diese Aussage ist sicherlich unrichtig. Keiner der Zeugen hat jedoch etwas darüber sagen können, ob der Angeklagte es war, der die Listen anforderte, sei es auch im Auftrage des Kommandanten. Wahrscheinlich halten die Zeugen mit ihrem Wissen zurück, insbesondere Dr. Baumkötter. Es liegt sehr nahe, daß der Angeklagte eingeschaltet war, weil es zu seinem Aufgabenbereich gehört haben könnte. Letzte Klarheit darüber hat das Schwurgericht aber nicht gewinnen können und mußte deshalb zu Gunsten des Angeklagten von seiner Einlassung ausgehen, er habe damit nichts zu tun gehabt.

Mit Sicherheit hat sich auch nicht aufklären lassen, wer die für den Abtransport der Kranken und anderer Todeskandidaten ins Krematorium erforderlichen Kraftfahrzeuge angefordert und bereitgestellt hat. Der Einlassung des Angeklagten, das müsse vom Schutzhäftlager ausgegangen sein, steht die Meinung der Zeugen Höhn, Hempel und Böhm gegenüber, das sei Sache der Kommandantur gewesen. Die Zeugen haben allerdings allen Grund, ihre Beteiligung insoweit abzustreiten, weil sie sich sonst selbst erheblich belasten würden. Andererseits war der Angeklagte damals Leiter der Fahrbereitschaft und kraft seiner Stellung wäre er berufen gewesen, den Einsatz der Kraftfahrzeuge zu organisieren und zu befehlen. Indessen waren, wie auf Grund sämtlicher Zeugenaussagen feststeht,

und es auch wahrscheinlich ist, für Fahrten innerhalb des Lagers keine Führbefehle notwendig. Die Fahrbereitschaft könnte vom Kommandanten ermächtigt worden sein, Kraftfahrzeuge für die Liquidierungsaktionen auch auf Anforderung der Schutzhäftlagerführung herauszugeben. Hinzu kommt, daß die Verhältnisse im Lager turbulent waren. Laufend kamen Transporte von Häftlingen aus Konzentrationslagern, die im Osten hatten geräumt werden müssen, laufend gingen Transporte in andere Konzentrationslager ab. Eine zuverlässige Organisation wäre schwer aufrechtzuerhalten, und die Massenliquidierungen nahmen die SS neben der sonstigen Versorgung des Lagers erheblich in Anspruch. Es ist nicht auszuschließen, daß unter diesen Verhältnissen der Einsatz der Kraftfahrzeuge von Fall zu Fall, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeiten, verfügt worden ist.

Es hat sich weiter nicht feststellen lassen, daß der Angeklagte sich bei der Auswahl zu liquidierender Häftlinge, insbesondere bei der Sortierung der Lieberoser Häftlinge, beteiligt hat. Der Zeuge Kriesche, der gemeint hat, der Angeklagte sei einmal bei einer solchen Auswahl zugegen gewesen, hat auf Vorhalt seine Aussage dahin eingeschränkt, er könne sich mit Sicherheit nicht mehr erinnern. Andere Zeugen haben den Angeklagten nicht gesehen, wenn Selektionen vorgenommen worden sind. Das Beweisergebnis reicht nicht aus, um die Einlassung des Angeklagten, er habe keine Häftlinge zur Liquidation ausgewählt, zu widerlegen.

Schwer belastet hat den Angeklagten der Zeuge Kamitz, nach dessen Bekundung der Angeklagte die Massenvernichtungen im Krematorium mit überwacht haben soll. Kamitz hat berichtet, er habe Anfang 1945 im Industriehof beobachten können, wie Häftlinge des öfteren in Lastkraftwagen herangeschafft, in das Krematorium getrieben und dort vergast worden seien. Meist seien es Kranke gewesen, darunter auch ihm persönlich bekannte Häftlinge, wie der SPD-Reichstagsabgeordnete Breuning. Neben Höhn, Kolb, Böhm und einigen Blockführern hätten zuweilen auch der Lagerkommandant Kaindl, Dr. Baumkötter und der Angeklagte die Exekutionen beaufsichtigt.

Ebenso wie der Angeklagte bestreiten auch die als Zeugen vernommenen Höhn, Kolb, Böhm und Dr. Baumkötter, an den Exekutionen im Industriehof irgendwie beteiligt gewesen zu sein; angeblich sollen die Liquidationen ausschließlich Moll durchgeführt haben. Vermutlich hat mindestens ein Teil der Zeugen insoweit mit seinem Wissen zurückgehalten, um sich nicht selbst zu belasten. Es ist wenig wahrscheinlich, daß nur das Exekutionskommando Moll allein ohne Unterstützung durch die Schutzhaftrerverwaltung die Massenvernichtungen bewältigt hat. Das Schwurgericht hält es durchaus für möglich, daß die Angaben des Zeugen Kamitz, der der einzige greifbare Augenzeuge ^{für die} der Vorgänge auf dem Industriehof von der Häftlingsseite ist, im wesentlichen zutreffen. Indessen bestehen doch letzte Zweifel daran, ob die Aussage des Zeugen wirklich in allen Punkten zuverlässig ist und ob er nicht nachträglich, möglicherweise subjektiv von der Wahrheit seiner Äußerungen überzeugt, ~~die~~ die Namen des Angeklagten

und anderer in Bausch und Bogen in seine Schilderung mit ^{ausführlich von ihm} einbezogen hat, obwohl diese in Wahrheit nicht im Industriehof dabei gewesen sind. Der Zeuge Kamitz hat nämlich einen weiteren Vorfall bekundet und den Angeklagten dabei schwer belastet, gegen dessen Richtigkeit ganz erhebliche Bedenken bestehen. Kamitz hat berichtet, er habe im Jahre 1943 beobachtet, daß der Angeklagte mit dem damaligen Lagerführer Sauer in die Gärtnerei am oberen Ende des Hauptlagers gekommen sei. Dort habe ein polnischer Häftling gearbeitet. Plötzlich sei ein Schuß gefallen, durch den der Pole getötet worden sei. Er, der Zeuge, habe noch gesehen, wie der Angeklagte seine Pistole eingesteckt habe. Seit der Zeit habe der Angeklagte im Lager den Spitznamen "Der grausame Heinrich" getragen. Es ist dem Angeklagten kaum zuzutrauen, daß er aus einer Laune heraus einen Häftling erschossen hat. Solche Dinge sind zwar vor dem Dienstantritt Kaindls an der Tagesordnung gewesen. Als Kaindl aber Kommandant geworden war, hat er eigenmächtige Übergriffe der SS-Bewacher gegenüber Häftlingen strikt verboten und dafür gesorgt, daß die übelsten Elemente unter den Blockführern abgelöst wurden. Der Angeklagte, der außerordentlich diensteifrig und immer bestrebt war, die Befehle des Kommandanten bis ins ^{Kleinste} letzte zu befolgen, wäre sicherlich einer der Letzten gewesen, den strengen Anordnungen Kaindls so grob zuwider-zu-handeln und sich der Gefahr einer Bestrafung und des Verlustes seiner Position leichtfertig auszusetzen. Ihm ist seinem ganzen Charakter nach kaum zuzutrauen, daß er sich ohne Befehl an Häftlingen vergangen hat. Derartige Übergriffe von seiner Seite aus

sind auch nicht bekanntgeworden, im Gegenteil haben alle Zeugen sonst bekundet, der Angeklagte habe nie einen Häftling mißhandelt. Faßt schon die Tat, wie sie der Zeuge berichtet hat, nicht in das Bild, das das Schwurgericht von dem Angeklagten hat, so ist es vollends unglaublich, daß der Angeklagte deswegen im Lager den Spitznamen "der grausame Heinrich" erhalten haben soll. Sicherlich wüßten, wenn das zuträfe, auch die vielen anderen Zeugen, die damals als Häftlinge im Lager waren, etwas davon, und hätten das dann ohne Zögern berichtet. Es ist zu vermuten, daß der Zeuge Kamitz irrtümlich eine Tat dem Angeklagten zugeschoben hat, die dieser jedenfalls nicht begangen hat. Unter diesen Umständen verliert aber auch die Aussage des Zeugen, soweit er den Angeklagten der Beteiligung an den Massenvernichtungen bezichtigt hat, an Beweiskraft, weil auch da ein Irrtum nicht ganz auszuschließen ist.

Der Zeuge Böhm ~~xxx~~ endlich hat in einer Vernehmung als Angeschuldigter vor dem Untersuchungsrichter beim Landgericht Düsseldorf am 4. Mai 1957 in der Strafsache gegen Höhn, ihn u. a. bekundet, nach der Erschießung von mindestens 30 jüdischen Häftlingen aus Lieberose in der Genickschußanlage sei der Angeklagte im Krematoriumsgelände erschienen und habe sich von der Durchführung des Befehls überzeugt. Bei diesen Angaben ist er in einer Zeugenvernehmung vom 4. Februar 1960 vor dem Amtsgericht Wuppertal im wesentlichen geblieben und hat erklärt, er könne sich noch genau entsinnen, daß der Angeklagte damals nach der Durchführung der Aktion ins Krematorium gekommen sei; er nehme an, daß der Angeklagte

erschienen sei, um sich zu überzeugen, ob die Aktion durchgeführt worden sei. In der Hauptverhandlung hat ~~der~~ Zeuge sich an diesen Vorfall nicht mehr mit Sicherheit entsinnen können. Eine Überführung des Angeklagten ist deshalb nicht mehr möglich. Auf die früheren Aussagen des Zeugen Böhm zurückzugreifen, erschien nicht angängig, weil es darauf angekommen wäre, ob der Zeuge auch ^{zunächst} bei Gegenüberstellung mit dem Angeklagten bei seinen Angaben geblieben wäre.

Aus allem läßt sich soviel folgern, daß die Kommandantur, wie es an sich auch selbstverständlich erscheint, maßgebend an den Massenliquidationen beteiligt gewesen ist. Aus der Funktion des Angeklagten als Adjutant ist aber nicht zwangsläufig abzuleiten, wie ~~er~~ und bei welchen Gelegenheiten er eingeschaltet war. Es bleibt angesichts des Schweigens derjenigen Zeugen, die es eigentlich besser wissen müßten, ein letzter Rest an Zweifeln übrig, der zu Gunsten des Angeklagten ins Gewicht fallen muß. Ein Tatbeitrag des Angeklagten ist nicht nachweisbar, so daß er ~~auch in diesem Punkte~~ mangels Beweises freizusprechen war.

VIII. Medizinische Versuche an Häftlingen:

- 1.) Schon vor dem Dienstantritt des Angeklagten und während der Zeit seiner Tätigkeit als Adjutant wurden im Krankenbau des Konzentrationslagers Sachsenhausen Häftlinge zu medizinischen Versuchen mißbraucht. Zum Teil hatten sich die Versuchspersonen freiwillig gemeldet, weil sie sich davon Vorteile

versprachen, zu einem größeren Teil aber benutzten die SS-Ärzte Häftlinge, deren Liquidierung vom RSHA angeordnet worden war. Nicht alle Versuchsreihen gingen ~~dixx~~ für die Betroffenen tödlich aus, ein Teil war von vornherein nicht lebensgefährlich.

Folgende Versuche sind, soweit in der Hauptverhandlung aufgeklärt werden konnte, im Lager Sachsenhausen in der Zeit, als der Angeklagte Adjutant war, durchgeführt worden:

Ende 1943 brachte der erste Lagerarzt Dr. Baumkötter einigen Versuchspersonen Phosphorverbrennungen bei, um eine neue Heilsalbe auszuprobieren. Die Wunden heilten bei den Patienten ohne Dauerschädigungen aus. Im Jahre 1944 wurde im ~~Kriminaltechnischen Institut~~ der SS in Oranienburg vergiftete Munition ausprobiert. Als Versuchsmaterial wurden dem Konzentrationslager Sachsenhausen mehrere Häftlinge überstellt mit der Anweisung, daß diese "zur Sonderbehandlung überstellten Personen" dem ~~Kriminaltechnischen Institut~~ für Versuchszwecke zur Verfügung zu stellen seien. Bei einem ersten Versuch im Krematorium sollte der Zeuge Böhm einem Häftling einen Schuß in den Oberschenkel beibringen, verfehlte aber sein Ziel. Bei einer späteren Gelegenheit am 11. September 1944 unter der Leitung des SS-Oberführers ^{Cmtr.} Dr. Mrugowsky erhielten fünf Häftlinge je einen Schuß in den linken Oberschenkel. Drei davon starben nach etwa zwei Stunden unter furchtbaren Qualen. Ende 1944 oder Anfang 1945 sollte die Wirkung einer Zyanaliampulle ausprobiert werden.

Unter der Leitung von Dr. Lolling und im Beisein von Dr. Baumkötter, Dr. Gaberle, dem Lagerapotheke Siggi~~k~~ow und dem Zeugen Höhn mußte im Krematorium ein zur Sonderbehandlung vorgesehener Häftling eine Zyankaliampulle in den Mund nehmen und zubeißen. Er war innerhalb kürzer~~er~~ Zeit tot. Andere Versuche dienten der Erforschung und Behandlung der infektiösen Gelbsucht. Zu diesem Zwecke wurden jüdische Häftlinge aus Auschwitz nach Sachsenhausen überstellt. Ende 1944/Anfang 1945 wurden auch 12 jüdische Kinder in den Krankenbau des Lagers Sachsenhausen gebracht, um an ihnen Gelbsuchtv~~er~~suche vorzunehmen. Diese Kinder sind jedenfalls bis zur Auflösung des Lagers nicht gestorben. Ob die anderen Versuchspersonen mit dem Leben davongekommen sind, konnte nicht aufgeklärt werden. Endlich sind an~~z~~ Häftlingen sog. N-Stoff, Herzverlangsamungspräparate, pervitinartige Medikamente und Ruhrmittel ausprobiert worden. Diese Versuche sind, soweit bekannt, nicht tödlich ausgegangen, waren sicherlich zum großen Teil auch nicht lebensgefährlich.

- 2) Der Eröffnungsbeschluß legt dem Angeklagten in diesem Zusammenhang zur Last, in der Zeit zwischen 1942 und 1944 durch mindestens zwei selbständige Handlungen Tätern, die Versuche mit vergifteter Munition oder Zyankali oder chemischen und medizinischen Mitteln an Menschen durchführten und dabei deren qualvollen Tod billigend in Kauf nahmen, und damit als Mörder aus niedrigen Beweggründen grausam Menschen zu töten versuchten, durch Tat in Kenntnis der Tatumstände dadurch wissentlich Hilfe geleistet zu haben,

daß er in mindestens zwei Fällen die Lagerführung davon unterrichtete, wenn Häftlinge für medizinische Versuche benötigt wurden, und so dafür sorgte, daß die nächsten eintreffenden zur Tötung bestimmten Häftlinge für die Versuche abgestellt wurden.

Der Angeklagte läßt sich dahin ein, er habe von den Versuchen nie etwas erfahren. Diesbezügliche Befehle seien nicht über die Kommandantur gelaufen, sondern direkt von der Amtsgruppe D ~~XXX~~ III des WVHA an den ersten Lagerarzt Dr. Baumkötter.

Er erinnere sich an einen Fall, in dem ihm der Kommandant gesagt habe, wenn demnächst zum Tode verurteilte Häftlinge kämen, solle Dr. Baumkötter einen für einen Versuch bekommen. Er habe daraufhin später, als ein Transport gekommen sei, zu dem Hauptscharführer Schuhmacher gesagt, er solle im Schutzhaftlager Bescheid geben, daß ein Häftling an Dr. Baumkötter gehe. Wie das im einzelnen weiter gehandhabt worden sei, wisse er nicht. Er habe sich nicht überlegt, daß Versuche tödlich ausgehen könnten, habe aber mindestens 1944 damit gerechnet, daß Versuchspersonen umkommen könnten.

3) Dem Angeklagten ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen, daß er ~~für~~ medizinische Versuche, die tödlich ausgegangen sind oder bei denen die verantwortlichen Ärzte mit einem tödlichen Ausgang rechneten, für die Abstellung von Häftlingen sorgte und die Schutzhaftlagerführer entsprechend benachrichtigte. Allerdings ist das Schwurgericht davon überzeugt, daß der Angeklagte entgegen seiner Einlassung mindestens in großen

Zügen von den Menschenversuchen wußte. Es erscheint ausgeschlossen, daß die Kommandantur nicht zumindest von den ~~wichtigsten~~ Vorgängen im Krankenbau unterrichtet wurde und der Angeklagte als Adjutant nicht Bescheid wußte. Darüber hinaus hat der Angeklagte sicherlich nicht nur in einem Falle ~~die~~ für die Abstellung von Versuchspersonen gesorgt. In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter vom 30. Januar 1961 hat er nämlich noch ganz allgemein davon gesprochen, daß er in solchen Fällen eingeschaltet gewesen sei. Wenn er seine einschränkende Einlassung in der Hauptverhandlung damit erklären wollte, er habe bei der Protokollierung der Aussage nicht aufgepaßt, weil er auf diesen Punkt keinen besonderen Wert gelegt habe, so glaubt ihm das Schwurgericht nicht. Im ganzen Verfahren hat der Angeklagte stets sehr sorgfältig überlegt, was er sagen wollte. Indessen ist nicht aufzuklären, ob der Angeklagte stets eingeschaltet war. Es ist immerhin möglich, daß die verantwortlichen Ärzte die zu Versuchszwecken benötigten Häftlinge auch auf andere Weise zugeteilt bekamen. Auf Grund der Einlassung des Angeklagten ist nicht festzustellen, zu welchen Versuchen die Häftlinge, die unter seiner Mithilfe dem Krankenbau übergeben worden sind, benutzt wurden. Unter diesen Umständen muß zu Gunsten des Angeklagten davon ausgegangen werden, daß er nur in solchen Fällen beteiligt gewesen ist, in denen die Versuche nicht tödlich ausliefen und in denen mit einem tödlichen Ausgang auch nicht gerechnet wurde. Die Täter haben dann weder einen vollendeten, noch einen versuchten Mord oder Totschlag begangen begangen, zu dem der Angeklagte hätte Beihilfe leisten können. Die Strafverfolgung der sonst nur in Betracht

kommenden gefährlichen Körperverletzung ist verjährt.

Der Angeklagte mußte deshalb in diesem Punkte mangels Beweises freigesprochen werden.

c)

Die Kenntnis des Angeklagten von der Rechtswidrigkeit der Tötungen. Handeln auf Befehl.

1) Der Angeklagte wußte, wie Exekutionsbefehle des RSHA, die die Sonderbehandlung überstellter Personen anordneten, zustande-kamen. Er war sich insbesondere darüber im klaren, daß ein Gerichtsverfahren nicht einmal andeutungsweise durchgeführt wurde. Er bemerkte und nahm in sich auf, daß die Tötungen heimlich unter Täuschung der Opfer - von Erhängungen abgesehen - erfolgten. Die rechtlose Stellung der zum Tode bestimmten Menschen, wie der Häftlinge im Lager, kannte er genau. Er machte sich zuweilen Gedanken darüber, ob diese Behandlung der in die Fänge der SS geratenen Personen rechtens sei. Stets beruhigte er sich aber schnell damit, daß Befehle der Obersten SS-Führung, zumal unter den verschärften Bedingungen des Krieges, unbedingt durchgeführt werden müßten, wie es ihm und den anderen SS-Angehörigen immer wieder gesagt worden war. Als er sein Amt als Adjutant des Lagerkommandanten übernahm, wußte er, daß er bei "harten" Maßnahmen gegenüber Häftlingen und anderen Personen, für die das Konzentrationslager Richtstätte war, werde mitwirken müssen.

Er hatte schon vorher als Angehöriger des Wachbataillons beobachtet und aus Erzählungen gehört, wie wenig das Menschenleben im Konzentrationslager galt. Er kannte besonders in großen Zügen die Brutalitäten, wie sie Leute vom Schlag Sorge und Schubert begangen hatten, und hatte es erlebt, daß tausende russischer Kriegsgefangener erschossen wurden, und zwar ohne förmliches Verfahren und ohne jede Rechtsgarantie. Von vornherein kam es ihm nie in den Sinn, dagegen zu opponieren oder seine Mitarbeit zu versagen. Ihm kam es vielmehr darauf an, Karriere zu machen und seinen Platz in der SS-Hierarchie zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten auszufüllen. So war er gewillt, das, was ihm befohlen werden würde, und sei es auch die Mitwirkung an der Vernichtung von Menschenleben, ohne Widerstreben auszuführen. Gefangen in der ~~Reichs~~ Ideologie des NS-Staates und der falschen Moral des SS-Ordens hielt er solche Maßnahmen zwar für hart, vertraute aber darauf, daß sie aus Zweckmäßigkeitssgründen und zur Erhaltung des NS-Staates erforderlich und nützlich seien. So schaltete er die Stimme seines Gewissens, wenn sie sich regte, aus, entschlossen, dem Befehl nachzukommen, ohne ihn auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen, wenn auch noch so viel dafür sprechen möchte, daß Unrecht geschah und daß gemordet wurde. Hätte der Angeklagte auf sein Gewissen gehört und wirklich geprüft und darüber nachgedacht, ob die Tötungsbefehle des RSHA rechtens waren, so wäre er zu dem Ergebnis gekommen, daß sie rechtswidrig waren und deshalb auf Mord und Totschlag zielten, möchte auch ein großer Teil der Opfer nach damaligem Rechtsdenken todeswürdige Verbrechen begangen haben.

Dasselbe gilt für die Tötung der 27 Häftlinge am 11. Oktober 1944. Der Angeklagte wußte im einzelnen nicht, was den betroffenen Häftlingen vorgeworfen wurde und was an diesen Vorwürfen wirklich dran war. Er nahm an, daß einige von ihnen sicherlich Straftaten begangen hatten, die ~~xxxxxx~~ unter Umständen die Verhängung der Todesstrafe hätten nach sich ziehen können. Indessen war ihm bekannt, daß kein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden war, sondern daß das RSHA auf Grund eines Berichts der Gestapokommission Brandt den Tod der Betroffenen verfügt hatte und daß diesen Häftlingen selbstverständlich nicht die geringsten Rechtsgarantien gewährt worden waren. Er kam auch in diesem Falle nicht auf den Gedanken, die Rechtmäßigkeit der Exekutionsanordnung zu prüfen, obwohl ^{es} den Umständen heraus erkennen konnte, daß ein Verbrechen bezweckt wurde, und bei gewissenhaftem Nachdenken und Prüfung zu diesem Ergebnis gelangt wäre.

Das Zustandekommen des Exekutionsbefehls und dessen Gründe zur Tötung der 82 Häftlinge in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1945 kannte der Angeklagte ebenfalls. Er wußte, daß in diesem Falle aus reinen Zweckmäßigkeitserwägungen vorsorglich potentielle Gegner des Regimes, die beim Zusammenbruch gefährlich werden könnten, liquidiert werden sollten. Ebenso wie er erkannte, daß von einem gerichtlichen Verfahren nicht die Rede war, ja daß die Opfer auch nach damaligen Maßstäben keinerlei Schuld auf sich geladen hatten, zog er aus diesen Umständen für sich auch die

Folgerung, daß die Tätigungen rechtswidrig waren, nach rechtlichen Maßstäben Mord darstellten und der Exekutionsbefehl demzufolge ein Verbrechen bezweckte. Aus seiner oben erörterten inneren Einstellung heraus, alle Befehle bedingungslos ~~zu~~ befolgen~~z~~, kam er indessen überhaupt nicht auf den Gedanken, seine Mitwirkung zu versagen, sondern beteiligte sich willig an der Ausführung.

In keinem Falle hat der Angeklagte sich in einem inneren Konflikt befunden zwischen einem Befehl, dem er bedingungslos folgen zu müssen glaubte, und der Stimme seines Gewissens, die ihm die Beteiligung an Verbrechen verbot. Er war überzeugt davon, daß Befehle, die von oben kamen, zweckmäßig und zur Erhaltung des NS-Regimes erforderlich waren. Er billigte sie, kam ihnen bereitwillig nach und war bestrebt, das zu tun, was er als seine Pflicht ansah. ~~Widerstreben~~ oder gar Oponieren kam ihm nicht in den Sinn. "Gegen den Strich zu arbeiten, lag mir nicht", diese eigenen Worte des Angeklagten charakterisieren ~~gerne~~ seine innere Einstellung. Deswegen handelte er in keinem Augenblick aus Furcht, bei Nichtbefolgung eines Befehls selbst Gefahr für Leib und Leben zu laufen.

- 2) Der Angeklagte läßt sich dahin ein, er sei in seiner SS-Laufbahn nie weltanschaulich geschult worden. Er habe sich keine großen Gedanken über die Ideologie des Nationalsozialismus und insbesondere der SS gemacht, sondern das ~~gezählt~~ geglaubt, was in den Zeitungen oder im "Schwarzen Korps" gestanden habe. Er habe nicht gewußt, daß man einen Befehl habe verweigern können,

wenn er ein Verbrechen bezweckte, habe vielmehr immer wieder gehört, daß jeder Befehl, und sei er noch so hart, bedingungslos zu befolgen sei.

Er habe während seiner Tätigkeit im Wachbataillon erfahren, daß die Behandlung der Häftlinge im Lager schlecht und sogar brutal gewesen sei. Das habe er nicht gebilligt, das Schicksal der Häftlinge habe ihm vielmehr leidgetan. Deswegen sei er später als Adjutant bestrebt gewesen, Eigenmächtigkeiten der SS-Angehörigen gegenüber Häftlingen zu unterbinden.

Exekutionsbefehle des RSHA habe er mit innerem Widerstreben befolgt. Er habe damals schon gedacht, es sei nicht richtig, daß die Häftlinge sich nicht verteidigen konnten. Er habe dann aber geglaubt, nichts machen zu können, weil Befehle ja befolgt werden und im Kriege eben harte Maßstäbe angelegt werden mußten. Er habe sich bereits bei seiner Einberufung bemüht, an die Front zu kommen. Später, wohl im Jahre 1943, habe er einmal Kaindl mündlich um Versetzung an die Front gebeten, jedoch ohne Erfolg. Ein schriftliches Gesuch hätte keinen Zweck gehabt. Kaindl habe solche Gesuche gar nicht weitergeleitet, sondern im Gegenteil den Antragsstellern die Hölle heißgemacht und ihnen erklärt, daß er der Dienst im Konzentrationslager so gut wie Frontdienst sei. Er, der Angeklagte, sei damals übrigens von Dr. Baumkötter auf Befehl des Kommandanten Kaindl auf seine Frontdiensttauglichkeit untersucht worden. Das Ergebnis der Untersuchung kenne er nicht.

Exekutionsbefehle des RSHA habe er damals keinesfalls als rechtswidrig angesehen. Vielmehr habe er diese Behörde

als höchste Dienststelle des Reiches und als eine Art Gericht betrachtet, dessen Anordnungen rechtmäßig gewesen seien. Bei den überstellten Personen, die Exekutiert worden seien, habe es sich seines Wissens im wesentlichen um Plünderer gehandelt. Möglicherweise seien sie ja vorher von einem Sondergericht verurteilt worden, ob beim RSHA oder wo anders, habe er nicht gewußt. Er habe die Erlasse gekannt, wonach Plünderer zum Tode zu verurteilen waren. Nach den Exekutionen im Konzentrationslager sei in den Zeitungen auch über die Hinrichtungen der Plünderer berichtet worden. Aus all diesen Gründen habe er unter den damaligen Verhältnissen gar nicht auf den Gedanken kommen können, daß die Tötungen rechtswidrig gewesen sein könnten.

Der Hinrichtung der 27 Häftlinge am 11. Oktober 1944 seien, wie er gewußt habe, umfangreiche Ermittlungen der Kommission Brandt vorausgegangen. Er habe sich deshalb darauf verlassen, daß der Exekutionsbefehl sachliche Gründe gehabt habe. Ob wirklich den Häftlingen etwas Ernstliches vorgeworfen worden sei, darüber sei er nicht unterrichtet gewesen.

Was endlich den Befehl zur Tötung der 82 Häftlinge in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1945 gerechtfertigt habe, habe er nicht gewußt. Er habe angenommen, daß für die Erschießung der Luxemburger und Engländer besondere Gründe vorgelegen hätten, etwa der sog. Kommandobefehl, der die Erschießung von Agenten vorgesehen habe. Zu der Tötung der anderen, gefährlichen Häftlinge habe er sich allerdings

Gedanken gemacht, ob das gerecht zugehe.

3.) Diese Einlassung des Angeklagten ist, soweit sie den oben getroffenen Feststellungen widerspricht, durch die Beweisaufnahme widerlegt, im übrigen, wie später noch auszuführen sein wird, rechtlich unerheblich.

Die Einlassung des Angeklagten, die darauf hinausläuft, er habe angenommen, die zum Zwecke der Liquidationen überstellten Personen seien vielleicht von einem Sondergericht in oder außerhalb des RSHA zum Tode verurteilt worden, ist eine reine Schutzbehauptung, die das Schwurgericht ihm nicht abnimmt. Der Angeklagte hat sie im Vorverfahren nie aufgestellt, obwohl es nahegelegen hätte, den Versuch einer Verteidigung in dieser Richtung zu unternehmen. Erst in der Hauptverhandlung, in sichererer Kenntnis, worauf es rechtlich ankommen würde, hat er erstmalig vage Vermutungen über das mögliche Vorhandensein gerichtlicher Todesurteile aufgestellt. In Wahrheit war es dem Angeklagten immer klar, daß die Exekutionsbefehle des RSHA ohne jedes gerichtliche oder pseudogerichtliche Verfahren zustande gekommen waren. Er wußte nämlich, wie gerichtliche Todesurteile vollstreckt wurden, weil er Erschießungen von SS-Angehörigen auf Grund von Urteilen der SS- und Polizeigerichte erlebt hatte. Dabei war den Todeskandidaten vor der Vollstreckung jeweils unter Beachtung von Förmlichkeiten der Urteilstenor verlesen worden, aus dem sich die strafbare Handlung und der Spruchkörper, der das Urteil erlassen hatte, ergaben.

Im krassen Gegensatz dazu stand auf der Exekutionsanordnung des RSHA bei den überstellten Personen nur, daß sie der "Sonderbehandlung" zuzuführen seien. Sie wurden ohne jede Förmlichkeiten heimlich hingerichtet und bis zur Liquidierung über ihr Schicksal getäuscht. Das Schwurgericht hält es für ausgeschlossen, daß der Angeklagte unter diesen Umständen überhaupt die Möglichkeit erwogen hat, es könne sich um die Vollstreckung eines gerichtlichen Todesurteils, und sei es auch eines Stand- oder Schnellgerichts, handeln. "Sonderbehandlung", dieser zynische Ausdruck bedeutete, wie der Angeklagte genau wußte, nichts anderes, als daß ein Mensch, der nach dem Ermessen der SS-Führung sein Leben verwirkt hatte, ohne jede Umstände zu vernichten war. Das Verfahren kannte der Angeklagte ohnehin von der Liquidierung der öffentlich oder ^{im Lager} heimlich im Industriehof getöteten Lagerhäftlinge her.

Wenn der Angeklagte auch im übrigen einräumt, die äußeren Umstände gekannt zu haben, unter denen allgemein die Exekutionsbefehle des RSHA zustande kamen, so ist ihm nach Ansicht des Schwurgerichts nicht mit Sicherheit nachzuweisen, ~~erwirkt im Falle der Exekution die 82 Füllung~~ daß er aus diesen Umständen für sich die Folgerung gezogen hat, die Befehle seien rechtswidrig und bezweckten die Ausführung von Verbrechen. Viel spricht allerdings für eine solche sichere Kenntnis des Angeklagten. Häftlinge des Konzentrationslagers und zur Hinrichtung überstellte Personen wurden keines Rechtsschutzes ~~gewürdigt~~ ^{für nicht wahr}. Diejenigen, die sich anmaßten, über Leben und Tod zu entscheiden, bekamen ihre Opfer nicht einmal zu Gesicht, geschweige denn, daß den Opfern, mit Ausnahme einer polizeilichen Vernehmung, die Möglichkeit

eingeraumt wurde, sich zu rechtfertigen. Die menschliche Würde wurde mit Füßen getreten, was sich etwa in dem Wort "Sonderbehandlung" für die Vernichtung von Menschen deutlich offenbarte. Der politische Gegner, der konkret oder potentiell den Bestand des Reiches gefährden konnte, ^{in Frakas und} ~~der~~ ^{minderwertige} Mensch - sei es rassisch, sei es sozial-, der vielleicht schuldig geworden war, sie alle galten ~~völlig~~ nichts und waren zweckmäßigerweise auszurotten und zu liquidieren. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Tötungsanordnungen mußte auch ihr Vollzug erwecken. Soweit die Opfer in der Genickschußanlage getötet wurden, wurden sie bis zuletzt über ihr Schicksal bewußt getäuscht. Sie wurden nicht offen zur Richtstätte geführt, wie es in allen Kulturvölkern bei der Vollstreckung von gerichtlichen Todesurteilen üblich ist. Heimlich, hinterrücks, hinter den Mauern des Konzentrationslagers wurden sie umgebracht. Nicht viel anders stand es mit den Erhängungen im Industriehof. Dabei wurde zwar nicht hinterrücks getötet, immerhin wurden Menschen, die ihr Todesurteil nicht kannten und praktisch keine Rechtfertigungsmöglichkeiten gehabt haben, ebenfalls an einer ~~vergessenen~~ ^{vergessenen} Richtstätte ~~mit dem~~ ^{mit dem} ~~abzuschaffen~~ Galgen konfrontiert. Der Angeklagte wußte das alles. Er war immerhin noch in einer Zeit aufgewachsen, in der das Rechtsgefühl des Volkes intakt war. Er stammte aus geordneten Verhältnissen und war sich darüber im klaren, daß Menschen, selbst wenn sie sich schuldig gemacht hatten, nur unter den dafür vorgesehenen Rechtsgarantien für ihre Schuld mit dem Tode büßen dürfen und das Menschenleben im übrigen unantastbar ist.

Diese moralischen und rechtlichen Grunderkenntnisse waren dem Angeklagten, der immerhin über eine gute Intelligenz verfügt, bewußt. Wenn das Schwurgericht trotzdem meint, daß der Angeklagte unwiderlegt nicht die sichere Überzeugung ^{in den Fällen der überpolitischen und ketzgäfungs} davon hatte, daß die Tötungsbefehle des RSHA ein Verbrechen bezweckten, so sind dafür folgende Gründe maßgebend gewesen: Das sichere Rechtsgefühl und die moralischen Kategorien waren bei vielen überzeugten Anhängern der NSDAP und insbesondere bei zahlreichen SS-Angehörigen in den Kriegsjahren erschüttert worden. Immer wieder war ihnen von der NS-Propaganda gesagt worden, daß es die deutsche Herrenrasse und demgegenüber minderwertige Menschen gäbe. "Recht ist, was dem Volke nützt", war ein Schlagwort; "der Wille des Führers ist Gesetz", ein anderes. Die Härte, ja zuweilen die Verrohung, die auch in gerichtlichen Todesurteilen zum Ausdruck kam, die Abwertung des Menschenlebens im Kriege, Grundsätze wie "Plünderer werden erschossen", die von vielen kritiklos als richtig angesehen wurden, taten ein Übriges, bei dem Angeklagten, ^{der ihm noch} insbesondere die Gewöhnung im alltäglichen KZ-Betrieb, ^{daran} daß es rechtlose Menschen gäbe, und die Gewöhnung daran, daß Befehle der obersten Führung "hart, aber notwendig seien", und daß diese Befehle blindlings ^{hingefügt} befolgt werden mußten. Es mochte unter diesen Umständen den kleineren Funktionären des NS-Staates, zu denen auch der Angeklagte gehörte, das wache Bewußtsein für die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht verlorengehen. So hält das Schwurgericht es für möglich, daß auch ein intelligenter Mensch, der mit intakter Moral und intaktem Rechtsbewußtsein in die KZ-Maschinerie hineingeraten war, in der Tat aus den oben

angeführten, eindeutig auf rechtswidrige Maßnahmen hindeutenden Umständen nicht den positiven Schluß zog, hier würden Verbrechen befohlen, sondern daß der Angeklagte die Maßnahmen des RSHA, während die Stimme seines Gewissens längst zum Schweigen gebracht hatte, als "schon in Ordnung", weil von einer der höchsten Dienststellen des Reiches ausgehend, angesehen hat; ja er mag sich das RSHA sogar als "eine Art ^{Ge}richt" vorgestellt haben.

Nicht dagegen hat der Angeklagte, wie er weiter behaupten will, die ~~Exekutionsbefehle~~ des RSHA als rechtmäßig angesehen.

Das sind nachträgliche Überlegungen des Angeklagten, die er sich jetzt zu seiner Verteidigung konstruiert. Der Schluß des Angeklagten auf eine Rechtmäßigkeit der Befehle setzte voraus, daß er keinerlei Zweifel an den Rechtsgrundlagen gehabt hätte oder, falls ihm solche Zweifel kamen, diese Rechtsgrundlagen geprüft hätte und dabei zu einem falschen Ergebnis gekommen wäre. In Wahrheit hat der Angeklagte Zweifel daran gehabt, ob die befohlenen Liquidierungen rechtens waren.

Das ergibt schon seine Einlassung. "Das Schicksal der Häftlinge hat uns leidgetan"; "es wurde ja nicht gefragt, wie man als Mensch dazu stand, innerlich hat man diese Befehle mit innerstem ~~Widerstreben~~ befolgt"; "damals haben wir uns Gedanken gemacht, aber im Kriege müssen eben andere Maßstäbe gelten"; "ich habe damals schon selbstverständlich gedacht, daß es nicht richtig sei, wenn die Häftlinge sich nicht selbst verteidigen konnten"; "der ~~Wider~~wille war von Anfang an da". Das sind einige der eigenen Worte des Angeklagten in der Hauptverhandlung. Aus ihnen entnimmt das Schwurgericht,

daß der Angeklagte bei der Durchführung der Exekutionsbefehle kein reines Gewissen hatte, wie es der Fall sein müßte, wenn er die Anordnungen für rechtmäßig hielt. Darüber hinaus ist das Schwurgericht davon überzeugt, daß der Angeklagte trotz aller Befangenheit in der NS- und der besonderen SS-Ideologie, trotz aller Abstumpfung ^{seines} des Rechtsbewußtseins und der Stimme seines Gewissens durch Herkommen, Erziehung und Intelligenz dazu befähigt war, den Verbrechenscharakter der Tötungsbefehle zu erkennen. Ist ihm diese Erkenntnis ~~in den meisten Fällen~~ trotzdem nicht gekommen, wie ihm letztlich nicht zu widerlegen ist, so nur deswegen nicht, weil er seine inneren Zweifel nicht zum Anlaß genommen hat, die Tötungsbefehle auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen, ~~hierzu keinen Anlaß mehr~~.

Er hat diese Prüfung deswegen nicht angestellt, weil er von vornherein entschlossen war, sich in den Dienst der damaligen Machthaber zu stellen und, wie es von ihm gefordert wurde, alle Befehle bedingungslos zu befolgen, auch wenn sie ein Verbrechen bezweckten. So hat der Angeklagte sich dem Zweckmäßigkeitssdenken, das nicht nach Recht fragte, unterordnet. Auch das schließt das Schwurgericht aus der eigenen Einlassung des Angeklagten, der sich immer wieder darauf berufen hat, daß Befehle, wie sie auch immer lauteten, von ihm eben hätten befolgt werden müssen und - "gegen den Strick zu arbeiten" lag dem Angeklagten nun einmal nicht. Er ist, wie das Schwurgericht ihn seiner Persönlichkeit nach in der Hauptverhandlung ^{und} aus dem Bild, das zahlreiche Zeugen von ihm gezeichnet haben, kennengelernt hat, ein Streber gewesen, der seinen Vorgesetzten ein eifriger und williger

Helfer war. Nur so erklärt sich auch sein schneller Aufstieg innerhalb der SS, ohne Frontbewährung, ohne Teilnahme an Führerlehrgängen, bis zur Stellung des Adjutanten des Lagerkommandanten, die Sprungbrett für noch Höheres hätte sein können.

Hätte der Angeklagte darüber nachgedacht, ob die Exekutionsbefehle, die so offensichtlich den fundamentalsten Rechtsgrundsätzen widersprachen, wirklich rechtens waren, so hätte er zweifellos erkannt, daß mit ihnen die Vernichtung von Menschen ohne Rechtsgrundlage, mithin Verbrechen, bezweckt worden waren.

Damit erledigt sich einmal die Einlassung des Angeklagten, er habe bei der Hinrichtung von sog. Plünderern, die sich zu einem großen Teil unter den zur Exekution überstellten Personen befunden hatten, nicht auf den Gedanken kommen können, daß die Exekutionsbefehle ein Verbrechen bezweckten. Selbst wenn nämlich ein Teil der Opfer nach damaliger ~~Anscha~~nung todeswürdige Verbrechen begangen haben sollten, änderte sich dadurch nichts an den dargelegten Umständen - Fehlen jeder rechtfertigenden Grundlage für die Tötungsanordnung und die Heimlichkeit des Vollzuges -, die für jeden einsichtigen und rechtlich denkenden Menschen den Verbrechenscharakter der Tötungsanordnungen offenkundig machten. Der Angeklagte ist eben allein deswegen nicht auf diesen Gedanken gekommen, weil er nicht nachgedacht hat und nicht ~~jetzt~~ nachdenken wollte, ob die oberste SS-Führung und das RSHA befugt waren, das Leben der zu einem großen Teil vielleicht

schuldig gewordenen Menschen anzutasten.

Gleiches gilt für die innere Einstellung des Angeklagten bei der Liquidierung der 27 Häftlinge am 11. Oktober 1944. Der größere Umfang der vorausgegangenen Ermittlungen durch die Sonderkommission Brandt gab dem Angeklagten keine Veranlassung dazu, anzunehmen, daß die Opfer dieser Aktion mehr Gelegenheit zur Verteidigung gehabt und sich in einem besonderen Maße schuldig gemacht haben könnten, als es sonst der Fall war, wenn Häftlinge liquidiert wurden. Dem Angeklagten war auch hier klar, daß den Häftlingen keinerlei Rechtsgarantien gewährt worden waren. Das Schwurgericht ist darüber hinaus davon überzeugt, daß der Angeklagte auch von den verschärften Vernehmungen wußte, wie schon an ~~früherer~~ Stelle ausgeführt worden ist. Der Angeklagte hat nicht etwa angenommen, daß einer der 27 Häftlinge ein besonders schweres Verbrechen begangen haben könnte. Ihm ist zwar nicht nachzuweisen, daß er in das mehr als dürftige Ermittlungsergebnis eingeweiht war. Er hielt es aber nach seiner eigenen Einlassung gar nicht für erforderlich, sich darüber zu informieren, was die Tötung der Häftlinge rechtfertigen konnte. Er verließ sich darauf, daß die Anordnung des RSHA, die die Liquidierung der 27 vorsah, zweckmäßig und durch irgendwelche Umstände "gerechtfertigt" sein würde, ohne etwa Überlegungen über die Rechtmäßigkeit der Tötung anzustellen. Hätte er nachgedacht, so wäre er aus den oben ausführlich erörterten Gründen zu dem Ergebnis gekommen, daß die befohlene Tötung der 27 ein Verbrechen war.

Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß nach der ursprünglichen Anordnung des RSHA die 27 Häftlinge vor der versammelten Lagerbelegschaft öffentlich erhängt werden sollten. Der Angeklagte wußte nämlich, daß auch bei solchen öffentlichen Erhängungen kein gerichtliches Todesurteil verlesen und vollstreckt wurde, sondern nur Verwaltungsanordnungen des RSHA vorlagen und die Formalien der Vollstreckung eines Gerichtsurteils nur in etwa nachgeahmt wurden, um die Lagerinsassen zu beeindrucken. Aus dem Unterschied der Vollstreckung der Exekutionsbefehle hat der Angeklagte mit Sicherheit keine unterschiedlichen Vorstellungen und über Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Tötungen gewonnen. Die spätere, heimliche, auf Täuschung der Opfer abzielende Durchführung der Exekutionen am 11. Oktober 1944 brachte dem Angeklagten vollends deutlich zum Bewußtsein, daß von rechtmäßigen Tötungen keine Rede sein konnte.

Soweit der Angeklagte glauben machen will, er habe bei der Tötung der 82 Häftlinge in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1945 nicht erkannt, daß sie ein Verbrechen darstellte, hält das Schwurgericht seine Einlassung für völlig unglaublich. Es handelt sich um eine reine Schutzbehauptung.

Es ist bereits an anderer Stelle erörtert worden, daß der Angeklagte über die Vorgeschichte genauestens informiert war. So wußte er, daß an diesem Abend die früher listenmäßig erfaßten potentiell gefährlichen Häftlinge liquidiert werden sollten, und zwar aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen, ohne daß dem Tötungsbefehl strafbare Handlungen der Opfer zu Grunde lagen und ohne daß die Betroffenen vorher einmal angehört

worden waren. Die erst in der Hauptverhandlung vorgebrachte Verteidigung des Angeklagten, er habe angenommen, für die Erschießung mindestens der Luxemburger und Engländer hätten besondere Gründe, etwa der sog. Kommandobefehl, bestanden, nimmt ihm das Schwurgericht nicht ab. Hier ging es nicht um die Erschießung von Agenten, die auf frischer Tat betroffen waren ~~wurden~~ waren, oder um Ausführung früherer Todesurteile, hier sollte nicht frühere Schuld durch die Tötungsverfügung des RSHA gesühnt werden. Es ist ausgeschlossen, daß ausgegerechnet der Angeklagte, einer der bestinformierten Männer im Konzentrationslager, entgegen der Kenntnis der anderen SS-Führer, wie Kolb und Höhn, sich darüber im Unklaren war, worum es sich in Wahrheit handelte. Im übrigen hat es getrennte Listen über die zu liquidierenden Luxemburger und Engländer und andere gefährliche Häftlinge nicht gegeben. Das ergeben eindeutig die Zeugenaussagen, und auch der Angeklagte selbst hat im Vorverfahren so etwas nicht behauptet.

Alle Umstände sprechen eindeutig dafür, daß in diesem Falle unbewußte Mitwisser und vielleicht einmal beim Zusammenbruch gefährlich werdende Gegner von der SS-Führung umgebracht werden sollten. Der Angeklagte hat das sicherlich nicht verkannt. Die Tötungsanordnungen wahrten nicht einmal den Schein des Rechts. Der Angeklagte hat sich ^{de} ^{dein} nach der sicheren Überzeugung des Schwurgerichts nicht nur "Gedanken darüber gemacht", ob das gerecht zugehe, sondern positiv gewußt, daß er sich an der Ausführung eines von der SS-Führung befohlenen Verbrechens beteiligte.

ihm zwar ~~eventuell~~ Nachteile gebracht, eine ernsthafte Gefahr für seinen Leib und sein Leben aber nicht bedeutet hätte. Es ist kein Fall bekanntgeworden, in dem ein SS-Angehöriger wegen seiner Weigerung, an Exekutionen teilzunehmen, vor Gericht gestellt oder gar seinerseits hingerichtet worden ist. Im Gegenteil ist es öfter vorgekommen, daß ~~es~~ ^{Anghörige} SS-Führer, die nicht mitmachen zu können glaubten, ohne weitere Nachteile zu erfahren, ~~wurk~~ an einen anderen Platz gestellt wurden. Aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen selbst ist z. B. ein SS-Unterführer namens Palmier, der sich geweigert hatte, in der Genickschußanlage auf zum Tode bestimmte Häftlinge zu schießen, versetzt worden, ohne daß es zu Weiterungen kam. Das kann dem Angeklagten nicht verborgen geblieben sein. Im übrigen hat der Angeklagte solche Überlegungen, ob eine Verweigerung des Befehls für ihn nachteilige Folgen hätte haben können, nach der sicheren Überzeugung des Schwurgerichts gar nicht angestellt. Er will selbst nicht glauben machen, daß er mit dem Gedanken eines Widerstandes gespielt hat, und hat ausdrücklich erklärt, "gegen den Strich zu arbeiten" habe ihm nicht gelegen. Genau das entspricht dem Charakterbild des Angeklagten, das ~~wurk~~ auch das Schwurgericht gewonnen hat.

Das Schwurgericht nimmt es dem Angeklagten endlich nicht ab, daß er ernsthaft und mit allen Kräften versucht hat, aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen versetzt zu werden. Es mag sein, daß er einmal den Gedanken geäußert hat, er wolle sich zur Front melden. Schon aus seiner eigenen Einlassung ergibt sich aber, daß er einen solchen Plan nicht energisch verfolgt hat. Nach der Überzeugung des Schwurgerichts hätte der Angeklagte, wenn es ihm wirklich ernst mit einer Versetzung gewesen wäre, seinen Willen durchsetzen können. Er hat ^{aber} noch nicht einmal ein schriftliches Gesuch deswegen eingerichtet. Natürlich hätte er dabei unter Umständen riskieren müssen, sich den Zorn Kaindls zuzuziehen, der seinen tüchtigen Adjutanten nicht verlieren wollte. Der Angeklagte hatte aber Möglichkeiten genug, mit höheren SS-Führern zusammenzukommen und seinen Wunsch bei diesen nachdrücklich vorzutragen. Er hätte sich auch beispielsweise aus dem einen oder anderen Grunde mit Kaindl überwerfen können, um ihn geneigter zu machen, ihn freizulassen, ohne sich der Gefahr einer disziplinären Ahndung auszusetzen. Viele andere Wege sind noch denkbar, ~~und unmöglich~~ keinen hat der Angeklagte beschritten. Aus allem kann nur der Schluß gezogen werden, daß der Angeklagte sich letztlich in seiner Position ganz wohlfühlte, die ihn arbeitsmäßig nach seinen eigenen Worten nicht übermäßig belastete, ihm das Zusammensein mit seiner Ehefrau gestattete und mancherlei Annehmlichkeiten mit sich brachte.

Das überzeugende Gutachten des Sachverständigen Dr. Seraphim hat ergeben, daß eine mehr oder weniger nachdrückliche Weigerung des Angeklagten, rechtswidrigen Befehlen nachzukommen,

St 120 fehl

D. Rechtliche Würdigung.

I. Die Beteiligung des Angeklagten an der Tötung der überstellten Personen.

Der Angeklagte ist der Beihilfe zum Mord an zum Zwecke ihrer Liquidierung überstellten Personen in 14 Fällen schuldig.

Die Erschiessung dieser Personen in der Genickschussanlage des Krematoriums war Mord (§ 211 StGB).

Diejenigen SS-Führer, die im RSHA die Exekutionen befahlen, und möglicherweise auch diejenigen SS-Angehörigen, die unmittelbar an der Erschiessung der Opfer auf Grund dieser Befehle beteiligt waren, sind Mörder. Sie haben nämlich heimtückisch Menschen getötet. Sie haben bei der Tötung die Arglosigkeit und Wehrlosigkeit ihrer Opfer ausgenutzt. Mögen manche der Todeskandidaten auch geahnt haben, dass sie hingerichtet werden würden, als sie zum Konzentrationslager Sachsenhausen gebracht wurden, so blieb ihnen der Zeitpunkt und die Art ihrer Tötung doch bis zum letzten Augenblick verborgen. Sie wurden bewusst darüber getäuscht, was sie im Krematorium erwartete.

Es wurde ihnen eine ärztliche Untersuchung vorgespiegelt, die in Wahrheit nur der Suche nach Zahngold diente, und selbst im Erschiessungsraum machte man sie ^{zu} Glauben, dass die Untersuchung fortgesetzt werde. Die Einrichtung dieses Raumes wurde dazu bestimmt, den Häftlingen die Überzeugung zu vermitteln, es sollten an ihnen Körpermessungen vorgenommen werden. So gingen sie ahnungslos in den Tod, ohne jede Möglichkeit, wenigstens einen letzten verzweifelten Rettungsversuch

zu unternehmen oder sich zu wehren, und wurden hinterrücks durch Genickschuss umgebracht.

Indessen hat das Schwurgericht nicht feststellen können, dass die Mörder auch aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben. Zu Gunsten des Angeklagten muss nach dem festgestellten Sachverhalt davon ausgegangen werden, dass sich die Opfer zum Teil todeswürdiger Verbrechen, zum Teil mindestens mehr oder weniger schwerer Straftaten, sei es krimineller, sei es ~~etn~~ gegen den ^{Bestand} ~~Bestand~~ des ~~SS~~-Staates gerichteter Art schuldig gemacht hatten. In der Hauptsache deswegen wurden sie getötet, und nicht nur, weil ihnen als politisch missliebigen oder rassistisch missachteten Personen überhaupt jeder Menschenwert und jede Menschenwürde abgesprochen wurde. Dieses letzte Motiv, das wahrscheinlich auch eine gewisse Rolle gespielt hat, hat zwar dazu geführt, dass ihnen alle diejenigen Rechtssicherungen versagt wurden, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller Kulturvölker selbst dem gebühren, der eine schwere strafbare Handlung begangen hat. Nicht aber das bei der Tötung angewandte Verfahren, sondern der Zweck der Tötung selbst ist massgebend für die Beurteilung der Frage, ob die Täter aus niedrigen Beweggründen handelten. Der Beweggrund für den Mord war ^{etn} ~~etn~~ aber, soweit nachweisbar, die angeblichen Straftaten der Opfer. Er steht nach allgemeiner sittlicher Wertung nicht auf tiefster Stufe.

f. u. h.
Die Tötungsbefehle und damit die Hinrichtung selbst waren rechtswidrig. Den im Lager Sachsenhausen ausgeführten Exekutionsbefehlen lag kein gerichtliches Verfahren zu Grunde.

Vielmehr entschied eine Verwaltungsstelle willkürlich über Leben und Tod von Menschen, die ihrer unbeschränkten Gewalt ausgeliefert waren, allenfalls auf Grund kurzer Tatberichte, ohne eigene Nachforschungen anzustellen und die Opfer jemals selbst zu Gesicht zu bekommen. Solche obrigkeitlichen Anordnungen, die die Gerechtigkeit nicht einmal anstreben, den Gedanken der Gleichheit bewusst verleugnen und die allen Kulturvölkern gemeinsame Rechtsüberzeugung von Wert und Würde der menschlichen Persönlichkeit missachten, schaffen kein Recht, sondern bleiben Unrecht (vgl. BGH vom 24.6.1955 I StR 55/aus 55).

Der Angeklagte hat den Tätern zur Begehung der Morde durch die Tat wissentlich Hilfe geleistet (§ 49 StGB). Er hat die Exekutionsbefehle des RSHA entgegen-genommen, für die Anfertigung einer Abschrift gesorgt und diese beglaubigt, und schliesslich die beglaubigte Abschrift durch Angehörige des ihm unterstellten Stabspersonals an die Schutzhaftlagerführung weitergeleitet, für die sie nach seinem Wissen und seinem Willen den Befehl zur Tötung der Opfer darstellten. Damit hat er die Mordtaten bewusst gefördert. Er kannte alle Tatumstände, die die Haupttaten als Mord qualifizierten, und wollte zu der befohlenen Tötung Hilfe leisten.

Dagegen ist der Angeklagte nicht als Mittäter anzusehen. Er hatte als ein Zwischenglied in der Mordmaschine keine eigene Herrschaft über die Taten, sondern ordnete sich dem Willen der Befehlenden unter. Er war auch nicht selbst an der unmittelbaren Tötung, der Verwirklichung des Mordtatbestandes, beteiligt. Vielmehr wollte er nur die Taten anderer unterstützen.

einer zu Liquidation

Die Tötung der jeweils überstellten Personengruppen in der Genickschussanlage ist rechtlich als ein- und dieselbe Handlung anzusehen (§ 73 StGB). Sie war vom RSHA einheitlich in den Exekutionsbefehlen angeordnet worden, soweit feststellbar ist. Die auf die einheitliche Anordnung hin in einem Zuge hintereinander durchgeführte Erschiessung der Opfer ist bei natürlicher Betrachtungsweise eine Mordhandlung, der mehrere Menschen zum Opfer gefallen sind.

Dagegen stellt jeder der 14 Fälle, in denen Personengruppen in das Konzentrationslager überstellt und anschliessend liquidiert wurden, rechtlich eine selbständige Handlung dar. Die Anordnung des RSHA wurde jeweils neu getroffen und dem Kommandanten des Konzentrationslagers Sachsenhausen übermittelt. Für die Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs ist bei Tötungsdelikten, die das höchstpersönliche Rechtsgut des Lebens betreffen, kein Raum.

Weiter ist der Angeklagte der Beihilfe zum Totschlag in einem Falle schuldig.

Die Erhängung von 5 zum Zwecke ihrer Liquidierung in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellten Personen Ende 1944 auf dem Industriehof war ein Totschlag (§ 212 StGB).

d:

Diejenigen SS-Führer, die im RSHA Exekutionen befehlen und möglicherweise diejenigen SS-Angehörigen, die unmittelbar an der Erhängung der Opfer beteiligt waren, haben vorsätzlich Menschen getötet, ohne Mörder zu sein.

Sie handelten in diesem Falle nicht heimtückisch. Die Opfer waren jedenfalls einige Zeit vor der Erhängung nicht mehr arglos. Sie wurden zu dem in der Schiessgrube errichteten Galgen geführt und erkannten dabei, dass sie hingerichtet werden sollten. Zwischen diesem Erkennen ihrer Lage und der Tötung verging bei den notwendigen Verrichtungen bis zur Erhängung soviel Zeit, dass von einem Überraschungsmoment nicht mehr gesprochen werden kann. Es blieb den Opfern die theoretische Möglichkeit, im letzten Moment eine Gegenwehr oder die Flucht zu versuchen und auf diese Weise die Ausführung der Tat mindestens zu erschweren. Die Tötung am Galgen war ferner nicht grausam. Über Unnötige Qualen und Leiden wurden den Opfern beim Erhängen nicht zugefügt, weil der Tod beim Sturz in die Schlinge sofort eingetreten ist. Dass es sich um eine Strangulierung gehandelt hat, ist nicht nachweisbar. Endlich handelten die Täter nicht aus niedrigen Beweggründen, wie oben schon erörtert worden ist.

Der Angeklagte hat zur Begehung des Totschlages durch die Tat wissentlich Hilfe geleistet (§ 49 StGB). Er hat auch in diesem Fall den Exekutionsbefehl des RSAA entgegengenommen, für die Anfertigung einer Abschrift gesorgt, diese beglaubigt und für die Weiterleitung der beglaubigten Abschrift an die Schutzhaftlagerführung gesorgt. Damit hat er, wie oben schon ausgeführt worden ist, die "Aaupttat bewusst gefördert.

Aus den oben ebenfalls schon erörterten Gründen ist die Tötung der 5 Personen als eine einheitliche Handlung anzusehen

(§ 73 StGB).

II. Die Beteiligung des Angeklagten an der Tötung von 27 Häftlingen am 11.10.1944.

Der Angeklagte ist weiter der Beihilfe zum Mord im Falle der Tötung von 27 Häftlingen am 11.10.1944 schuldig.

Die Erschiessung dieser Häftlinge im Industriehof war Mord (§ 211 StGB).

Die Täter, die verantwortlichen SS-Führer im RSHA und möglicherweise die unmittelbar an der Erschiessung beteiligten SS-Angehörigen, sind Mörder, weil sie heimtückisch Menschen getötet haben. Sie haben auch in diesem Falle die Arg- und Wahrlosigkeit ihrer Opfer bewusst ausgenutzt. Es kann allerdings nicht sicher festgestellt werden, dass den zu exekutierenden Häftlingen bis zum allerletzten Augenblick ihre unmittelbar bevorstehende Erschiessung verheimlicht worden ist. Diese im Lagerbetrieb erfahrenen Häftlinge wussten über die Vernichtungsanlagen im Krematorium und ihre Zweckbestimmung sicherlich Bescheid. Sobald sie erkannten, dass sie in das Krematoriumsgebäude gebracht wurden, hatten sie keinen Zweifel mehr daran, was man mit ihnen vorhatte. Sie wurden aber bis zu diesem Zeitpunkt über ihr Schicksal getäuscht. Diese Täuschung gehört schon mit zu der Tötungshandlung, die bei

vernünftiger Betrachtungsweise nicht erst bei Abgabe der Schüsse, sondern schon mit dem Augenblick begann, als die 27 unter Bewachung aus dem Block 58 abtransportiert wurden. Unter der Vorspiegelung, sie würden in ein anderes Lager verlegt, wurden sie aus ihrer Unterkunft herausgeholt. Um sie irrezuführen, liess man sie ihre geringe persönliche Habe mitnehmen. Nach der Verladung auf dem bereitstehenden Gefangenentransportwagen wurden sie weiter über das Ziel der Fahrt dadurch getäuscht, dass der Kraftwagen nicht direkt, sondern auf Umwegen in den Industriehof fuhr. All das geschah, um sie bis zum unmittelbaren Erreichen der Richtstätte in Sicherheit zu wiegen. Tatsächlich vertrauten die Häftlinge auf die Angaben ihrer SS-Bewacher und glaubten bis zuletzt nicht daran, dass es unmittelbar in den Tod gehen würde. So sollten nach dem Willen der mit der Exekution ~~auftragten~~ betrauten und bei der Aktion eingesetzten SS-Angehörigen alle Versuche der Opfer, zu fliehen oder sich zur Wehr zu setzen, verhindert werden. Tatsächlich liessen sich die Häftlinge Abtransport und Fesselung infolge dieser List widerstandslos gefallen. Erst dann, als es zu spät war, beim Erreichen der Richtstätte, wurde ihnen offenbar, dass sie getötet werden sollten. Jetzt konnte keine Unruhe bei den anderen Lagerinsassen, die sonst vielleicht zu befürchten gewesen wäre, mehr entstehen, weil diese nichts mehr von den Vorgängen im Industriehof bemerken konnten, und jetzt war es für die Opfer zu spät, Flucht oder Widerstand zu versuchen.

Ob darüber hinaus die Täter aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben, mag dahingestellt bleiben, weil der Angeklagte

solche Umstände, wie noch zu erörtern sein wird, nicht erkannt und deswegen insoweit nicht Beihilfe zum Mord geleistet hat.

Der Tötungsbefehl und damit die ~~Hinrichtung~~^{Funktio} der 27 Häftlinge selbst waren rechtswidrig, weil die Exekutionsanordnung des RSHA kein Recht schaffen konnte. Insoweit kann auf die Ausführungen bei der rechtlichen Würdigung der Tötung von überstellten Personen Bezug genommen werden.

Der Angeklagte hat auch in diesem Falle den Tätern zur Begehung des Mordes durch die Tat wissentlich Beihilfe geleistet (§ 49 StGB). Folgende seiner Handlungen sind als Tatbeiträge anzusehen: Er hat einige Angehörige des Wachbataillons und von der Verwaltung die Zeugen Kelb und Poschinger als Teilnehmer an der bevorstehenden Exekution verständigt und sie zum Kommandanten befohlen, wo sie in ihre Aufgaben eingewiesen wurden. Damit hat er die unmittelbaren Vorbereitungen für die Exekution gefördert. Weiter hat der Angeklagte den Kommandanten bei der Überwachung der Aktion während des ^{am Tag} Abtransports der Häftlinge und nach der Erschiessung im Krematorium begleitet, um ihn notfalls zu unterstützen. Damit hat er den Tatwillen des Kommandanten Kaindl gestärkt und durch seine Anwesenheit den ~~reibungslosen~~ Ablauf der Aktion gefördert. [Der Angeklagte hat vorsätzlich gehandelt, denn ^{die Tötung als Kriegsverbrechen} er kannte alle Tatsumstände und wollte sich an der Tötung ^{s. 179} beteiligen.]

Als Mittäter ist der Angeklagte nicht anzusehen, weil er weder die Tatherrschaft hatte noch selbst unmittelbar

bei der TötungsHandlungen begangen hat, vielmehr nur die Tat anderer unterstützen wollte.

[] s. 178

Nicht feststellen lässt sich, dass der Angeklagte wusste, ob die Tötung aus niedrigen Beweggründen angeordnet war. Haben nämlich ^{aus} die verantwortlichen SS-Führer im RSHA und etwa auch der Zeuge Höhn gewusst, dass mindestens der allergrösste Teil der Opfer keine Schuld auf sich geladen hatte, so ist eine solche Kenntnis des Angeklagten nicht nachzuweisen. Er hat möglicherweise gemeint, dass strafbare oder mindestens gegen das herrschende Regime gerichtete Handlungen der 27 den Exekutionsbefehl veranlasst haben. Unter dieser Voraussetzung kann jedoch nicht angenommen werden, dass niedrige Beweggründe für die Tötung massgebend waren. Es kann dazu auf die Erörterung bei der rechtlichen Würdigung der Tötung der überstellten Personen Bezug genommen werden. ^{aus} Insofern scheidet ein Schuld- spruch gegen den Angeklagten wegen Beteiligung an einem Mord aus niedrigen Beweggründen aus.

Der Mord der 27 Häftlinge ist rechtlich als eine einheitliche Handlung anzusehen (§ 73 StGB), weil ^{d. Schluß} sie durch einheitlichen Befehl des RSHA angeordnet worden ist und auch in einer einzigen vom Lagerkommandanten gesteuerten Aktion durchgeführt wurde, ist.

III. Die Beteiligung des Angeklagten an der Tötung von
82 Häftlingen in der Nacht vom 31.1. zum 1.2.1945.

Ferner ist der Angeklagte der Beihilfe zum Mord im Falle der Tötung von 82 Häftlingen in der Nacht vom 31.1. zum 1.2.1945 schuldig.

Die Erschiessung dieser 82 Häftlinge auf dem Industriehof war Mord (§ 211 StGB).

Die Täter, die verantwortlichen SS-Führer im RSHA und möglicherweise diejenigen SS-Angehörigen, die unmittelbar an der Erschiessung beteiligt waren, sind Mörder, weil sie 82 Menschen aus niedrigen Beweggründen getötet haben.

Die Opfer hatten keine Schuld auf sich geladen, die ihre Tötung rechtfertigen konnte. Aus reinen Zweckmässigkeitsgründen wurden sie wegen ihrer Gegnerschaft zum Nationalsozialismus und der Gefahr, die sie beim Zusammenbruch für ihre Bewacher vielleicht hätten darstellen können, liquidiert. Von einem gerichtlichen Verfahren war nicht einmal andeutungsweise die Rede. Der Befehl zur Tötung der gefährlichen Häftlinge offenbart, dass die SS-Führung ihnen jede Menschenwürde absprach und sich einfach Gegner, die ihr unbequem waren, durch Vernichtung vom Halse schaffen wollte. Diese hinter der Liquidierung stehende Gesinnung ist niedrig, weil sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht.

Dagegen hat sich nicht feststellen lassen, dass die Opfer heimtückisch oder grausam getötet worden sind. Ebenso ist nicht nachweisbar, dass die Tat ausgeführt worden ist, um andere Straftaten zu verdecken. Möglicherweise hat die SS mit der Liquidation der gefährlichen Häftlinge auch Zeugen für ihre Straftaten im Konzentrationslager beseitigen wollen, sichere Anhaltspunkte dafür liegen aber nicht vor, weil die von der Tötung ^{nicht} erfassste Personengruppe danach ausgesucht war, wie-viel ~~der~~ betroffenen Häftlinge von den Schandtaten im Konzentrationslager wussten, sondern danach, ob sie als Gegner gefährlich werden könnten.

Die Tötung der 82 Häftlinge war rechtswidrig, weil eine Exekutionsanordnung des RSHA kein Recht schaffen konnte, wie bereits ausgeführt worden ist. Auf den Rechtfertigungsgrund des übergesetzlichen Notstandes können die Täter sich nicht berufen, denn ^{durch} zur Erreichung ihres Ziels, Aufrechterhaltung der Ordnung und Gewährleistung der später vielleicht notwendigen Lagerevakuierung, aufgeopferte Rechtsgut, das Leben der Häftlinge, wog in seinem rechtlichen und sittlichen Gehalt weit schwerer ~~als der damalige~~ ^{als} zu ~~der~~ ^{der} Tötung.

Der Angeklagte hat ~~sieh~~ in diesem Falle ebenfalls ~~der~~ Beihilfe zum Mord geleistet (§ 49 StGB).

Er hat die Durchführung der Exekution tatkräftig gefördert.

Er hat die Teilnehmer an der Führerbesprechung, in der die Ausführung der Exekution besprochen wurde, benachrichtigt und

so mit dazu beigetragen, dass der Lagerkommandant die nötigen Anordnungen geben und die Rollen verteilen konnte. Ferner hat er den Kommandanten bei der Überwachung und Leitung der Aktion unterstützt, indem er ihn begleitete und sich für die Übermittlung von Befehlen und zum eigenen Einsatz bereit hielt. ~~Mit dem Auftrag~~ des Kommandanten hat er die Arbeit des Zeugen Höhn, die der Hinführung der Opfer zur Exekutionsstätte diente, kontrolliert und dadurch den reibungslosen Ablauf der Aktion mindestens psychisch gefördert. Ferner hat er die Posten, die eine Flucht der Häftlinge verhindern sollten, in der Erfüllung ihrer Aufgabe dadurch bestärkt, dass er ihnen im Auftrage des Kommandanten befahl, die Gewehre zu entladen und bei Fluchtversuchen von Häftlingen den Kolben zur Hilfe zu nehmen. Endlich hat er zusammen mit dem ~~an~~ Kommandanten nach ~~der~~ Beendigung der Aktion kontrolliert, ob die Erschiessung und Verbrennung der Leichen im Krematorium durchgeführt wurde, und sich auch damit an der Tat beteiligt.

Aus den in den anderen Fällen bereits erörterten Gründen ist der Angeklagte jedoch nicht als Mittäter angesehen.

Der Angeklagte hat vorsätzlich gehandelt, denn er kannte alle Tatumstände und wollte sich an der Tötung der 82 beteiligen.

Die Ermordung der 82 Häftlinge ist rechtlich als eine einheitliche Handlung anzusehen (§ 73 StGB), weil sie auf einer einheitlichen Anordnung des RSHA beruhte und in einer einheitlichen Aktion durchgeführt wurde.

IV. Der Fall Kunczewitz.

Die Erschiessung des Kunczewitz war Totschlag (§ 212 StGB). Die Exekutionsanordnung des RSHA war wie in den anderen Fällen rechtswidrig. Da nicht festzustellen ist, auf welche Weise Kunczewitz erschossen, ob er vorher etwa wie in den Fällen ~~in~~ der Liquidation überstellter Personen in der Genickschussanlage getäuscht worden ist, ist nicht nachweisbar, dass ^{herabgesetzt} ein Mord nach § 211 StGB vorliegt. Ob niedrige Beweggründe für die Tötung Kunczewitz massgebend waren, muss ebenfalls offen bleiben, weil die Motive für seine Exekution nicht aufgeklärt werden konnten.

Der Angeklagte hat dadurch, dass er Kunczewitz aus dem Zellenbau abholte und dafür sorgte, dass er zur Hinrichtungsstätte auf dem Industriehof geführt wurde, den Tätern zur Begehung des Totschlages durch die Tat wissentlich Beihilfe geleistet (§ 49 StGB). Er handelte auch vorsätzlich, weil er alle Tatumsstände kannte und die Tat unterstützen wollte.

Die Strafverfolgung des Angeklagten ist jedoch in diesem Falle nach §§ 66, 67 StGB verjährt.

Die Verjährungsfrist für die Strafverfolgung eines Totschlages, für dessen Begehung Zuchthaus nicht unter 5 Jahren angedroht ist, beträgt 15 Jahre. Die Verjährung begann am 9.5.1945. Bis dahin hatte sie geruht, weil es sich bei der Straftat um ein Delikt handelt, dass in der Zeit zwischen dem 30.1.1933

und 8.5.1945 aus politischen Gründen nicht verfolgt worden ist (Art. 1 §§ 1, 3 der VO. zur Beseitigung nationalsozialistischer "ingriffe in die Strafrechtspflege vom 23.5.1947 VOBl~~x~~BrZ~~x~~ 1947 S. 65). Dementsprechend ist die Verjährungsfrist am 8.5.1960 abgelaufen.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Verjährung nicht durch eine Handlung des Richters, die wegen des Totschlages an Kunczewitz gegen den Angeklagten gerichtet war, unterbrochen worden (§ 68 StGB). Mit Verfügung vom 12. Februar 1960 (Bl. 60 ff. ^{1.A.} Bd. 1) hat der Untersuchungsrichter beim Landgericht Verden die Voruntersuchung gegen den Angeklagten eröffnet. Von dieser Verfügung wird der Fall Kunczewitz nicht erfasst. Nr. I betrifft die Vergasung von 8-10 Zivilarbeitern, Nr. II 1) ist die öffentliche Erhängung von Lagerhäftlingen, Nr. II 2) die Erschiessung der 27 Häftlinge am 11.10.1944, Nr. II 3) die Hinrichtung überstellter Personen, Nr. II 4) die Aktion in der Nacht vom 31.1. zum 1.2.1945, Nr. II 5) die Vernichtung kranker und nicht marschfähiger Häftlinge im Januar 1945 und Nr. II 6) die Tötung jüdischer Häftlinge aus Lieberose im Februar 1945. In keinen der Tatkomplexe, die zunächst den Gegenstand der Voruntersuchung gegen den Angeklagten bildeten, fällt die Tötung des Kunczewitz. Sie könnte allenfalls in den Rahmen von allgemeinen Ermittlungen über die Tötung von Lagerhäftlingen auf dem Industriehof passen. Davon war bei Eröffnung der Voruntersuchung jedoch noch nichts bekannt, geschweigedenn von der Tötung prominenter Häftlinge aus dem Zellenbau, die möglicherweise wiederum ihre Besonderheiten

248
hatte, weil sie auf besonderen Überlegungen des RSHA beruhte, die gegen den einzelnen Zellenbauinsassen gerichtet waren, und weil der Angeklagte in anderer Weise eingeschaltet war als in den übrigen Fällen. Erst durch die Vernehmung des Zeugen Appel durch den Untersuchungsrichter vom 2.12.1960 (Bl. 113 Sonderheft 4 Bd. ~~II~~ d.A.) wurde erstmals offenbart, dass einzelne Häftlinge aus dem Zellenbau getötet worden waren, wobei auch der Fall Kunczewitz zur Sprache kam. Er war erst von diesem Augenblick ab Gegenstand der Voruntersuchung, und die Vernehmung Appels ist die erste richterliche Handlung, die sich gegen den Angeklagten wegen seiner Beteiligung an der Tötung des Kunczewitz richtete. Zu diesem Zeitpunkt war die Verjährungsfrist bereits abgelaufen.

Die Auffassung, die Voruntersuchung gegen den Angeklagten habe von vornherein die gesamte Tätigkeit des Angeklagten im Konzentrationslager Sachsenhausen und alle in diesem Zusammenhang etwa begangenen Straftaten erfasst, trifft nach Ansicht des Schwurgerichts nicht zu. Die die Verjährung unterbrechende Handlung des Richters, hier die Verfügung des Untersuchungsrichters vom 12.2.1960, muss wegen einer bestimmten Tat erfolgen. Die Tat muss hinreichend konkretisiert sein, im Rahmen des den Gegenstand des Verfahrens bildenden geschichtlichen Vorganges. In der Verfügung vom 12.2.1960 sind deutlich nur bestimmte einzelne Vorfälle im Konzentrationslager Sachsenhausen und die Tätigkeit des Angeklagten in diesem Zusammenhang gemeint. Bis dahin noch nicht bekannte Vorfälle sind zumindest nicht genügend bestimmt bezeichnet worden.

Das Verfahren gegen den Angeklagten musste deshalb im Falle Kunczewitz eingestellt werden (§ 260 Abs. 3 StPO).

V. Handeln auf Befehl und Notstand.

Die Strafbarkeit des Angeklagten entfällt nicht deswegen, weil er in allen Fällen auf Befehl von Vorgesetzten gehandelt hat.

Allerdings bestimmt der § 47 MiStG, dass der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich ist, wenn durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt wird.

Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen danach die Strafe des Teilnehmers, 1) wenn er die ihm erteilten Befehl überschritten hat, oder 2) wenn ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Die Vorschrift des § 47 MiStG ist bei der Beurteilung der Straftaten des Angeklagten anzuwenden. Sie war zur Tatzeit geltendes Recht. Nach § 3 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen ^{für Angehörige} der SS- und für Angehörige der Polizei-verbände bei besonderem Kriegseinsatz vom 17.10.1939 (RGBl. I S. 2107) unterstanden die von der Verordnung erfassten Personenkreise dem Militärsstrafrecht. Ohne Zweifel gehörte

der Angeklagte, der sich als Angehöriger der zur Bewachung und Verwaltung des Konzentrationslagers bestimmten SS-Verbände auch in einem besonderen Einsatz im Sinne dieser Vorschrift befand, zu den unter die Verordnung fallenden Personen.

In allen Fällen ist der Angeklagte auf Befehl in Dienstsachen hittätig geworden. Die Befehle zur Liquidierung der Häftlinge oder der überstellten Personen kamen jeweils von der vorgesetzten Behörde, dem RSHA. Sie waren keine allgemeinen Anweisungen, sondern zeichneten das angeordnete Verhalten bestimmt genug. Sie wurden noch weiter konkretisiert durch die zur Ausführung im einzelnen von dem unmittelbaren Vorgesetzten des Angeklagten, dem Lagerkommandanten, erteilten Befehle. Der Angeklagte hat in keinem Falle aus eigenem Ermessen, sondern nur in den Grenzen gehandelt, die ihm durch die Befehle gesetzt waren. Eine eigene Wahl oder Entscheidung als Untergebener hatte er nicht zu treffen.

Die Befehle bezweckten die Begehung von Verbrechen, wie bereits erörtert worden ist. Das Schwurgericht ist davon überzeugt, dass diejenigen SS-Führer im RSHA, die die Exekutionsbefehle erliessen, und wahrscheinlich auch der Lagerkommandant Kaindl, der ihre Durchführung im einzelnen anordnete, sich darüber im klaren waren, dass die befohlene Tätung der Menschen rechtswidrig war und ein Verbrechen darstellte. Darauf kommt es aber noch nicht einmal entscheidend an. Aus § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MiStG folgt nämlich die Pflicht des Untergebenen

eine von dem Werturteil des Befehlenden unabhängige Befragung seines eigenen Gewissens darüber vorzunehmen, ob das mit dem Befehl beabsichtigte Tun mit den Geboten des rechtlichen Sollens vereinbar oder nach der allgemeinen Rechtsüberzeugung Unrecht ist (BGH vom 13.3.1959 4 StR 438/58). Hätte der Untergebene überhaupt nicht mehr zu prüfen, ob eine Handlung befohlen worden ist, die ein Verbrechen bezweckt, so hätte die gleichwohl statuierte Verantwortlichkeit des Untergebenen in solchen Fällen wenig Sinn mehr. Grundsätzlich entbindet zwar § 47 Abs. 1 Satz 1 MiStG den Untergebenen von jeder Pflicht ^{durch} zur eigenen Nachprüfung des Befehls. Das gilt aber nicht in dem Ausnahmefall, ~~was~~ hinreichend klare Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die befohlene Handlung ein allgemeines oder militärisches Verbrechen bezweckt. Diese Prüfungspflicht des Untergebenen geht auch dann nicht soweit, alle Befehle von Vorgesetzten darauf zu untersuchen, ob sie auf die Ausführung einer strafrechtlich verbotenen Handlung gerichtet sind (vgl. Schwinge Anm. I § 47 MiStG). Unzweifelhaft besteht sie aber gegenüber solchen Befehlen, deren Ausführung gegen elementare Grundsätze menschlichen Zusammenlebens und gegen die allgemein anerkannte Vorstellung ^{von} Recht und Unrecht verstossen würde (vgl. BGH a.a.O.). Danach hätte der Angeklagte, der die Umstände, die die Exekutionsbefehle als verbrecherisch kennzeichneten, genau kannte, die Rechtspflicht, eine eigene Prüfung darüber anzustellen, ob ihm die Beteiligung an Verbrechen befohlen wurde. Ob sich die Befehlenden selbst darüber bewusst waren, dass sie ein Verbrechen befohlen hatten, ist für die Beurteilung der Strafbarkeit des Angeklagten

ohne Bedeutung.

Voraussetzung für eine Bestrafung des Angeklagten, der Befehle ausgeführt hat, ist nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MiStG seine positive Kenntnis davon, dass mit den Exekutionsbefehlen Verbrechen bezweckt wurden; blosse Zweifel an der Rechtmässigkeit würden nicht genügen. ¹⁶ die Grundsätze über den Verbotsirrtum sind angesichts der besonderen gesetzlichen Regelung unanwendbar (BGH St 5, 244). Diese positive Kenntnis, zu der neben der Kenntnis der Tatumstände, die einen Befehl verbrecherisch erscheinen lassen, auf die daraus vor Ausführung der Befehle gezogene entsprechende innere Wertung als verbrecherische Anordnung gehört, hat der Angeklagte nach den getroffenen Feststellungen nicht gehabt. Gleichwohl ist er nach § 47 Abs. 1 Satz 1 MiStG nicht von seiner Verantwortung für die Verbrechen, an denen er sich beteiligt hat, frei.

*nur in diesem Fall
zu erwägen, ob
§ 21 H.-Fliege in
der Nacht vom 31.1.
jene 1.2. 1945
gehabt nicht alle
in diesen Fällen
Fällen.*

in diesem Falle
Der Angeklagte hat nämlich die Exekutionsbefehle überhaupt nicht daraufhin geprüft, ob sie ein Verbrechen bezweckten, obwohl, wie ausgeführt, die Umstände ihn zu dieser Prüfung verpflichteten.

Das allein würde nach Ansicht des Schwurgerichts noch nicht ausreichen, um dem Angeklagten den Schutz des § 47 Abs. 1 Satz 1 MiStG zu versagen. Die fahrlässige Unterlassung der Prüfung mit dem Ergebnis, dass der Untergebene den Verbrechenscharakter des Befehls nicht erkennt und sich somit in einem

Irrtum über das Verbotensein seiner Handlung befindet, würde wiederum darauf hinauslaufen, dass ein, wenn auch verschuldeter Verbotsirrtum vorliegt. Das schlässe aber die Folgerung ein, dass ~~ein~~ Untergeteuer eben nicht die positive Kenntnis davon hatte, dass ihm die Ausführung eines Verbrechens befohlen worden ist. Es könnte auch nicht allgemein ohne weiteres unterstellt werden, dass eine vorgenommene Prüfung den Untergebenen zweifelsfrei hätte erkennen lassen, dass er sich bei Ausführung des Befehls an einem Verbrechen beteiligte.

Der Angeklagte jedoch hätte nach den getroffenen Feststellungen den Verbrechenscharakter der Exekutionsbefehle durchschaut, hätte er sie ernsthaft, wie es die Umstände von ihm verlangten, daraufhin geprüft. Wer aber wie er unter diesen Voraussetzungen ~~und bei gewöhnlichen Verhältnissen nicht gewillt~~ ~~falls keinen beständigen Grund~~ blindlings ~~ein~~ einen verbrecherischen Befehl befolgt, kann nicht besser gestellt werden als derjenige, der in voller Kenntnis seines rechtswidrigen Zweckes handelt. § 47 Abs. 1 Satz 1 MiStG privilegiert den gehorchenden Untergebenen, der sich in einer Pflichtenkollision befindet zwischen seiner Gehorsamspflicht und der Pflicht, sich den Geboten und Verboten der Strafrechtsordnung zu fügen (vgl. Schwinger § 47 MiStG IV). Die Besonderheiten des soldatischen Dienstes, der prompte Befolgung von Befehlen im Interesse der Manneszucht und der Schlagkraft der Streitkräfte erfordert, hat zu der Regelung geführt, dass dem Untergebenen im allgemeinen nicht das Recht und die Pflicht eingeräumt werden soll, jeden Befehl erst daraufhin zu untersuchen, ob er auch verbindlich,

weil nicht verbrecherisch ist, Dieser Satz gilt aber auch nach dem Militärstrafgesetzbuch nicht unbeschränkt. Die Gehorsamspflicht hatte, wie § 47 Abs. 1 Satz 2 beweist, ihre Grenzen dort, wo der Untergebene erkannte, dass der Befehl ein Verbrechen bezweckte. Dann hatte er die Pflichtenkollision dahin zu lösen, dass er den Befehl verweigerte, anderenfalls er sich selbst strafbar machte. Es ist oben schon ausgeführt worden, dass und in welchem Umfang der Untergebene eine Prüfungspflicht hatte. Nur derjenige, der dort wo er dazu verpflichtet ist, den Befehl auf seine Rechtmässigkeit geprüft hat, kann den Schuldausschliessungsgrund des Handelns auf Befehl für sich in Anspruch nehmen, wenn ihm trotzdem mindestens Zweifel daran geblieben sind, ob ein Verbrechen befohlen worden ist oder nicht. Dann hat er die Pflichtenkollision so zu lösen, dass er gehorcht. Ebenso aber wie derjenige nicht von seiner strafrechtlichen Schuld frei wird, der den Befehl trotz Kenntnis seines Verbrechenscharakters ausführt, kann dessen Schuld ausgeschlossen sein, der ^{ausdrücklich} ~~der~~ Lösung des Konfliktes zwischen Gehorsamspflicht und Strafrechtsge- bzw. Verbot dadurch ausweicht, dass er sich seiner Prüfungs- ^{ausweicht} pflicht ~~entzieht~~, obwohl er die Pflichtenkollision anderenfalls in Richtung einer Gehorsamsverweigerung hätte lösen müssen.

Aber noch aus einem anderen Grunde steht dem Angeklagten der Schutz des § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 MiStG nicht zu. Er hat sein Gewissen nämlich von vornherein durch die Billigung der nationalsozialistischen Ziele und Methoden und durch die Unterwerfung unter den in der SS geltenden Grundsatz blinden Gehorsams gegenüber Befehlen der Führung schon mindestens in dem

✓ 5.192

Zur Falle der Befreiung der Pd Häftlinge in der Weis.
vom 31. 1. zum 1.2. 1945, ist die Angeklagte schon
deshalb nicht von einer Verantwortung frei, weil es
sicher steht, daß der Exekutionsbefehl des RSHA
die Befreiung eines Verbrechers beabsichtigte (§ 42 Abs. 1 S. 2
Mits.).

Zeitpunkt, als er Adjutant des Lagerkommandanten wurde, weitgehend ausgeschaltet. Er hatte schon damals ~~in Kenntnis der Verhältnisse im Lager, ohne die Rechtsüberzeugung~~ beschlossen, auch Tötungsbefehle ausnahmslos durchzuführen, ohne zu prüfen, ob die Tötung nach der allgemeinen Rechtsüberzeugung Unrecht sei. In der Übernahme der Gehorsamspflicht beim Antritt seiner Adjutantenstellung ~~war~~ deshalb schon der Vorsatz des Angeklagten zu künftigen Verbrechen enthalten, und er handelte schon damals bewusst gegen seine bessere Erkenntnis. Für die Zeit der Taten kann der Angeklagte sich unter diesen Umständen nicht auf seine Gehorsamspflicht berufen (vgl. BGH vom 13.3.1959 4 StR 438/58).

✓ 5.11.12

Demgegenüber kann sich der Angeklagte nicht ~~auf das allgemeine~~ Absinken der Moral und ~~der~~ Erschütterung seines Unrechtsbewusstseins durch die nationalsozialistische Erziehung zu bedingungslosem Gehorsam oder die Geschehnisse des totalen Krieges verteidigen (vgl. BGH a.a.O.). Das mag seine persönliche Schuld ~~mängeln~~ mildern. Es könnte ihn aber nicht von seiner Prüfungspflicht gegenüber solchen Befehlen, deren Ausführung gegen die allgemein ^{an-} erkannten Vorstellung von Recht und Unrecht verstieß, entbinden. Die Normen des Strafrechts und die elementaren Grundsätze des menschlichen Zusammenlebens konnten nicht deswegen ausser Kraft gesetzt werden, weil sie von vielen nicht beachtet wurden. Das war auch dem Angeklagten klar.

Ebenso wenig vermag es den Angeklagten zu entschuldigen, wenn er geglaubt haben sollte, jeder Befehl sei bedingungslos auszuführen, und nicht gewusst haben sollte, dass man Befehle, die ein Verbrechen bezweckten, verweigern dürfe und müsse.

Der Angeklagte hätte sich dann in einem Verbotsirrtum befunden, der nicht entschuldbar ist. Es gehörte auch in den Kriegsjahren zu den sittlichen Grunderkenntnissen, die jeder-Mann, auch dem intelligenten, aus geordneten Verhältnissen stammenden Angeklagten einsichtig waren, dass das Menschenleben grundsätzlich unantastbar ist und seine rechtswidrige Vernichtung nicht verbindlich befohlen werden konnte, vielmehr niemand seine Hand zur Teilnahme an Verbrechen reichen durfte. Seiner Pflicht als Teilnehmer der Rechtsgemeinschaft, sich rechtmässig zu verhalten und Unrecht zu vermeiden, genügt der Mensch nicht "wenn er nur das tut, was ihm als Unrecht klar vor Augen steht. Vielmehr hat er bei allem was er zu tun im Begriffe steht, sich bewusst zu machen, ob es mit den Sätzen des rechtlichen Sollens in Einklang steht" (BGH^t 2, 201). Diese Pflicht hat der Angeklagte, der die Grenzen der Verbindlichkeit der Tötungsbefehle erkannt hat, gröslich zuwidergehandelt.

~~... Fühe die Tötungsbefehle und hat mich am 1.2.1945 in den Angeklagten denkt, dass er nicht entlastend sein kann.~~

Der Angeklagte ist zu der Ausführung der Tötungsbefehle nicht durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, bei welcher mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben seiner selbst verbunden war, genötigt worden (§ 52 StGB). Die Verweigerung der Befehle hätte den Angeklagten nicht schwer gefährdet, sondern ihm allenfalls Nachteile in seiner Stellung als SS-Führer gebracht, die er hätte in Kauf nehmen müssen. Darüber hinaus hätte von ihm, der bewusst ein Amt übernahm, von dem er wusste, dass es ihn in schwere Gewissenskonflikte bringen könnte, verlangt werden müssen, dass er auch persönlich grössere Risiken auf sich nahm, wenn er

in eine Notstandslage geriet. Im übrigen aber hat der Angeklagten den rechtswidrigen Befehlen als Williger und Ergebener Folge geleistet. Der Gehorsam ist ihm deshalb nicht durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben abgenötigt worden (BGH 3, 275; 1 Str. 55/55 vom 14.6.1955)! Aus denselben Gründen kann sich der Angeklagte auch nicht auf Notstand (§ 54 StGB) berufen.

Der Angeklagte ist nach allem der Beihilfe zum Mord in 16 Fällen und der Beihilfe zum Totschlag in einem Falle schuldig.

E. Strafzumessungsgründe

Der Angeklagte ist in 16 Fällen aus §§ 211, 49, 44 StGB und in einem Falle aus §§ 212, 49, 44 StGB zu bestrafen. Die Strafe aus § 211 StGB ist lebenslanges Zuchthaus, und zwar auch für den Gehilfen, sie kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen gemildert werden (§ 49 Abs. 2 StGB). Nach § 44 Abs. 2 StGB beträgt mithin die Mindeststrafe 3 Jahre Zuchthaus. Die Strafe aus § 212 StGB ist Zuchthaus nicht unter 5 Jahren. Für den Gehilfen beträgt sie nach §§ 49 Abs. 2, 44 Abs. 3 StGB mindestens ein Viertel des Mindestbetrages, d.h. 1 Jahr 3 Monate Zuchthaus.

Bei der Strafzumessung hat das Schwurgericht folgendes erwogen:

Strafmildernd war zunächst zu berücksichtigen, dass der Angeklagte vor und nach den hier abgeurteilten Straftaten sich nie etwas ^{hät}zuschulden-kommen lassen ~~hat~~. Er hat ein ordentliches bürgerliches Leben geführt und ist nicht kriminell. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wäre er nie straffällig geworden, wenn er nicht, anfangs ohne sein Zutun, zum Konzentrationslager Sachsenhausen abgestellt worden, ^{und} dort als SS-Führer in die Maschinerie des Bösen geraten wäre. Der Angeklagte ist auch vor Beginn des letzten Krieges nicht als besonders aktiver SS-Mann hervorgetreten. Er war kein fanatischer, engstirniger Anhänger des NS-Staates und ~~hatte~~ politische Gegner weder belästigt noch angegriffen. Er ist überhaupt kein brutaler Mensch, der Freude daran hat, andere zu quälen oder Gewalttaten zu begehen. Ernsthaft Gedanken weltanschaulicher Art hat er sich offenbar nie gemacht, sondern hat sich im Konzentrationslager an der Stelle, an der er eingesetzt worden ist, entsprechend seiner Wesensart eifrig bemüht, seine Aufgabe zu erfüllen ~~und~~ seine Vorgesetzten zufrieden-zu-stellen. Soweit bekannt, hat er sich persönliche Übergriffe gegenüber Häftlingen nicht erlaubt.

Es kommt hinzu, dass der Angeklagte der ständigen Beeinflussung durch die Propaganda des NS-Staates weitgehend erlegen ist. Immer wieder wurde betont, dass rassisch Minderwertige, Asoziale, Kriminelle und politische Gegner "Volksschädlinge" seien, die ausgeschaltet oder ausgerottet werden müssten, um der angeblich

überlegenen Herrenrasse zum Wohle des Volkes zum Durchbruch zu verhelfen. Das hat sicherlich das Gewissen des Angeklagten abgestumpft und die inneren Hemmungen, bei der Tötung der "Volksschädlinge" "mitzuwirken" weitgehend abgebaut. Die allgemeinen Kriegsverhältnisse brachten überhaupt eine Abwertung des Menschenlebens mit sich. Der Tod zahlloser Menschen war zur Alltäglichkeit geworden, nicht nur an der Front, sondern auch durch den Bombenkrieg in der Heimat. Nicht zuletzt gab es auch eine Inflation von gerichtlichen Todesurteilen, die mit zur Verrohung und einem Absinken der Moral beitrugen. Allgemein hatten sich die moralischen Maßstäbe weitgehend verschoben. Das war im wesentlichen nicht die Schuld des Angeklagten, dem es dadurch erschwert war, sich ^{eine} rechtliche und moralische Wertvorstellungen zu erhalten. Kaum jemand schritt damals gegen diese Zustände ein. Vielmehr hat ein grosser Teil des deutschen Volkes gegenüber dem nationalsozialistischen Terror versagt, nicht zuletzt auch die Justiz.

Der Angeklagte hat in keinem der festgestellten Fälle aus eigenem Antrieb bei der Tötung von Menschen mitgewirkt. Er hat immer nur auf Befehl gehandelt. Das Schwurgericht verkennt nicht, dass die Erziehung zum bedingungslosen Gehorsam der SS dazu angetan war, das Gewissen des Angeklagten weiter einzuschläfern und innere Hemmungen gegen die Mitwirkung bei Verbrechen zu verringern. Weiter war der Angeklagte zwar als Adjutant des Kommandanten in verantwortlicher Stellung tätig, die Eigenart seiner Stellung brachte es aber mit sich, dass er nur wenig eigene Entscheidungsgewalt hatte. So war er nur ein kleines, wenn auch

nicht unbeachtliches Glied in der teuflischen Organisation des Konzentrationslagers, in dem die Menschwerde mit Füssen getreten wurde und das Menschenleben nichts mehr galt.

Die Tätigkeit des Angeklagten spielte sich zum grössten Teil am Schreibtisch ab. Er war an der unmittelbaren Tötung der Opfer nicht beteiligt; er brauchte die Morde selbst nicht mit anzusehen, das Zeichen zu ihrer Ausführung zu geben oder selbst zu schiessen. Sicherlich brauchte er deswegen für seine Mitwirkung weniger verbrecherische Energie zur Überwindung innerer Hemmungen als die eigentlichen Henker. Endlich ist das Sühnebedürfnis fast 20 Jahre nach/der Straftat nicht mehr so gross. Die Zeit hat gnädig einen Schleier des Vergessens über die Leiden der Opfer und die Tränen der Angehörigen gezogen.

Auf der anderen Seite musste sich strafsschärfend auswirken die grosse Zahl der unter Mitwirkung des Angeklagten getöteten Menschen. Sie, die zum grossen Teil keine andere Schuld auf sich geladen hatten, als dass sie dem NS-Staat feindlich gegenüberstanden, oder die das Unglück hatten, zu einer verachteten oder als minderwertig angesehenen Volksgruppe oder Rasse zu gehören, haben unendlich gelitten und sind erbarungslos vernichtet worden. Die Schuld aller daran Beteiligter, auch des Angeklagten unter Berücksichtigung der für ihn sprechenden Umstände, wiegt schwer. Zu seinen Ungunsten fällt weiter in die Waagschale, dass er keineswegs nur widerwillig mitgemacht hat, sondern dass er sich wegen seiner Adutantenstellung, die ihm die Mitwirkung an schweren Verbrechen

auferlegte, voll ausgefüllt und sich eifrig bewährt hat, um sich eine gute Position zu schaffen und Karriere zu machen.

Im Falle der Tötung der zu dem Zwecke ihrer Liquidation überstellten Personen hat das Schwurgericht weiter berücksichtigt, dass der Tatbeitrag des Angeklagten nur gering war. Er beschränkte sich auf die Beglaubigung der Exekutionsanordnungen und der Weiterleitung. Es kommt hinzu, dass mindestens ein grosser Teil der Opfer nach Ansicht des Angeklagten sich todeswürdiger Verbrechen schuldig gemacht hat. Endlich war, wenn auch jeder einzelne Fall für sich rechtlich eine selbständige Handlung darstellt, die routinemässige Hinrichtung dieser Personengruppen ein sich stets wiederholender, gleichbleibender Vorgang, so dass der Einzelfall für sich allein kaum selbständige Bedeutung hatte.

Unter Abwägung all dieser Umstände hat das Schwurgericht geglaubt, dass für jeden der 14 Fälle der Beihilfe zum Mord eine Einsatzstrafe von 3 Jahren Zuchthaus und für den Fall der Beihilfe zum Totschlag eine Einsatzstrafe von 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus erforderlich und ausreichend ist.

Im Falle der Tötung der 27 Häftlinge am 11.10.1944 hat der Angeklagte einen grösseren Tatbeitrag geleistet. Hier spricht gegen ihn auch die hohe Zahl der Opfer. Das Schwurgericht hat deshalb eine Einsatzstrafe von 4 Jahren Zuchthaus für erforderlich und ausreichend gehalten.

Im Falle der Tötung der 82 Häftlinge in der Nacht vom 31.1. zum 1.2.1945 sind noch folgende besonderen Erwägungen massgebend gewesen: Der Tatbeitrag des Angeklagten war nicht gross. Er hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, als Gehilfe des Kommandanten die Aktion mitzuüberwachen. Andererseits fällt hier besonders erschwerend ins Gewicht die grosse Zahl der Opfer. Darüber hinaus war die Ermordung der 82 ein besonders verabscheuungswürdiges Verbrechen, weil hier schuldlose Menschen aus reinen Zweckmässigkeitsgründen vernichtet wurden. Die persönliche Schuld des Angeklagten ist grösser als in den anderen Fällen. Er hatte nämlich hier positiv erkannt, dass der Exekutionsbefehl des RSHA die Begehung eines Verbrechens bezweckte. Ausserdem darf nicht übersehen werden, dass die Tötung weiterer Personen beabsichtigt war und nur durch das Dazwischenetreten besonderer Umstände verhindert wurde.

Nach allem hält das Schwurgericht in diesem Falle eine Einsatzstrafe von 5 Jahren Zuchthaus für geboten.

Aus diesen Einsatzstrafen von 14 x 3 Jahren, 1 1/2 Jahren, 4 Jahren und 5 Jahren Zuchthaus hat das Schwurgericht unter Erhöhung der höchsten verwirkten Einsatzstrafe von 5 Jahren Zuchthaus nach § 74 StGB eine Gesamtstrafe von 7 Jahren 6 Monaten Zuchthaus gebildet, mit der die Straftaten des Angeklagten ihre angemessene Sühne finden.

Die erlittene Untersuchungshaft ist dem Angeklagten nach § 60 StGB auf die erkannte Strafe angerechnet worden, weil die lange Dauer des Verfahrens durch den Umfang der erforderlichen Ermittlungen bedingt ist und dem Angeklagten nicht angelastet werden kann.

Dem Angeklagten waren darüber-hinaus die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen (§ 32 StGB). Er hat nämlich bei Begehung der Straftaten, insbesondere bei der Tötung der 82 Häftlinge, ehrlos behandelt. Eine Dauer des Ehrverlustes von 5 Jahren erschien im Hinblick auf die Schwere der Straftaten und das Verhalten des Angeklagten erforderlich.

Soweit der Angeklagte verurteilt worden ist, hat er nach § 465 StPO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Soweit Freispruch erfolgt und das Verfahren eingestellt worden ist, fallen die Kosten des Verfahrens der Landeskasse zur Last (§ 467 StPO).

W. Lüderitz

*Untersuchungshaft
befreit bis auf kleinen
mit 100 Mark und ja
auszahlt werden*

W. Lüderitz (14.7.)

D. Schwan

11.7.1